

SCHIFFSFONDS

# MS „PILSUM“

EMISSIONSPROSPEKT



HAMBURGISCHE ARCHIV SEEHANDLUNG

HAMBURGISCHE  SEEHANDLUNG

KAPITAL IN GUTER GESELLSCHAFT




Das vorliegende Beteiligungsangebot wurde von erfahrenen Experten für einkommensstarke Anleger sorgfältig konzipiert. Diese unternehmerische Beteiligung ist nur für solche Kapitalanleger geeignet, die Chancen wahrnehmen möchten, hierfür aber auch das Risiko möglicher negativer Abweichungen von der Erfolgsprognose in Kauf nehmen.



ANGEBOT ZUM ERWERB  
EINER KOMMANDITBETEILIGUNG  
AN DER

**MS „PILSUM“**

GMBH & CO. KG

HAMBURGISCHE  SEEHANDLUNG  
ARCHIV

Bulker, Bulkcarrier oder Bulkfrachter wie die MS „Pilsun“, sind auch in Zeiten großer Containerschiffe die Arbeitspferde der weltweiten Schifffahrt. Für trockene Massengüter wie Kohle, Erz und Getreide sind sie flexibel einsetzbar und bilden das Rückgrat des Welthandels.

Die für diesen Prospekt herangezogene Bilderwelt des Getreides vom Samen bis zum Brot soll die Wertschöpfungskette und die große Bedeutung dieser Frachtschiffe für das tägliche Leben verdeutlichen.





<b>1. BETEILIGUNGSPROFIL</b>	<b>6</b>
<b>2. ZUSAMMENFASSUNG DER CHANCEN UND RISIKEN</b>	<b>10</b>
<b>3. UNSER HAUS UND SEINE PRODUKTE</b>	<b>12</b>
<b>4. GRUNDLAGEN DES FONDS UND VERTRAGSPARTNER</b>	<b>16</b>
4.1 Leistungsprofil der wichtigsten Partner auf einen Blick	17
4.2 Der Fonds	17
4.3 Warburg Gruppe	20
4.4 Laeisz Gruppe	21
4.5 Platzierungsgarantien	22
4.6 Kauf des Schiffes	23
4.7 Beschäftigung	23
<b>5. BETEILIGUNGSOBJEKT</b>	<b>24</b>
5.1 Besonderheiten der Bulkschifffahrt	25
5.2 Massengüter im volkswirtschaftlichen Umfeld	26
5.3 Bulkermarkt	27
5.4 Das Schiff	29
5.5 Technische Daten	30
<b>6. WIRTSCHAFTLICHKEITSRECHNUNG</b>	<b>32</b>
6.1 Investitionsplan	32
6.2 Renditekomponenten des Fonds im Überblick	37
6.3 Ergebnisprognose auf Gesellschaftsebene	38
6.4 Prognose für eine Beteiligung des einzelnen Anlegers	42
<b>7. STEUERLICHE GRUNDLAGEN</b>	<b>44</b>
7.1 Einkommensteuer/Einkunftsart	45
7.2 Solidaritätszuschlag	50
7.3 Erbschaft- und Schenkungsteuer	50
7.4 Gewerbesteuer	50
7.5 Umsatzsteuer	51
<b>8. HINWEISE ZUM BEITRITT</b>	<b>52</b>
<b>9. KRITERIEN DES WIRTSCHAFTLICHEN ERFOLGES – CHANCEN UND RISIKEN</b>	<b>56</b>
<b>10. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS</b>	<b>64</b>
<b>11. ÜBERSICHT DER VERTRAGSPARTNER</b>	<b>66</b>
<b>12. WICHTIGE VERTRÄGE</b>	<b>68</b>
<b>EINLAGE: BEITRITTSERKLÄRUNG</b>	

## Gewinnträchtiges Konzept

Unternehmerische Beteiligung an der MS „Pilsun“ GmbH & Co. KG mit Chancen und Risiken, bei der unter Berücksichtigung zu erwartender Marktschwankungen bei Schiffspreisen und Charraten sowie anderer Parameteränderungen in einem aus heutiger Sicht sinnvollen Planungsrahmen von 13,6 Jahren der Totalgewinn für den Anleger maximiert werden soll.

Da das Schiff mit einer laufenden Charter, die unter den aktuellen Marktraten liegt, gekauft wurde, konnte ein Schiffspreis realisiert werden, der unter dem Preis des ebenfalls in diesem Jahr platzierten Schwesterschiffes MS „Piro“ lag. Dies erhöht die Sicherheit der Investition insofern, als dass für eine langfristige wirtschaftliche Kalkulation des Fonds lediglich Raten erforderlich sind, die deutlich unter den derzeitiger erzielbaren Marktraten liegen.

Der Anleger kann sich am Klassikkapital beteiligen oder am Vorzugskapital, das eine bevorrechtigte Teilnahme an den Auszahlungen von Anfang an ermöglicht, aber keine Teilnahme an den anfänglichen negativen steuerlichen Ergebnissen vorsieht.

Eine Veräußerung des Schiffes kann – vorbehaltlich der Bestimmungen des Chartervertrages – jederzeit vorgenommen werden, wenn der Markt günstig bzw. es wirtschaftlich sinnvoll ist und ein hinreichender Totalgewinn erzielt wurde. Hierüber entscheiden die Gesellschafter.

Es gibt z. B. keine Kaufoptionen Dritter, die einer lukrativen Veräußerung des Schiffes entgegenstehen könnten.



**Fakten****Bedeutung für den Anleger****Angebot**

Erwerb von Kommanditbeteiligungen an der MS „Pilsun“ GmbH & Co. KG.

Sie partizipieren an den Chancen der internationalen Seeschifffahrt, wobei die Haftung auf das Kommanditkapital begrenzt ist.

**Alternative A: Klassikkapital**

Die Anleger nehmen uneingeschränkt an den positiven und negativen Ergebnissen der Gesellschaft teil. Ihre Ansprüche sind gegenüber den Ansprüchen der Vorzugskommanditisten nachgelagert. Eine Beteiligung soll € 15.000 zzgl. 3% Agio nicht unterschreiten.

Der liquiditätsmäßige und einkommensteuerliche Verlauf der Beteiligung ähnelt bei prognosegemäßem Verlauf des Fonds den Ergebnissen bisheriger Schiffsfondskonzeptionen.

**Alternative B: Vorzugskapital**

Die Anleger erhalten zunächst in den Jahren 2003 und 2004 einen Vorabgewinn in Höhe von 7% p.a. (pro rata temporis) auf ihr eingezahltes nominelles Kapital, nehmen aber nicht an den anfänglichen negativen steuerlichen Ergebnissen des Fonds teil. Ab dem Jahr 2005 nehmen sie wie die übrigen Kommanditisten am Gewinn und Verlust teil. Sie erhalten bevorzugt Auszahlungen während der Betriebsphase der Gesellschaft und bei Veräußerung des Schiffes, sofern die Liquiditätslage dies zulässt. Bei Verkauf des Schiffes ist – anders als bei den klassischen Kommanditisten – kein Unterschiedsbetrag zu versteuern. Die Kommanditbeteiligung soll € 10.000 zzgl. 3% Agio nicht unterschreiten.

Diese Beteiligungsform ist für jene Anleger sinnvoll, die ein größeres Sicherheitsinteresse haben und an den negativen Ergebnissen in den Jahren 2003 und 2004 nicht teilnehmen wollen.

**Prospektherausgeber**

Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG, eine Beteiligung der Atalanta Beteiligungsgesellschaft mbH & CO KG (Warburg Gruppe) und der Reederei F. Laeisz G.m.b.H.

Erfahrene Initiatoren sprechen für einen hohen Standard. Strukturiertes Volumen der SEEHANDLUNG bis heute: ca. € 574 Mio. Durchschnittlicher Cash-flow aller laufenden Fonds per 31.12.2002: ca. 2% über den prospektierten Werten.

**Treuhänderische Verwaltung**

Beteiligung erfolgt treuhänderisch über die M.M. Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH.

Ihr Engagement wird mit Sorgfalt durch eine im Schiffahrtsbereich erfahrene Treuhandgesellschaft begleitet, die sich um Ihre Interessen kümmert.

**Mittelverwendungskontrolle**

Bankhaus M.M.Warburg & CO KGaA

Ihr Zeichnungskapital wird erst nach vollständiger Erfüllung der Anforderungen aus dem Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle für den Fonds freigegeben.

Uns liegen keine Erkenntnisse über Verflechtungen zwischen Charterer und Verkäufer vor. Mögliche Komplikationen wie z.B. bei Sale-Lease-back Geschäften kommen demnach nicht zum Tragen.

**Fakten****Bulkschifffahrt**

Zweitgrößter Teilmarkt der weltweiten Seeschifffahrt mit stabilem Wachstum.

**Bedeutung für den Anleger**

Da dieser bedeutende Markt sehr kleinteilig gegliedert und transparent ist, gibt es zahlreiche Möglichkeiten für Charterneuabschlüsse und Schiffsverkäufe. Dies ist positiv für die Ertragschancen der Anleger. Massengutfahrt wird es aufgrund der spezifischen Transportanforderungen immer geben.

**Schiff**

Fertigstellung im August 1997 auf der japanischen Bauwerft Sumitomo Heavy Industries.

Verkäufer: Arya Loreto Shipping Inc.

Panmax-Massengutfrachter mit 74.000 t Tragfähigkeit.

7 Luken/7 Laderäume, Hauptmaschine Sulzer 7 RTA 48 T.

Kauf des einsatzbereiten und voll ausgerüsteten Schiffes zu Anschaffungskosten in Höhe von US-\$ 16,87 Mio.

Es gibt kein Bau- oder Werftablieferungsrisiko. Das Schiff hat sich bereits im Einsatz bewährt. Massengutfrachter sind die sogenannten „Arbeitspferde“ im Seeverkehr und bilden einen sehr breiten und transparenten Markt. Im Gegensatz zu Neubauprojekten fallen die dort üblichen Nebenkosten wie Zwischenfinanzierungszinsen, Mehr- und Erstausrüstung sowie Bauaufsicht nicht an.

**Aktueller Charterer:**

Sangamon Transportation Group, Stamford, CT, USA

(garantiert durch Louis Dreyfus Corporation, Wilton, CT, USA)

Bei schwankender Nachfrage nach Transportleistung im Bulkermarkt wirkt sich das im Vergleich zum aktuellen Bulkermarkt niedrige Niveau von Schiffspreis und Charrate stabilisierend auf den Ertrag des Schiffes aus.

**Charraten in US-\$ pro Tag:**

bis ca. Dez. 2004 +/- 1,5 Monate	: 9.900 <sup>1)</sup>
bis ca. Dez. 2005 +/- 1 Monat	: 10.900 <sup>1)</sup> Optionsrate
bis ca. Dez. 2006 +/- 45 Tage	: 11.000 <sup>2)</sup> Optionsrate call <sup>3)</sup>
alternativ +/- 45 Tage	: 9.050 <sup>2)</sup> Optionsrate put <sup>4)</sup>
bis ca. Dez. 2007 +/- 45 Tage	: 11.430 <sup>2)</sup> Optionsrate
bis ca. Dez. 2008 +/- 45 Tage	: 11.950 <sup>2)</sup> Optionsrate

<sup>1)</sup> abzüglich 5,00% Fremdkommissionen; <sup>2)</sup> abzüglich 3,75% Fremdkommissionen;

<sup>3)</sup> Diese Option hält Martini Dry Chartering GmbH. Martini Dry Chartering GmbH übernimmt auch die Beschäftigung bis ca. Dezember 2005 zu US-\$ 10.900, falls der aktuelle Charterer seine Option nicht erklärt.; <sup>4)</sup> Diese Option hält die Fondsgesellschaft, um Kapitaldienst und Schiffsbetriebskosten auch dann sicherstellen zu können, wenn für diesen Zeitraum keine bessere Beschäftigung zu finden ist.

**Bereederung**

Die Bereederung erfolgt durch die bewährte Reederei F. Laeisz G.m.b.H.

Für den laufenden Erfolg des Fonds ist neben dem Fondsmanagement vor allem der Vertragsreeder verantwortlich, der das Schiff kaufmännisch und technisch betreut, ausrüstet, wartet und bemannt. Laeisz hat z.Zt. 48 Schiffe in der Bereederung und verfügt über große Erfahrung mit dem Management von Bulkern.

**Platzierungsgarantien**

Bankhaus M.M.Warburg & CO KGaA und Reederei F. Laeisz G.m.b.H. je € 3.350.000

Die Platzierung des Fonds ist damit sichergestellt.

**Beteiligung und Einzahlungen**

Beteiligung ab Vorliegen des Emissionsprospektes bis Fondsschließung möglich. Das Klassik- und das Vorzugskapital ist wie folgt einzuzahlen:

1. Einzahlung:	28.11.2003:	35 % zzgl. 3% Agio
2. Einzahlung:	01.04.2004:	35 %
3. Einzahlung:	01.04.2005:	30 %

Liquiditätsschonender Einzahlungsmodus.

Es besteht die zusätzliche Möglichkeit einer einmaligen vorzeitigen Einzahlung, die mit 3,5% p.a. verzinst wird, sofern sie bis spätestens 14 Tage vor Fälligkeit geleistet wird.



## Investition und Finanzierung

Mittelverwendung	T US-\$	T €	T €	%
<b>1 Anschaffungskosten des Schiffes <sup>1)</sup></b>			<b>14.667</b>	<b>85,0</b>
1.1 Schiffspreis	16.700	14.522		
1.2 Kommission	167	145		
<b>2 Fondsspezifische Kosten</b>			<b>1.659</b>	<b>9,6</b>
2.1 Emissionskosten <sup>2)</sup> (Eigenkapitalbeschaffung, Werbung, Marketing, Vertriebssteuerung und -betreuung)		1.300		
2.2 Finanzierungsvermittlung		206		
2.3 Platzierungsgarantien		134		
2.4 Einrichtung der Treuhandverwaltung		19		
<b>3 Sonstige Fremdkosten</b>			<b>200</b>	<b>1,2</b>
<b>4 Liquiditätsreserve</b>			<b>719</b>	<b>4,2</b>
<b>Fondsvolumen</b>			<b>17.245</b>	<b>100,0</b>
Mittelherkunft	T US-\$	T €	T €	%
<b>5 Eigenkapital <sup>2)</sup></b>			<b>6.930</b>	
5.1 Klassikkapital		<b>4.830</b>		<b>28,0</b>
5.1.1 Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG		25		
5.1.2 M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH		5		
5.1.3 Kommanditkapital der Anleger		4.800		
5.2 Vorzugskapital		<b>2.100</b>		<b>12,2</b>
5.2.1 Reederei F. Laeisz G.m.b.H.		100		
5.2.2 Atalanta Beteiligungsgesellschaft mbH & CO KG <sup>4)</sup>		100		
5.2.3 Kommanditkapital der Anleger		1.900		
<b>6 Fremdkapital</b>			<b>10.315</b>	<b>59,8</b>
6.1 Schiffshypothekendarlehen <sup>1) 3)</sup>	11.000	9.565		
6.2 Kontokorrentrahmen		750		
<b>Gesamtkapital</b>			<b>17.245</b>	<b>100,0</b>

<sup>1)</sup> € 1 = US-\$ 1,15 kalkuliert;

<sup>2)</sup> zzgl. 3% Agio auf das nominelle Kommanditkapital;

<sup>3)</sup> währungskongruente Finanzierung in US-\$ vorgesehen und kalkuliert; anteilige Finanzierung in japanischen YEN optional aber z. Z. nicht vorgesehen;

<sup>4)</sup> ein Unternehmen der M.M.Warburg Gruppe

Schiffsfonds bieten Chancen und Risiken, die im Prospekt ausführlich insbesondere in Kapitel 9 erörtert werden. Schiffsfonds sind unternehmerische Beteiligungen, die bezüglich ihrer künftigen Entwicklung grundsätzlich schwer planbar sind. Bei extrem ungünstigem Beteiligungsverlauf wäre schlechtestenfalls der Verlust des eingesetzten Kapitals nicht auszuschließen.

### Chartereinnahmen

Übernommen wird das Schiff mit einer noch bis Dezember 2004 (+/- 1,5 Monate) fest vereinbarten Charter.

Bis Dezember 2005 (+/- 1 Monat) hält der Charterer eine Option. Sollte diese nicht erklärt werden, so hat sich Martini Dry Chartering GmbH verpflichtet, das Schiff für diesen Zeitraum zu derselben Charrate einzuchartern.

Im Anschluss verfügt Martini Dry Chartering GmbH über eine call option (Anchartersrecht) und der Fonds über eine put option (Vercharterungsrecht). Beide Optionszeiträume betragen ein Jahr (+/- 45 Tage).

Bis zu diesem Zeitpunkt, also etwa im Dezember 2006, ist die Beschäftigung des Schiffes zu den im weiteren beschriebenen Konditionen gesichert. Darüber hinaus hält Martini Dry Chartering GmbH zwei weitere Optionen über jeweils ein Jahr (+/- 45 Tage).



### Chancen

Höhere Einnahmen durch geringere als die kalkulierten Ausfallzeiten des Schiffes oder durch bessere Marktentwicklung nach Ablauf der Festcharter- bzw. Optionsperioden.

### Risiken

Höhere als kalkulierte Ausfallzeiten, geringere Einnahmen nach Ablauf der Festcharterzeit bei schlechterer als prospektierter Marktentwicklung, Risiko der vorzeitigen Beendigung des Chartervertrages mit der Folge einer Neuvercharterung zu schlechteren Bedingungen.

### Schiffsbetriebskosten

Die Schiffsbetriebskosten basieren auf sorgfältigen Kalkulationen des Vertragsreeders und wurden bis auf die Versicherungskosten mit 3 % p. a. gesteigert.

### Chancen

Unterschreitung der kalkulierten laufenden Schiffsbetriebskosten und der Kosten für Dockung und Klassearbeiten.

### Risiken

Überschreitung der kalkulierten laufenden Schiffsbetriebskosten und der Kosten für Dockung und Klassearbeiten auch bei sich ändernden Sicherheitsanforderungen. Schadensrisiken, die nicht bzw. nicht vollständig (Franchisen bzw. Selbstbehalte) über Versicherungen gedeckt sind.

### Veräußerungserlös

Der Netto-Veräußerungserlös wurde nach 13,6 Jahren mit 20% der Anschaffungskosten für das gebrauchte Schiff kalkuliert.

### Chancen

Erzielung eines höheren Veräußerungserlöses.

### Risiken

Selbst der kalkulierte Restwert von 20% könnte noch unterschritten werden.

### Währungsrelationen

Für die Investitionsphase wurde ein Wechselkurs von € 1 = US-\$ 1,15 kalkuliert. Kurssicherungsgeschäfte wurden bis Konzeptionsende noch nicht vorgenommen.

Auch der voraussichtliche €-Bedarf während der Betriebsphase wurde mit € 1 = US-\$ 1,15 kalkuliert. Kurssicherungsgeschäfte wurden bis Konzeptionsende noch nicht vorgenommen.

### Chancen

Ein gegenüber dem € schwächerer US-\$ in der Investitionsphase. Erzielung höherer Einnahmen aus dem laufenden Betrieb und dem Verkauf des Schiffes durch einen schwächeren als den kalkulierten € gegenüber dem US-\$.

Chance durch einen gegenüber den Prospektannahmen stärkeren € gegenüber dem japanischen Yen (falls entgegen der Planung zum Prospektierungszeitpunkt anteilig in Yen finanziert wird).

### Risiken

Geringere als geplante Einnahmen durch einen gegenüber der Prospektierung stärkeren € im Verhältnis zum US-\$ in der Betriebs- und Veräußerungsphase. Risiko von Kursverlusten aus einer etwaigen Teilfinanzierung in japanischem Yen (s. o.). Diese Kursrisiken können sich kompensieren oder verstärken.

### Zinsen

Das Schiffshypothekendarlehen ist in US-\$ aufgenommen worden. Kalkuliert wurde ein Zinssatz i. H. v. 4% p. a. für 2003 bis 2005; 5% p. a. für 2006 bis

2008; 5,5% p. a. für 2009 bis 2011; 6% p. a. für 2012 bis 2017.

### Chancen

Geringere als prognostizierte Zinsaufwendungen.

### Risiken

Höhere als prospektierte Zinsaufwendungen (Schiffshypothekendarlehen, Zwischenfinanzierungszinsen, abweichende Kontokorrentsalden).

### Steuerliche Aspekte

Die Optierung zur Tonnagesteuer gemäß § 5 a EStG ist ab 2005 vorgesehen.

### Chancen

Sinkende Steuerbelastung durch günstigere steuerliche Rahmenbedingungen.

### Risiken

Steigende Steuerbelastungen durch Veränderung der Rahmenbedingungen, z. B. verlängerte Abschreibungsperioden, Erhöhung des Steuertarifes, abweichende Handhabungen der Bestimmungen oder Änderungen der Bestimmungen zur Tonnagebesteuerung oder zu § 2 b EStG. Vom Prospekt abweichende Beurteilungen von Sachverhalten durch die Finanzverwaltung.

Hierzu zählt beispielsweise auch die Erwägung der Bundesregierung, dass künftig bei Optierung zur Tonnagesteuer die Inanspruchnahme anfänglicher negativer steuerlicher Ergebnisse verhindert werden könnte. In diesem Fall könnte es sinnvoll sein, auf die Optierung zur Tonnagesteuer zu verzichten mit der Folge höherer steuerlicher Belastungen für die Anleger.

### Barauszahlungen

Liquiditätsüberschüsse können grundsätzlich ausgezahlt werden, sofern dadurch

der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft nicht gefährdet wird.

### Chancen

Höhere als prognostizierte Barauszahlungen.

### Risiken

Verminderung bzw. Ausfall von Barauszahlungen, Risiko der Rückzahlung bereits erhaltener Barauszahlungen im Fall der Illiquidität der Gesellschaft.

### Vertragserfüllung

Die Kalkulation geht von vertragsgemäßer Abwicklung aus.

### Chancen

Unvorhergesehene Vertragsbeendigungen könnten sich im Ausnahmefall positiv für den Fonds auswirken.

### Risiken

Vertragswidriges Verhalten der Geschäftspartner oder Wahrnehmung von Kündigungsrechten und anderen Rechten der Vertragspartner können die wirtschaftliche und liquiditätsmäßige Situation der Gesellschaft beeinträchtigen.

### Fungibilität

Es existiert kein geregelter Zweitmarkt für geschlossene Fonds. Dies kann einer Weiterveräußerung der Beteiligung im Wege stehen.

### Vorzugs- und Klassikkapital

Durch die Bevorzugung des Vorzugskapitals könnte bei schlechtem Verlauf der Investition der Anteil des Klassikkapitals am Gesamtertrag kleiner werden. Außerdem könnten unterschiedliche Interessenlagen der Anlegergruppen zu unterschiedlichem Entscheidungsverhalten führen (z. B. bei Verkauf des Schiffes).

*Friedrich der Große  
gründete 1772 die  
Preußische Seehandlung*



Leitfigur der HAMBURGISCHEN SEEHANDLUNG ist Friedrich der Große mit seinen auch heute noch gültigen Werten „Tüchtigkeit, Disziplin, Weitblick“. Er hat seinerzeit die Geschäftsidee einer „Seehandlung“ als erster in die Tat umgesetzt und 1772 die Preußische Seehandlung gegründet.



Das Einzigartige am damaligen Unternehmen war es, unter einem gemeinsamen Dach Handelsschifffahrt für Preußen zu betreiben und als Preußische Staatsbank die notwendigen Finanzierungsmittel zu beschaffen. Damit wurden zwei Aufgabefelder eng wie nie zuvor miteinander verknüpft: der Bau von Schiffen und das Betreiben von Handelsschifffahrt einerseits und die Begleitung des Engagements durch eine Bank andererseits.

In den zwei Jahrhunderten seit damals haben sich die Interpretation und die unternehmerische Ausrichtung einer Seehandlung gewandelt. Heute konzentriert sich die HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG auf die Emission von unternehmerischen Beteiligungen, vor allem Schiffsfonds.

Geblichen ist die Verbindung mit einer Bank und einer Reederei. Heute besteht sie mit der Warburg Gruppe (seit 1798 im Bankgeschäft tätig) und der Reederei F. Laeisz Gruppe, die aus der 1824 gegründeten Traditionsreederei F. Laeisz hervorgegangen ist.

Der aktive, unternehmerische Charakter unterscheidet Schiffsbeteiligungen auch heute noch von den meisten anderen Anlageformen. Die rechtliche Konstruktion basiert auf einem geschlossenen Fonds im Rahmen einer Kommanditgesellschaft (KG), der bei Erreichen des notwendigen Kommanditkapitals geschlossen wird. Der Anleger partizipiert als Unternehmer an allen Chancen des Fonds, seines Unternehmens. Seine Risiken sind im Rahmen dieser KG sicherheitshalber immer auf die Höhe seiner Einlage begrenzt.

Unternehmerische Beteiligungen der HAMBURGISCHEM SEEHANDLUNG sollen hohe Ansprüche an Rendite, Flexibilität und Sicherheit erfüllen. Zu diesem Zweck müssen unsere Konzepte einen mehrstu-

figen Prozess erfolgreich passieren, um schließlich als leistungsstarkes und übersichtliches Angebot zu überzeugen.

Dabei werden die eigenen Analyseergebnisse durch neutrale Gutachten zum Schiff, zu Märkten, Kosten, Steuern und rechtlichen Fragen gestützt. Diese können ebenso angefordert werden wie der Prospektbeurteilungsbericht nach IDW-Richtlinien.

### **Begleitung durch eine Bankengruppe**

Dieser Aspekt unterstreicht die Besonderheit der HAMBURGISCHEM SEEHANDLUNG. Die renommierte Warburg Gruppe übernimmt neben originären Bankdienstleistungen u. a. folgende Aufgaben:

- Zwischenfinanzierung des Fondskapitals
- Mittelverwendungskontrolle
- Mitvertrieb
- Platzierungsgarantie
- Treuhandchaft

**Ergebnis:** Wahrung der Interessen der Anleger in allen Phasen des Fonds.

### **Begleitung durch eine Reedereigruppe**

In ihrer modernen, aber dennoch traditionsbewussten Ausrichtung geht die Laeisz Gruppe auf die 1824 gegründete Hamburger Traditionsreederei F. Laeisz zurück, deren Schifffahrtsaktivitäten seit 1983 von der F. Laeisz Schifffahrtsgesellschaft mbH + Co. KG und ab 1994 von der Reederei F. Laeisz G.m.b.H. fortgeführt werden.

Im Leitbild der Laeisz Gruppe leben die geschäftlichen Grundgedanken von F. Laeisz fort, die sie auf die heutige Zeit umgesetzt hat und die sie kontinuierlich weiterentwickelt.

Die Laeisz Gruppe berät die HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG in schiffahrtspezifischen Fragen und bereedert zahlreiche Schiffe von SEEHANDLUNG-Fonds. Außerdem stellt sie Platzierungsgarantien für das Eigenkapital.

**Ergebnis:** professionelles Schiffsmanagement ist der Grundstein des Erfolges für Schiffsfonds.

### Fondsmanagement

Wesentlich für das unternehmerische Gelingen des Fonds während seiner Laufzeit ist das Fondsmanagement, das von zwei Geschäftsführern geleitet wird, wobei ein Geschäftsführer von der HAMBURGISCHEN SEEHANDLUNG und der andere aus dem Bereich des Bereederungsunternehmens kommt.

Bei allen Fonds hält die HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG mindestens 50% der Anteile an der geschäftsführenden GmbH.

### Erfolgsbilanz

Mit diesem Konzept hat die SEEHANDLUNG seit 1995 bislang 17 Schiffsfonds erfolgreich aufgelegt.

Fondsobjekt		Kapazität	Fondsvolumen T €
<b>Die Fähre:</b>	MS „Petersburg“	144 Passagiere, 97 LKW oder 308 PKW	19.327
<b>Das Kreuzfahrtschiff:</b>	MS „Arkona“	516 Passagiere	45.998
<b>Die Containerschiffe:</b>	MS „Palermo Senator“	2.680 TEU	34.819
	MS „Patmos“	2.680 TEU	34.819
	MS „Pacific“	2.680 TEU	34.819
	MS „Paradip“	2.680 TEU	35.075
	MS „Potsdam“	2.636 TEU	39.343
	MS „Pommern“	2.636 TEU	39.189
	MS „Phoenix“	4.380 TEU	64.330
	MS „Philadelphia“	4.380 TEU	64.423
<b>Die Kühlschiffe:</b>	MS „Hope Bay“	531.764 cbf	26.318
	MS „Agulhas Stream“	535.109 cbf	33.299
<b>Die Bulker</b>	MS „Premnitz“	72.873 tdw	20.941
	MS „Powhatan“	70.153 tdw	21.375
	MS „Pequot“	70.153 tdw	24.529
	MS „Piro“	73.726 tdw	18.559
	MS „Pilsun“	74.000 tdw	17.245
<b>SUMME</b>			<b>574.408</b>

Der Cash-flow unserer diversifizierten Flotte betrug per Ende 2002 ca. € 136 Mio. Interessenten können die ausführliche Leistungsbilanz per 31.12.2002 bei der HAMBURGISCHEN SEEHANDLUNG anfordern.

Die Leistungsbilanz per 31.12.2002 zeigt, dass im Durchschnitt aller Fonds die Pro-

spekterwartungen übererfüllt wurden. Der tatsächliche Cash-flow aller laufenden Fonds lag ca. 2% über dem prospektierten Cash-flow.

Die HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG und das Management der Fonds haben damit große Leistungsfähigkeit auch in schwierigen Zeiten bewiesen, denn in

einigen Schifffahrtsbereichen traten in mehreren Jahren ungewöhnlich starke Ratenschwankungen auf.

Im Jahre 2002 wurde ein Fondsschiff, die MS „Arkona“, bereits nach 7 Jahren sehr erfolgreich veräußert. Die Anleger erzielten Nachsteuerrenditen, die zwischen 13 und 23% lagen.



MS „PETERSBURG“



MS „PALERMO SENATOR“



MS „PATMOS“



MS „PACIFIC“



MS „PARADIP“



MS „POTSDAM“



MS „POMMERN“



MS „HOPE BAY“



MS „AGULHAS STREAM“



MS „PREMNITZ“



MS „POWHATAN“



MS „PEQUOT“

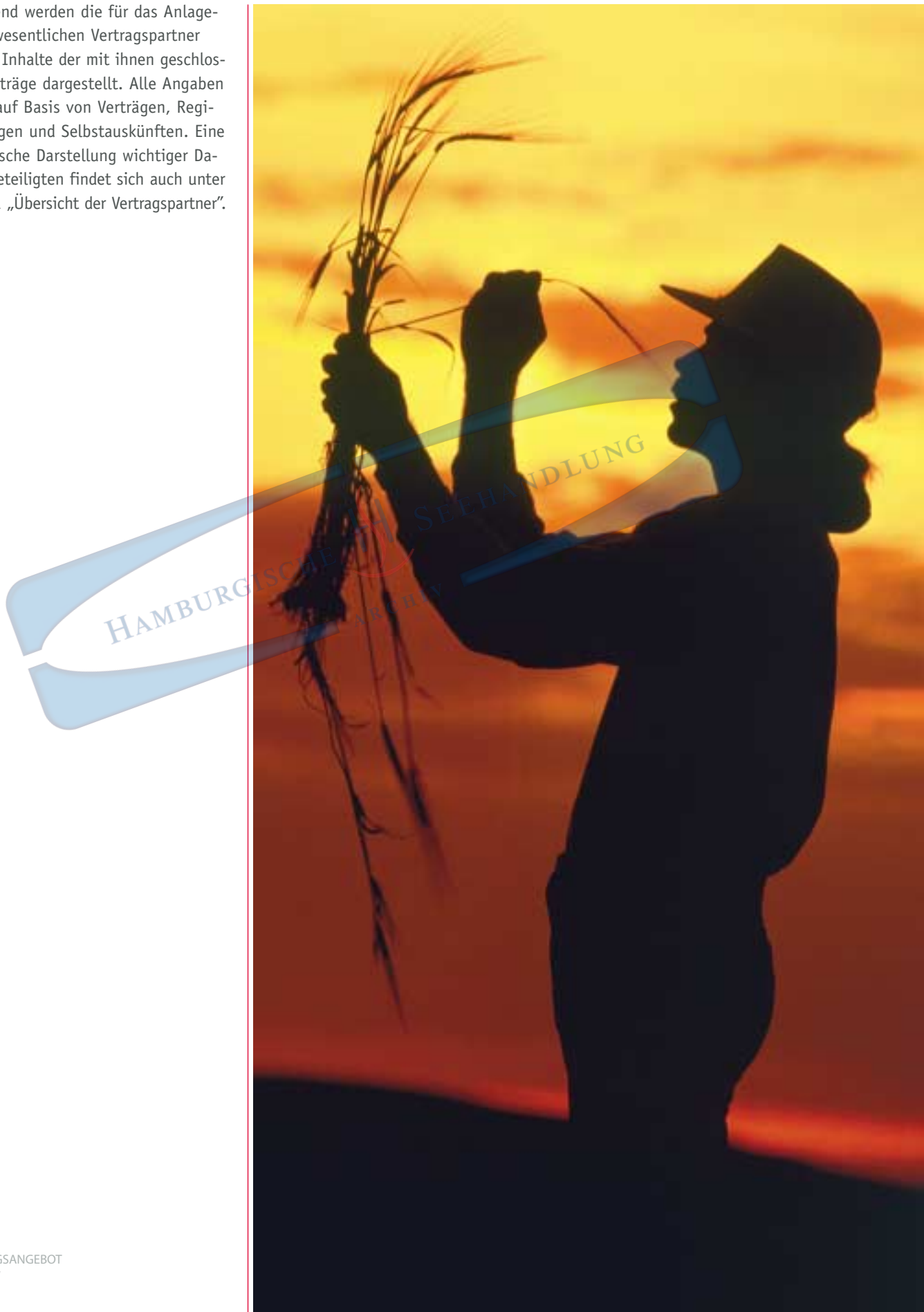


MS „PHILADELPHIA“



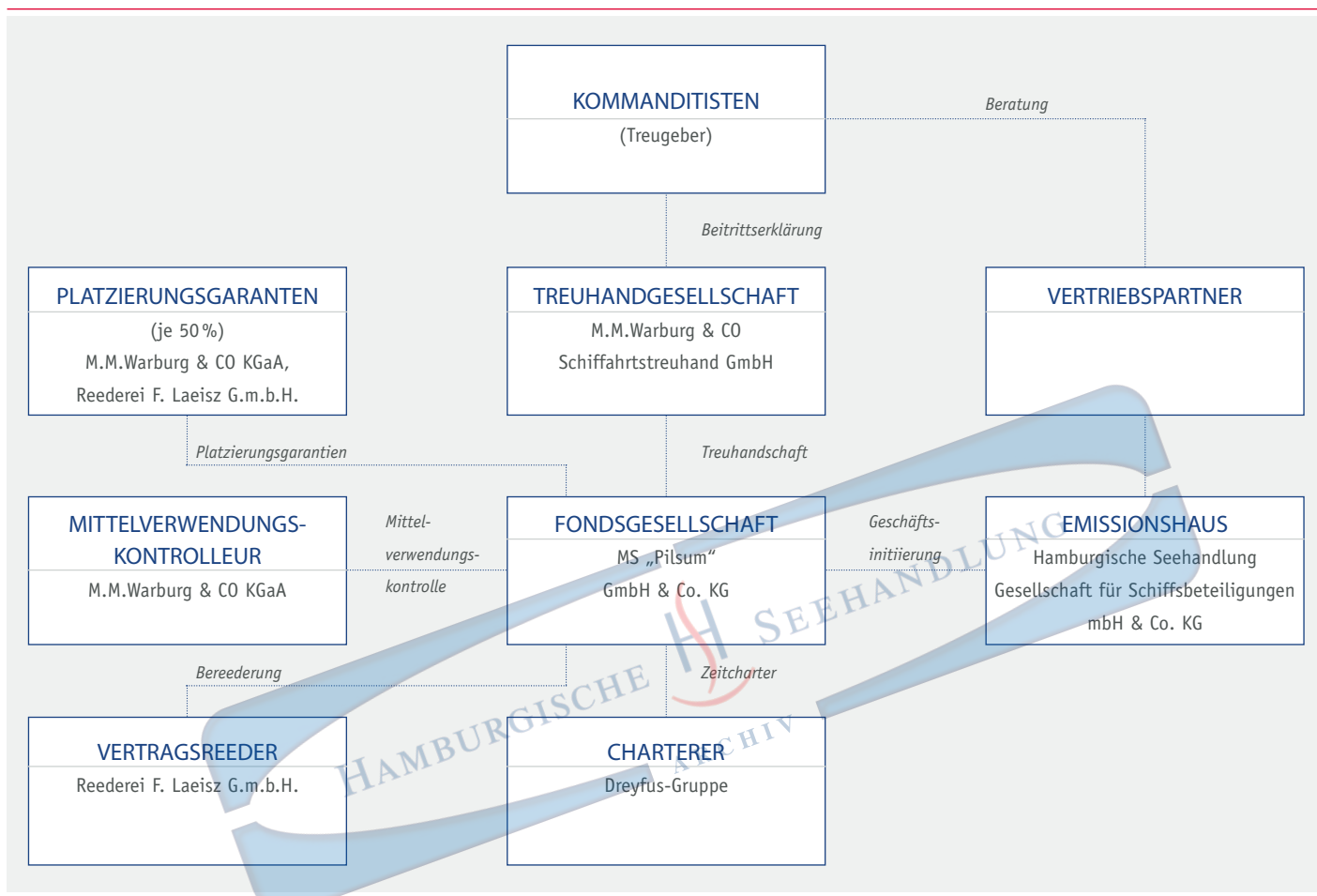
MS „PHOENIX“

Nachfolgend werden die für das Anlagekonzept wesentlichen Vertragspartner sowie die Inhalte der mit ihnen geschlossenen Verträge dargestellt. Alle Angaben erfolgen auf Basis von Verträgen, Registerauszügen und Selbstauskünften. Eine systematische Darstellung wichtiger Daten der Beteiligten findet sich auch unter Kapitel 11 „Übersicht der Vertragspartner“.





## 4.1 Leistungsprofil der wichtigsten Partner auf einen Blick



## 4.2 Der Fonds

Gegenstand dieses Beteiligungsangebotes ist der Fonds MS „Pilsum“.

### 4.2.1 Gesellschaft, rechtliche Grundlagen

Die Zeichner beteiligen sich an der Einschiffsgesellschaft MS „Pilsum“ GmbH & Co. KG als Treugeber über die Treuhandkommanditistin M.M. Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH. Die Gesellschaft (Fonds) wurde am 20.10.2000 beim Amtsgericht Hamburg unter dem Namen Siebte

„Amerika“ Schiffahrtsgesellschaft mbH & Co. KG mit Nr. HRA 95038 eingetragen. Die Umfirmierung in MS „Pilsum“ GmbH & Co. KG wurde am 25.09.2003 angemeldet.

Unternehmenszweck des Fonds ist der Erwerb und der Betrieb des MS „Pilsum“, die Durchführung von Seetransporten sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte.

Die Geschäftsführung und Vertretung erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft MS „Pilsum“ mbH als persönlich haftende Gesellschafterin. Sie leistet keine Kapital-

einlage und hat ihre Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu führen. Sie und ihre Organe sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Für ihre Geschäftsführungstätigkeit sowie für die Übernahme der Haftung steht der persönlich haftenden Gesellschafterin eine Vergütung gemäß § 17 Ziff. 1 des in diesem Prospekt abgedruckten Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft zu. Sie erhält hiernach neben Aufwendersersatz jährlich 0,5% aller liquiditätsmäßig eingegangenen Bruttofrachten sowie als Haftungsvergütung jährlich € 7.350.

#### 4.2.2 Zeichnungskapital und Einzahlung

Das Gesellschaftskapital in Höhe von € 6.930.000 wird in Form von Vorzugskapital und Klassikkapital aufgebracht. Die Reederei F. Laeisz G.m.b.H., Rostock und die zur Warburg Gruppe gehörende Atalanta Beteiligungsgesellschaft mbH & CO KG, Hamburg beteiligen sich mit je € 100.000 Vorzugskapital über den Treuhänder am Fonds.

Die HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG ist mit € 25.000 Klassikkapital beteiligt und die M.M.Warburg & CO Schifffahrtstreuhand GmbH mit € 5.000 Klassikkapital. Von den Anlegern sollen € 4.800.000 als Klassikkapital aufgebracht werden und weitere € 1.900.000 als Vorzugskapital.

Darüber hinaus ist der Treuhänder berechtigt, das Kapital auf Anforderung der persönlich haftenden Gesellschafterin um weitere € 250.000 zu erhöhen.

Die Beteiligung des Klassikkapitals soll € 15.000 nicht unterschreiten, die Beteiligung des Vorzugskapitals soll nicht unter € 10.000 liegen. Beteiligungen sind in Schritten von € 2.500 möglich.

Neben dem Beteiligungsbetrag ist ein Agio in Höhe von 3 % zu entrichten.

Der Treuhandkommanditist und die Gründungskommanditisten werden mit Haftenlagen von jeweils 100 % der nominellen Kommanditeinlagen in das Handelsregister eingetragen. Die HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG ist berechtigt, sich mit einer höheren Hafteinlage im Handelsregister eintragen zu lassen.

Die Einzahlungen des Klassik- und des Vorzugskapitals sind wie folgt zu leisten:

1. Einzahlung: 28.11.2003: 35 %  
                  zzgl. Agio     3 %
2. Einzahlung: 01.04.2004: 35 %
3. Einzahlung: 01.04.2005: 30 %  
des nominellen Beteiligungsbetrages

Anleger haben die Möglichkeit, eine Vorabzahlung auf ihre Einzahlungsverpflichtungen zu leisten. Ein vorzeitig eingezahlter Betrag wird zeitanteilig bis zu den jeweiligen Fälligkeitszeitpunkten mit 3,5 % p. a. verzinst, sofern er spätestens bis 14 Tage vor Fälligkeit eingezahlt wurde.

#### 4.2.3 Rechte der Anleger

Kapitalanleger haben nach dem Gesellschaftsvertrag und dem Treuhandvertrag umfangreiche Kontroll-, Mitwirkungs- und Informationsrechte. Anleger, die zusammen Kapitalanteile von mindestens 25 % auf sich vereinigen – auch wenn ihre Anteile treuhänderisch gehalten werden – sowie der Beirat können jederzeit verlangen, dass eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einberufen wird. Die Stimmrechte stehen jedem Gesellschafter und Treugeber direkt zu, ebenso wie die Kontrollrechte gemäß §§ 164, 166 HGB.

#### 4.2.4 Beirat

Gemäß § 15 des Gesellschaftsvertrages hat die Gesellschaft einen Beirat, der aus drei Mitgliedern besteht. Zwei Mitglieder werden aus dem Kreis der Anleger von der Gesellschafterversammlung gewählt, ein Mitglied wird von der Komplementärin benannt. Die Vergütung des Beirates wird von der Gesellschafterversammlung festgesetzt. Für die erste Amtsperiode wird eine jährliche Gesamtvergütung in Höhe von € 7.000 ggf. zuzüglich Umsatzsteuer gezahlt.

Der Beirat vertritt laufend die Interessen der Anleger, wirkt bei zustimmungsbedürftigen Geschäften mit, überprüft den Treuhänder bezüglich der Ausführung von Weisungen und berät die persönlich haftende Gesellschafterin in Fragen der Geschäftsführung.

Die persönlich haftende Gesellschafterin hat den Beirat über den Gang der Geschäfte zu unterrichten, insbesondere wird sie den Beirat über ungewöhnliche Geschäftsvorfälle mit erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sofort unterrichten. Auf den Schluss jedes Kalenderhalbjahres wird sie einen zusammenfassenden Bericht erstellen, der einen Einblick in alle wichtigen Kennzahlen der Gesellschaft bietet.

Bis zur ersten Beiratswahl, die spätestens im Jahr nach der Fondsemission erfolgt, kann ein kommissarischer Beirat von der Komplementärin benannt werden; die gewählten Mitglieder müssen aus dem Gesellschafterkreis stammen.

#### 4.2.5 Dauer, Beendigung und Kündigung der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird durch den Verkauf des Schiffes bzw. einen Liquidationsbeschluss beendet. Hierfür ist ein Beschluss der Gesellschafterversammlung (qualifizierte Mehrheit) sowie die Zustimmung der Komplementärin erforderlich. Die Gesellschaft wird planmäßig erst aufgelöst, wenn ein hinreichender steuerlicher Totalgewinn zum Zeitpunkt der Auflösung erzielt wird.

Die Folgen der Beendigung der Gesellschaft ergeben sich aus § 27 des Gesellschaftsvertrages. Der Liquiditätsüberschuss ist nach Erfüllung der Verbindlichkeiten und Vergütungen an die Kommanditisten nach den Vorschriften über die Gewinn-

verwendung auszuzahlen. Im einzelnen wird auf die §§ 19 und 21 des Gesellschaftsvertrages verwiesen.

Jeder Anleger ist darüber hinaus berechtigt, seine Beteiligung an der Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten jeweils zum Jahresende, erstmals zum 31.12.2016, zu kündigen. Eine Kündigung kann aber nicht erklärt werden, solange bei der Gesellschaft kein Totalgewinn erzielt wurde. Bezüglich des Abfindungsguthabens bei einer Kündigung wird auf § 26 des Gesellschaftsvertrages verwiesen. Danach erfolgt die Abfindung auf Basis einer Auseinandersetzungsbilanz unter Fortlassung eines etwaigen Firmenwertes; der Buchwert des Schiffes wird durch 70% des Verkehrswertes des Schiffes abzgl. üblicher Verkaufskommission und abzgl. 3,5% ersetzt.

#### 4.2.6 Übertragung der Beteiligung

Eine – auch anteilige – Übertragung oder Belastung von Kommanditanteilen ist mit schriftlicher Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin der Fondsgesellschaft, die ihre Zustimmung nur aus wichtigem Grund versagen kann, zum Ende eines Jahres möglich. Bei der Abtretung müssen Anteile entstehen, die durch 2.500 teilbar sind.

Außerdem ist es erforderlich, dass der Erwerber dem Treuhänder eine Handelsregistervollmacht erteilt, die zu verschiedenen Anmeldungen gemäß § 7 des Gesellschaftsvertrages berechtigt. Bei einer Übertragung ist zu beachten, dass der steuerliche Totalgewinn nicht gefährdet ist.

Eine Übertragung kann zum Fortfall gewerbesteuerlicher Verlustvorträge führen und führt zur Auflösung und Versteuerung des anteiligen Unterschiedsbetrages gemäß Tonnagesteuergesetz.

#### 4.2.7 Ergebnis- und Liquiditätsverteilung

Die Anleger können sich am Klassikkapital oder am Vorzugskapital der Gesellschaft beteiligen. Der Unterschied zwischen den Kapitalarten liegt in der Ausgestaltung der Gewinn- und Entnahmerechte gemäß § 19 und § 21 des Gesellschaftsvertrages.

##### A: Vorzugskapital

Die Vorzugskommanditisten erhalten ab dem jeweiligen Einzahlungstichtag für die Jahre 2003 und 2004 einen Vorabgewinn in Höhe von 7% p.a. bezogen auf die jeweils eingezahlte Beteiligungssumme ohne Agio. Zur Erläuterung: Für 2003 z.B. werden demnach 35% des nominellen Beteiligungskapitals vom 28.11. bis 31.12.2003 verzinst.

An etwaigen negativen steuerlichen Ergebnissen nehmen die Anleger während dieses Zeitraumes nicht teil. Ab dem Jahr 2005 nehmen die Anleger wie die Kommanditisten des Klassikkapitals im Verhältnis ihrer gezeichneten Einlagen uneingeschränkt an den Ergebnissen der Gesellschaft teil.

Diese Anleger erhalten bei entsprechender Liquiditätslage eine bevorrechtigte Auszahlung von 6% p.a. ab 2005. Nicht geleistete Auszahlungen werden erst bei Veräußerung des Schiffes nachgeholt, so dass dann diese Anlegergruppe zunächst so gestellt wird, dass sie neben der Rückzahlung des nominellen Eigenkapitals einen jährlichen Gewinnanteil von 6% p.a. ab 2005 (bzw. für die Jahre 2003 und 2004 in Höhe von 7% auf das eingezahlte Nominalkapital) erhält.

Danach werden die Klassikkommanditisten gemäß ihrem Anspruch bedient, verbleibende Beträge werden anschließend paripassu auf alle Kommanditisten verteilt.

##### B: Klassikkapital

Die Kommanditisten nehmen am erwarteten negativen Ergebnis der Gesellschaft in den Jahren 2003 und 2004 teil.

Ab dem Jahr 2005 nehmen die Anleger am Ergebnis nach den bevorrechtigten Vorzugskommanditisten in gleicher Höhe teil und erhalten Auszahlungen, nachdem die bevorrechtigten Vorzugskommanditisten bedient wurden.

Bei Veräußerung des Schiffes erhalten die Kommanditisten des Klassikkapitals nach Bedienung des Vorzugskapitals einen Anteil in Höhe der Differenz zwischen dem Betrag, der sich bei einer kumulierten durchschnittlichen Ausschüttung von 6% pro Jahr bezogen auf die übernommene Pflichteinlage ab 2005 errechnet und den tatsächlich ab dem Jahr 2005 geleisteten Auszahlungen.

Darüber hinaus sind alle Kommanditisten an Ergebnissen und Entnahmen gleichmäßig im Verhältnis ihrer gezeichneten Pflichteinlagen zu beteiligen.

Die Bedienung der Ansprüche aus obigen Rangfolgen setzt voraus, dass die jeweilige Liquiditätssituation der Gesellschaft dies zulässt.

#### 4.2.8 Anzuwendendes Recht/Schiedsgericht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Für eventuelle Meinungsverschiedenheiten zwischen Gründungsgesellschaftern oder Gründungsgesellschaftern und der Gesellschaft gelten Schiedsgerichtsvereinbarungen.

### 4.3 Warburg Gruppe

Die M.M.Warburg & CO KGaA sowie die M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH gehören zur Warburg Gruppe und übernehmen bei diesem Beteiligungsangebot wichtige Aufgaben.

Mit seiner über zweihundertjährigen Geschichte kann das 1798 gegründete Bankhaus M.M.Warburg & CO KGaA auf eine lange Erfahrung und Tradition im Geld- und Kreditwesen zurückblicken. Dabei bildet die seither ununterbrochene Unabhängigkeit des Bankhauses ein sicheres Fundament. Das Kapital der Bank beträgt € 260 Mio., haftende Mittel belaufen sich € 369,9 Mio. Die Bank hat ihre Geschäftstätigkeit auf vermögende Privatkunden, institutionelle Anleger und mittelständische Firmenkunden ausgerichtet. Die Kernaktivitäten liegen in den Bereichen „Investment Banking“ und „Privatkunden und Asset Management“.

#### 4.3.1 Eigenkapital-Zwischenfinanzierung

Bis zur vollständigen Einzahlung des Eigenkapitals nimmt M.M.Warburg & CO KGaA die Zwischenfinanzierung des Eigenkapitals zu marktüblichen Konditionen vor. Sie übernimmt außerdem eine Reihe weiterer Bankdienstleistungen für den Fonds.

#### 4.3.2 Mittelverwendungskontrolle

Durch eine Vereinbarung zwischen dem Fonds und der M.M.Warburg & CO KGaA ist eine Mittelverwendungskontrolle bei der Abwicklung der Investition sichergestellt. Die Freigabe der Mittel erfolgt auf Basis eines Zahlungsplanes in Übereinstimmung mit dem in diesem Prospekt abgedruckten Investitionsplan (Mittelherkunft/Mittelverwendung).

Für seine Tätigkeit erhält der Mittelverwendungskontrollleur eine Gebühr i. H. v. € 15.000, die am 30.12.2003 zzgl. Umsatzsteuer fällig ist.

Der Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle ist am Ende dieses Prospektes vollständig abgedruckt.

#### 4.3.3 Treuhandverwaltung

Die M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH gehört zur Atalanta Beteiligungsgesellschaft mbH & CO KG und damit zur Warburg Gruppe. Ihr Unternehmensgegenstand ist das treuhänderische Halten und Verwalten von Beteiligungen an Schiffsfonds für Dritte.

Die M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH hält die von den Anlegern (Treugebern) und von Gründungskommanditisten übernommenen Beteiligungen im eigenen Namen, aber für deren Rechnung nach Maßgabe des Treuhandvertrages und unter Berücksichtigung des Gesellschaftsvertrages des Fonds.

Der zwischen Fonds und Treuhänder abgeschlossene Treuhandvertrag regelt die Rechtsverhältnisse zwischen:

- dem Treuhänder und dem Fonds
- dem Treuhänder und den Treugebern

Der Treuhänder führt vorrangig die kaufmännische und steuerliche Beteiligungsverwaltung für den Fonds treuhänderisch durch und steht den Anlegern für Rückfragen und Auskünfte zur Verfügung. Er übt die Rechte der Zeichner (Treugeber) unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und des Treuhandvertrages nach pflichtgemäßem Ermessen aus. Er vertritt die Treugeber in der Gesellschafterversammlung und übt deren Stimmrecht weisungsgemäß aus, wenn diese nicht selbst an den Gesellschafterversammlungen teilnehmen.

Der Treuhänder darf Dritten gegenüber die Beteiligung des Treugebers an der Gesellschaft nur mit dessen schriftlicher Zustimmung offenlegen; er ist jedoch zur Offenlegung gegenüber der Finanzverwaltung und der Fondsgesellschaft berechtigt.

Der Treuhänder ist verpflichtet, das ihm anvertraute Vermögen von seinem eigenen getrennt zu halten und zu verwalten. Er ist berechtigt, für die Treugeber die Kontrollrechte der §§ 164, 166 HGB in der Gesellschaft wahrzunehmen, wenn diese die Rechte nicht selbst oder durch Dritte wahrnehmen wollen.

Der Treuhänder legt den Treugebern den von einem Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschluss des Fonds sowie einen Bericht über die Lage und Entwicklung der Gesellschaft vor. Er sorgt im Namen des Fonds für die Verarbeitung der steuerlichen Ergebnisse der Treugeber, entwickelt die steuerlichen Kapitalkonten und übernimmt darüber hinaus die Verteilung der auf die einzelnen Anleger entfallenden Auszahlungen. Die Stellung der Treugeber entspricht grundsätzlich wirtschaftlich der von direkt eingetragenen Kommanditisten des Fonds, wobei steuerlich allerdings die Restriktionen des § 15 a Abs. 3 EStG zu beachten sind.



Die Anteilszeichner müssen sich vor der ersten Auszahlung anstelle des Treuhandkommanditisten selbst in das Handelsregister eintragen lassen.

Dem Treuhänder ist hierfür vor der ersten Auszahlung eine Handelsregistervollmacht nach einheitlichem Muster mit notariell beglaubigter Unterschrift zu erteilen (wird mit dem Beitrittsannahmeschreiben verschickt). Die Anleger tragen die hierfür entstehenden Kosten.

Der Treuhänder verwaltet die Beteiligungen der direkt beteiligten Kommanditisten in gleicher Weise wie die Kapitalanteile der Treugeber.

Für die Einrichtung der Treuhandschaft erhält die M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH eine einmalige Vergütung in Höhe von € 19.000. Die Zahlung ist fällig am 30.12.2003.

Für den Mehraufwand aus der Ermittlung des Gewinnvorabs des Gesellschaftsvertrages erhält die M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH für die Jahre 2003 und 2004 eine Vergütung in Höhe von € 25.000, jeweils fällig zum 31.12. des betreffenden Jahres.

Ab Übernahme des Schiffes erhält der Treuhänder jährlich eine Vergütung in Höhe von 0,475 % p. a. des zum Ende eines jeden Kalenderjahres vorhandenen, treuhänderisch gehaltenen, nominellen Kommanditkapitals zuzüglich Umsatzsteuer. Die Vergütung wird anteilig zum Ende eines jeden Quartals fällig und erhöht sich nach Ablauf von jeweils drei Geschäftsjahren um 2,5 Prozentpunkte p. a. Bei Veräußerung des Schiffes bzw. im Falle des Totalverlustes des Schiffes erhält der Treuhänder eine Abwicklungsgebühr in Höhe von 1 % des Nettoveräußerungserlöses bzw. der Versicherungsleistung.

Der Treuhänder hat seine Rechte und Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes wahrzunehmen. Er haftet nicht für den Inhalt des Emissionsprospektes und die Angaben zur Wirtschaftlichkeit und zu den steuerlichen Wirkungen der Beteiligung.

Der Treuhandvertrag ist am Ende dieses Prospektes vollständig abgedruckt.

#### 4.4 Laeisz Gruppe

Die Laeisz Gruppe gehört zu den größeren Reedereien Deutschlands. Sie ist in einer Vielzahl von Schiffahrtsbereichen erfolgreich tätig. Gegenwärtig werden in der Flotte 48 Schiffe betreut. Sie besteht aus Container- und Massengutschiffen, Passagier- und Eisenbahnfähren, RoRo/ RoPax- und Kühlschiffen, Küstenmotorschiffen, einem Gastanker und Forschungsschiffen, die weltweit eingesetzt werden. Neben dem MS „Pilsun“ bereedert Laeisz noch weitere fünf Bulkcarrier.

Innerhalb der Laeisz Gruppe ist die Reederei F. Laeisz G.m.b.H. die operative Gesellschaft mbH + Co. KG ist mit der Entwicklung und Umsetzung neuer Schiffahrtprojekte befasst.

In ihrer modernen, aber dennoch traditionsbewussten Ausrichtung geht die Laeisz Gruppe auf die 1824 gegründete Hamburger Traditionsreederei F. Laeisz zurück, deren Schiffahrtstätigkeiten seit 1983 von der F. Laeisz Schiffahrtsgesellschaft mbH + Co. KG und ab 1994 von der Reederei F. Laeisz G.m.b.H. fortgeführt werden. Im Leitbild der Laeisz Gruppe leben die geschäftlichen Grundgedanken von F. Laeisz fort, die sie auf die heutige Zeit umgesetzt und die sie kontinuierlich weiterentwickelt hat.

Die Laeisz Gruppe beschäftigt derzeit ca. 1.000 in- und ausländische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Bord der Schiffe sowie an Land in Hamburg, Rostock und Bremerhaven. Die Nachwuchsförderung im See- und Landbetrieb hat für die Reederei-Gruppe einen besonders hohen Stellenwert.

Als erste Reederei in Deutschland wurde die Reederei F. Laeisz G.m.b.H. bereits 1997 mit dem Umwelt-Management-System DIN EN ISO 14001 zertifiziert. Außerdem ist die Reederei vom Germanischen Lloyd nach dem Qualitäts-Management-System DIN EN ISO 9002 und dem ISM-Code zertifiziert.

##### 4.4.1 Bereederungsvertrag

Mit der Reederei F. Laeisz G.m.b.H. wurde ein Vertrag über die langfristige Bereederung des Schiffes MS „Pilsun“ – mindestens über die Dauer der Beteiligung des Vertragsreeders an der Fondsgesellschaft – geschlossen.

Der Bereederungsvertrag regelt die vom Bereederer für das Schiff zu erbringenden Dienstleistungen und deren Vergütung. Zu den Aufgaben des Bereederers gehören insbesondere die Ausrüstung des Schiffes, seine Bemannung und die Versicherung des Schiffes gegen die üblichen Gefahren der Seeschiffahrt. Der Bereederer ist ferner zuständig für die Wartung des Schiffes einschließlich der Durchführung notwendiger Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten, für die Sicherstellung der Gültigkeit der Schiffspapiere und die Bearbeitung von Versicherungsfällen. Im Rahmen der das Schiff betreffenden Buchhaltung hat der Bereederer gesondert Buch zu führen.

Für seine Tätigkeit erhält der Vertragsreeder eine Vergütung von 4 % aller ein-

gegangenen Bruttofrachten bzw. Zeitchartermieten sowie bei Verkauf/Totalverlust des Schiffes für nachlaufende Bereederungstätigkeiten eine Vergütung in Höhe von 1% des Netto-Verkaufserlöses bzw. der Versicherungsleistung. Die Reederei-gruppe ist auch Exklusivmakler für das Fondsschiff und erhält für den Ankauf eine Kommission in Höhe von US-\$ 167.000.

Der Bereederungsvertrag ist als Anlage zu diesem Prospekt abgedruckt.

#### 4.4.2 Versicherung

Das Schiff wird mit Übernahme gegen die in der Seeschifffahrt üblichen Risiken versichert. In diesem Zusammenhang werden vom Vertragsreeder Versicherungen für Kasko, Haftpflicht, Verdienstaussfall und Rechtsschutz einschließlich einer Basis-kriegsversicherung abgeschlossen. Kriegszusatzversicherungen für Ausschlussgebiete werden ebenfalls bei Bedarf abgeschlossen, wobei diese Prämien bei der

jetzigen Charter zu Lasten des Charterers gehen.

Im Rahmen der für das Schiff, die Maschine und die Ausrüstung bestehenden Kasko-Versicherung werden nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen und unter Berücksichtigung vereinbarter Franchisen bzw. Selbstbehalte das Totalverlustrisiko, Schäden am Schiff und Haftpflichtrisiken aus Kollisionen mit anderen Schiffen bzw. schwimmenden oder festen Gegenständen versichert. Die Versicherung wird in erforderlichem Umfang bei erstklassigen, international tätigen Versicherern abgeschlossen. Die Versicherungssummen, die jährlich den Erfordernissen angepasst werden können, sollen im Totalverlustfall das Eigen- und Fremdkapital des Schiffes und eine Reserve in banküblicher Höhe abdecken. Die Haftpflichtversicherung des Schiffes gegen Ladungsschäden, Ansprüche Dritter aus Personenschäden, Kosten einer Wrackbeseitigung sowie Krankenkosten der Besatzung im Ausland

wird bei einem erstklassigen P & I-Club, einem Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, abgeschlossen.

Im Rahmen der Verdienstaussfallversicherung (Loss of Hire) werden unter Berücksichtigung vereinbarter Franchisen/Selbstbehalte (i. d. R. 14 Tage) Zeitverluste versichert, die durch die Reparatur von Schäden entstehen, die im Rahmen der Kaskoversicherung des Schiffes versichert sind.

Außerdem wird bei einem P & I-Club eine Rechtsschutzversicherung für das Schiff abgeschlossen.

#### 4.5 Platzierungsgarantien

Die M.M.Warburg & CO KGaA und die Reederei F. Laeisz G.m.b.H. haben in gesonderten Verträgen mit der Fondsgesellschaft jeweils zur Hälfte die Garantie für die Platzierung des einzuwerbenden Fondskapitals der Anleger abgegeben.



Für die Übernahme der Platzierungsgarantien in Höhe von insgesamt € 6.700.000 erhalten die Garanten jeweils eine pauschale Gebühr in Höhe von € 67.000. Die Vergütung ist verdient, sobald das in § 3 Ziff. 3 des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft vorgesehene Kommanditkapital rechtswirksam gezeichnet worden ist. Die Vergütung ist spätestens zum 30.12.2003 fällig.

Im Garantiefall fließen den Garanten auch anteilige Vergütungen nebst Agio zu, die für die HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG als Gegenleistung für die von ihr zu erbringenden Geschäftsbesorgungen vereinbart sind.

#### 4.6 Kauf des Schiffes

Verkäufer des Schiffes ist die Arya Loreto Shipping Inc. Die Fondsgesellschaft hat das MS „Pilsum“ mit dem „Memorandum of Agreement“ (Kaufvertrag) vom 12.09.2003 vom Verkäufer zum Kaufpreis in Höhe von US-\$ 16,7 Mio. inklusive Ausrüstung erworben. Zusätzlich fielen Kommissionen in Höhe von US-\$ 167.000 an.

Der Vorteil beim Erwerb solch eines bereits im Einsatz befindlichen Schiffes liegt unter anderem auch darin, dass die bei einem Neubau anfallenden Baunebenkosten wie die Zwischenfinanzierungszinsen der Baupreiseraten, die Bauaufsicht, die Erstausrüstung u. ä. nicht zusätzlich anfallen.

Das Memorandum of Agreement enthält die in der Schifffahrt üblichen Klauseln.

Das Schiff soll im November 2003 von der Fondsgesellschaft übernommen werden. Der Kaufvertrag sieht die Anwendung englischen Rechts mit Gerichtsstand London vor.



**REEDEREI F. LAEISZ G.M.B.H.**

### 4.7 Beschäftigung

#### 4.7.1 Charterer

Charterer der MS „Pilsum“ ist die Sangamon Transportation Group, Stamford, CT, USA. Die Erfüllung des Chartervertrages wird durch die Louis Dreyfus Corporation, Wilton, CT, USA garantiert.

Diese Gesellschaft gehört zur Louis Dreyfus-Gruppe, mit Hauptsitzen in den USA und Frankreich. Sie ist seit 1851 weltweit in die Verarbeitung, den Handel und Verkauf von landwirtschaftlichen Massengütern und fossilen Brennstoffen sowie Schifffahrt, Immobilien und Telekommunikation involviert. Mit einem Umsatz von über US-\$ 20 Milliarden gehört Louis Dreyfus auf diesem Sektor zu den weltweit führenden Unternehmen. Die Unternehmungen von Louis Dreyfus sind in über 53 Ländern weltweit mit über 10.000 Angestellten vertreten.

#### 4.7.2 Chartervertrag

Mit Übernahme des Schiffes durch die Fondsgesellschaft, die für den November 2003 vorgesehen ist, erfolgt auch die Übernahme der bestehenden Charter zu einer Tagesrate von US-\$ 9.900 mit der Sangamon Transportation Group, Stamford, CT, USA deren Performance durch die

Louis Dreyfus Corporation, Wilton, CT, USA garantiert wird. Zusätzlich zu dieser bis etwa Dezember 2004 laufenden Charter, hält Sangamon Transportation Group Stamford, CT, USA die Option, das Schiff für ein weiteres Jahr (+/- 1 Monat) zu einer Tagesrate in Höhe von US-\$ 10.900 zu chartern.

Sollte Sangamon Transportation Group, Stamford, CT, USA von dieser Option keinen Gebrauch machen, wird die Martini Dry Chartering GmbH das Schiff für denselben Zeitraum zur selben Bruttoreate chartern. Martini Dry Chartering GmbH ist eine 100%ige Tochter der F. Laeisz Schifffahrtsgesellschaft mbH + Co. KG. Die Performance der Martini Dry Chartering GmbH wird durch die Reederei F. Laeisz G.m.b.H. garantiert. Im Anschluss an das Optionsjahr, also etwa ab Dezember 2005, haben sowohl Martini Dry Chartering GmbH als auch die Fondsgesellschaft eine Option. Martini Dry Chartering GmbH ist berechtigt, das Schiff für ein Jahr zu einer Bruttoreate von US-\$ 11.000/Tag einzuchartern. Für denselben Zeitraum ist die Fondsgesellschaft berechtigt, das Schiff an Martini Dry Chartering GmbH zu einer Rate von US-\$ 9.050/Tag zu verchartern. Hierdurch erfolgt die kalkulatorische Absicherung des laufenden Betriebes und des Kapitaldienstes bis etwa Dezember 2006.

Martini Dry Chartering GmbH hält zwei weitere Einjahresoptionen für den Zeitraum nach 2006. Die hierfür vereinbarten Raten betragen US-\$ 11.430/Tag und US-\$ 11.950/Tag.

Auf alle mit Sangamon Transportation Group vereinbarten Charterraten entfallen Fremdkommissionen in Höhe von 5%, auf die mit Martini Dry Chartering GmbH vereinbarten Charteren entfällt eine Kommission in Höhe von 3,75%.

Bulker, Bulkcarrier, Bulkfrachter oder Massengutfrachter bezeichnen den neben Öltankern am stärksten verbreiteten Schiffstyp. Mit diesen Schiffen wird trockenes Massengut (dry cargo) befördert, also Schüttgut wie z. B. Erz, Kohle oder Getreide.

Bulker bilden das Rückgrat des Weltseehandels. Sie werden daher auch als dessen Arbeitspferde bezeichnet.

Bulker versorgen typischerweise die Wirtschaftszentren der nördlichen Hemisphäre mit den Rohstoffen, die auf der Südhalbkugel gewonnen werden.

Während in den vergangenen Jahren der klassische Stückguttransport zunehmend durch den Transport in Containern ersetzt wurde und wird, hat sich am Transport von Massengut nur wenig geändert. Hier ist nach wie vor der klassische Bulker meist das einzig sinnvolle Transportmittel. Hieran wird sich kaum etwas ändern.



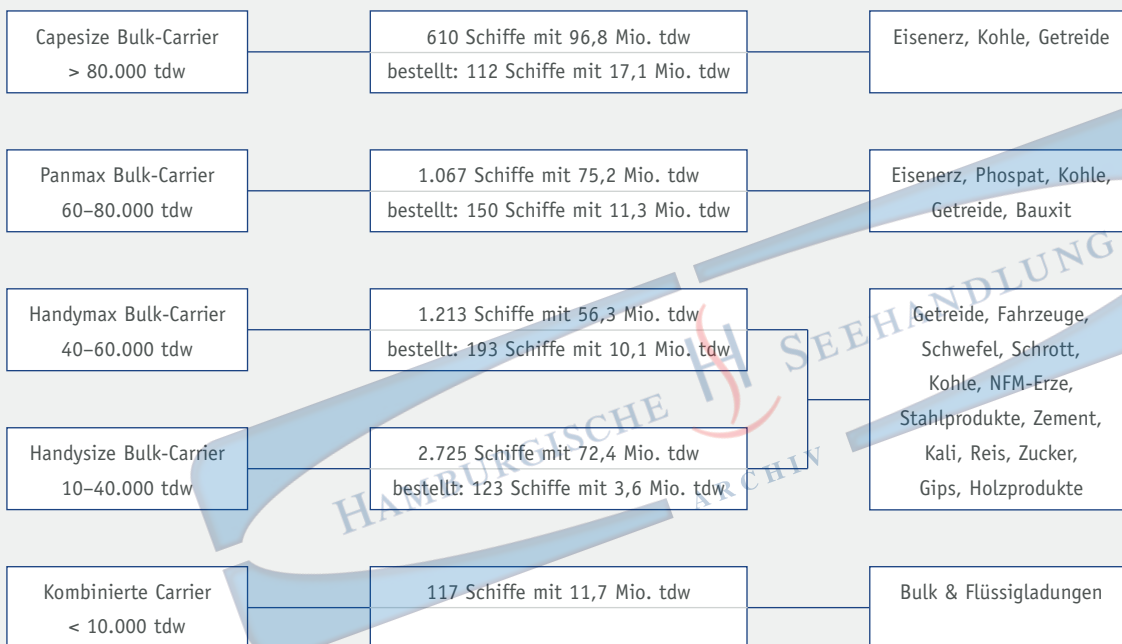


### 5.1 Besonderheiten der Bulkschifffahrt

Man unterscheidet zwischen fünf verschiedenen Bulkertypen. Mit zunehmender Schiffsgröße reduzieren sich zwar einerseits die anteiligen Schiffsbetriebskosten,

andererseits wird die Flexibilität geringer, da nicht mehr alle Fahrtgebiete bedient werden können oder das Schiff zu groß für spezifische Ladungsvolumina wird. Die jeweiligen Größenklassen lassen sich nach typischen Ladungen gruppieren, wie nachfolgendes Schaubild zeigt:

#### Bulkertypen und deren Ladungen



Quelle:  
Clarkson Research Studies  
DBTO, Ausgabe 9,  
Seite 16, 17 und 20

Panmax-Bulker haben eine sehr wirtschaftliche Größe, können aber aufgrund ihrer Abmessungen trotzdem noch den Panama-Kanal durchqueren.

Während große Containerschiffe sich in oligopolistisch aufgeteilten Märkten mit relativ wenigen Marktteilnehmern bewegen und Rohöltanker nur eine einzige Produktart transportieren, befördert der Bulker, insbesondere bis zur Größe des Panmax-Bulkers, unterschiedlichste Rohstoffe und wird weltweit von sehr vielen Betreibern eingesetzt. Die Bulkschifffahrt

bewegt sich also in einem breiten und transparenten Markt mit vielen Akteuren. Dadurch entstehen keine Abhängigkeiten von einzelnen Nutzern, was sich positiv auf einen möglichen Wiederverkauf und eine spätere Weitervercharterung auswirkt.

Während einige Bulker über Zeitcharterverträge oder Mengenkontrakte längerfristig beschäftigt sind, wird der typische Bulker im sogenannten „Spotmarkt“ eingesetzt, d.h. es wird jeweils eine bestimmte Reise zu konkreten Konditionen vereinbart.

## 5.2 Massengüter im volkswirtschaftlichen Umfeld

Der Weltseehandel für trockene Güter – und somit der hier relevante Markt – wuchs in den vergangenen Jahren um durchschnittlich 3,56 % (Erhebungszeitraum 1993–2002). Der Anstieg des Welt-Bruttonutzenproduktes betrug im gleichen Zeitraum durchschnittlich 3,35 %.

Die wesentlichen Gründe für die Zunahme des Weltseehandels liegen in der fortschreitenden Liberalisierung des Welt-





handels bei zunehmender Arbeitsteilung, den wachsenden Produktionsverlagerungen in Niedriglohnländer sowie dem Aufstieg von bisherigen Schwellenländern zu Industrienationen, verbunden mit einer wachsenden Weltbevölkerung.

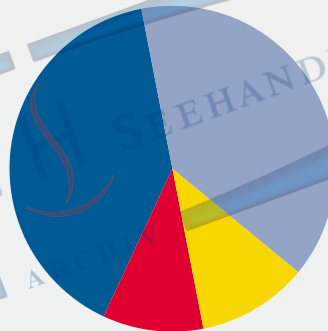
Diese Aussage zum wachsenden Weltseehandel gilt grundsätzlich auch für andere Marktsegmente der Schifffahrt, wie z. B. der Containerschifffahrt, in der die Wachstumsraten in der Vergangenheit sogar noch höher waren.

Zur Zeit erfahren die Märkte vor allem durch steigenden Bedarf an Erzen in Ostasien einen sehr starken Anstieg im Massengutsegment. Im Zusammenhang mit dem Wachstum ist anzumerken, dass Charraten deutlichen Schwankungen unterliegen können.

Für das laufende Jahr 2003 wird mit einem Wachstum des Seehandels in den Massengutsegmenten Eisen, Erz, Kohle i. H. v. 6,1% gerechnet, was somit über dem langjährigen Durchschnitt liegt.

Welt-Handelsflotte per September 2003 nach Tragfähigkeit (in %)

	Tanker	40 %
	Bulker	39 %
	Containerschiffe	11 %
	Übrige Handelsflotte	10 %

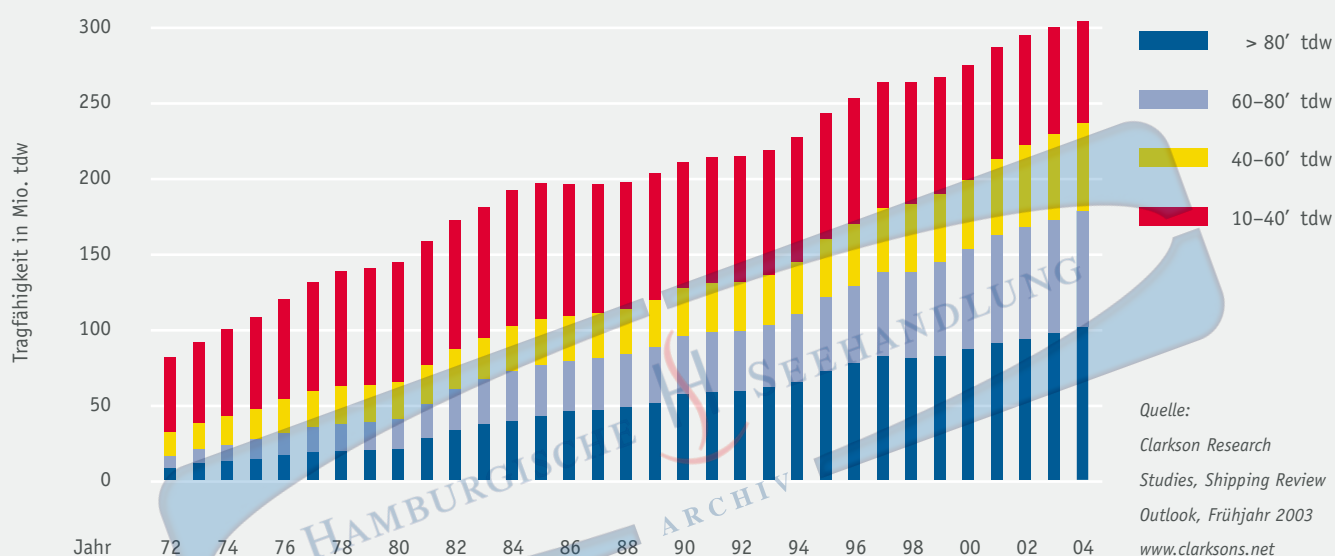


Quelle:  
Clarkson Research  
Studies, London,  
Shipping Intelligence  
Weekly, Ausgabe 587 vom  
19.09.2003, Seite 14

### 5.3 Bulkermarkt

Die Bulkerflotte ist in den vergangenen Jahren kontinuierlich gewachsen, wie nachfolgendes Schaubild zeigt:

**Bulker Flottenentwicklung 1972–2002, Prognosen 2003 + 2004 nach Größenklassen (Mio. tdw)**



Die Flotte der Panmax-Bulker mit einer Tragfähigkeit zwischen 60.000 und 80.000 Tonnen bestand im September 2003 aus 1.067 Schiffen mit einer Kapazität von rund 75 Mio. tdw.

Der Auftragsbestand der Panmax-Bulker lag im September 2003 bei 150 Einheiten.

Ein Drittel der Panmax-Flotte ist in den nächsten 10 Jahren zu erneuern, so dass von einem entsprechenden Bedarf für Ersatzbeschaffung ausgegangen werden kann.

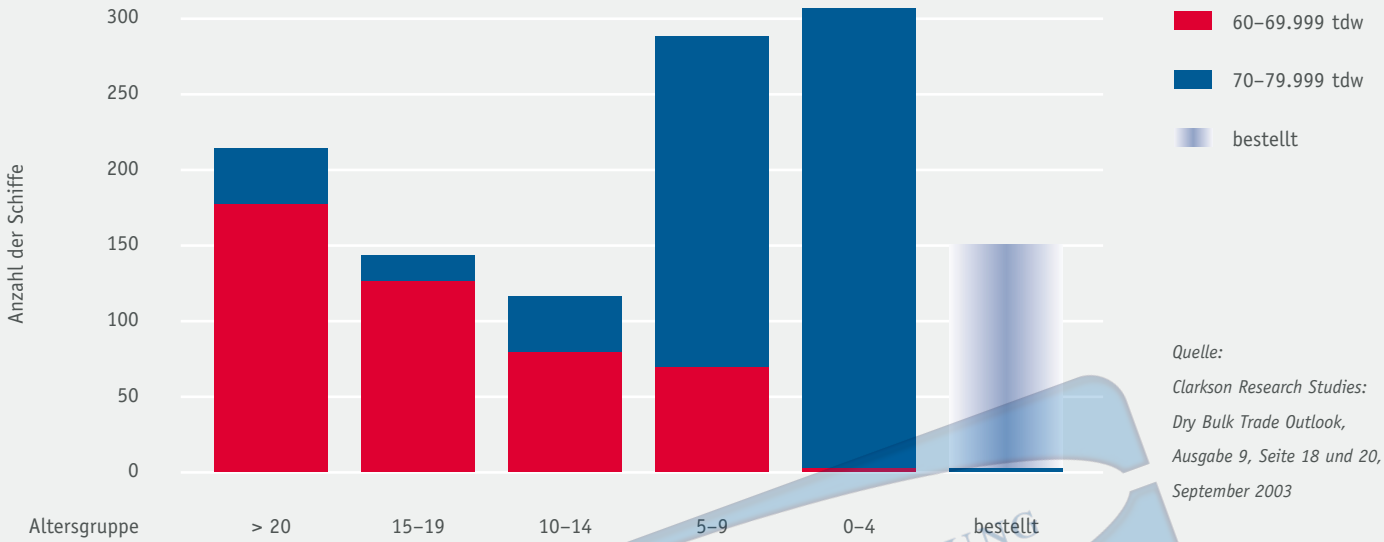
Während in früheren Jahren Panmax-Bulker üblicherweise zwischen 60.000

und 70.000 Tonnen Tragfähigkeit hatten, konnte durch schiffbauliche Verbesserungen die Größe auf 70.000 bis 80.000 Tonnen erhöht werden, ohne die Panama-Kanal-Restriktionen zu verletzen.

Weitere Größensteigerungen sind vorerst nicht zu erwarten, was sich auf den Wiederverkaufswert heutiger Schiffe positiv auswirken dürfte.

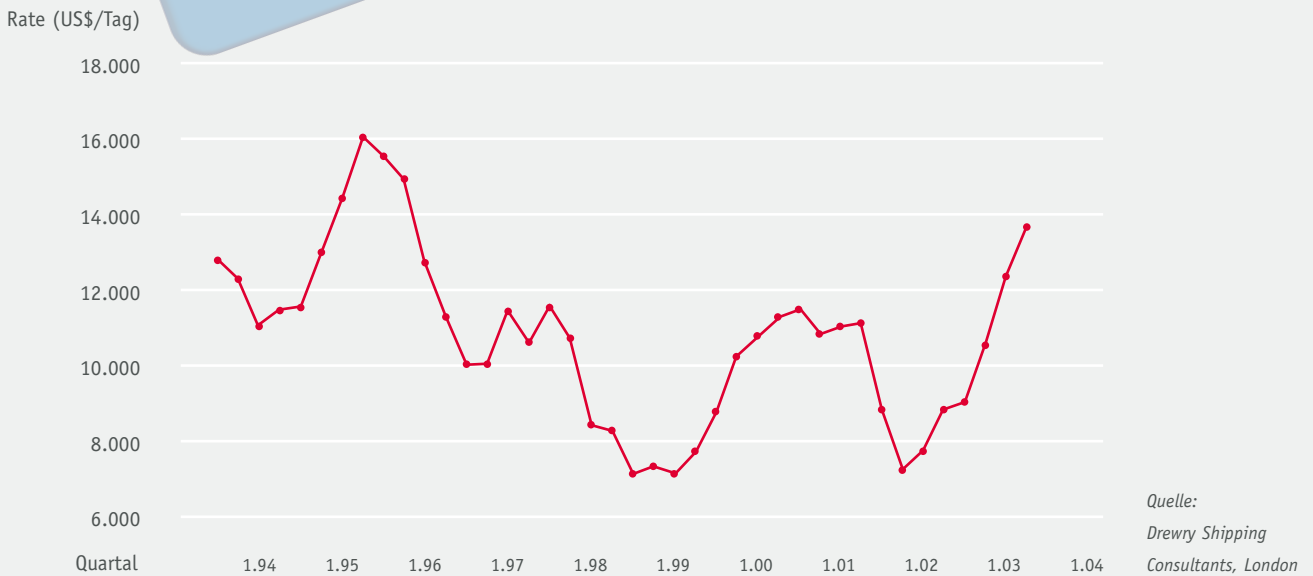
Die Neubaupreise von Panmax-Bulkern schwankten in den vergangenen 15 Jahren zwischen US-\$ 20 Mio. und US-\$ 34 Mio., wobei in den vergangenen fünf Jahren die Schwankung zwischen ca. US-\$ 20 Mio. und US-\$ 24 Mio. lag.

### Altersstruktur der Panmax-Bulkerflotte



Wie in allen Schifffahrtsbereichen weisen auch im Bulkersegment die Charraten Schwankungen auf, wie nachfolgendes Schaubild verdeutlicht.

### Entwicklung der Zeitcharterraten für moderne Bulker 70-73.000 tdw



## 5.4 Das Schiff

Der Panmax-Bulker MS „Pilsum“ wurde bei der Schiffswerft Sumitomo Heavy Industries, Japan im August 1997 abgeliefert und befand sich zuletzt im Eigentum der Arya Loreto Shipping Inc. Das Schiff fährt nach den Bestimmungen der norwegischen Klassifikationsgesellschaft Det Norske Veritas.

Die „Pilsum“ ist ein Bulkcarrier vom Typ Panmax, d. h. es kann aufgrund seiner Ausmaße noch den Panama-Kanal passieren. Sie ist ein Singleglattdecker ohne Sprung, mit ausfallendem Vorsteven mit kompaktem Wulstbug, Spiegelheck mit Halbschweberuder sowie mit Einschraubenantrieb durch eine Festpropelleranlage.

Das Schiff ist durch wasserdichte Schotten in sieben selbsttrimmende Laderäume unterteilt und verfügt über einen Doppelboden, der vom Achterpiekschott durchgehend bis zum Vorpiekschott reicht.

Der Maschinenraum und die Wohneinrichtungen sind achtern angeordnet.

Das Schiff und alle Sicherheitseinrichtungen sind nach den neuesten internationalen Vorschriften konzipiert, die bei Infahrtsetzung gültig waren.

MS „Pilsum“ ist ein moderner Bulker. Ähnliche Schiffe werden zur Zeit vorwiegend in Korea, Japan und in China gebaut. Die von modernen Panmax-Bulkern erreichten Geschwindigkeiten liegen mit ca. 14 Knoten in der Regel deutlich unter den Geschwindigkeiten, die moderne Containerschiffe ab einer gewissen Größe benötigen. Dienstgeschwindigkeit ist – bedingt durch zeitaufwendige Be- und Entladungsprozesse – bei Massengutfrachtern wirtschaftlich betrachtet jedoch nur zweitrangig.

Die Größe des flexibel einsetzbaren Panmax-Bulkers sorgt dafür, dass unter Ausnutzung eines größtmöglichen Transportvolumens kaum Restriktionen seitens der internationalen Schifffahrtsrouten bestehen. Alle weltweit bedeutsamen Lade- und Löschhäfen sowie der Zeitersparnis bringende Panama-Kanal und Suez-Kanal können problemlos angelaufen bzw. durchfahren werden.

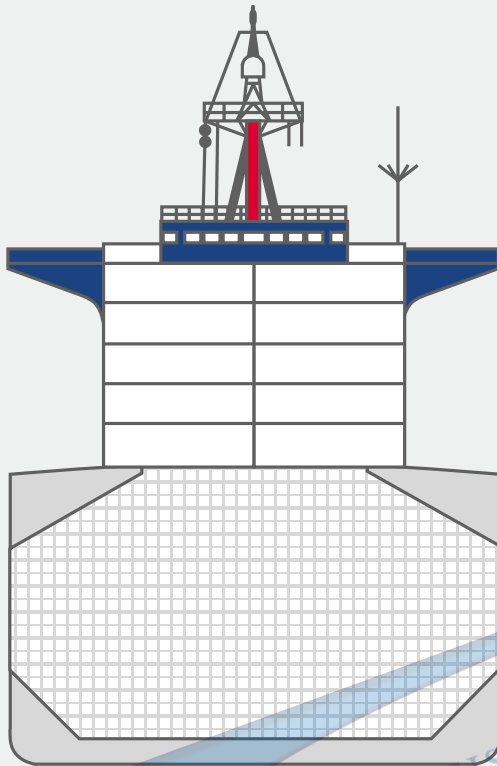
Bei Ankauf des Schiffes wurde eine Inspektion durch den Vertragsreeder, die Reederei F. Laeisz G.m.b.H. sowie eine Besichtigung durch die Firma SGS Australia Pty Ltd, Karratha, Australien, durchgeführt. Dieser Gutachter ist auch tätig für die finanzierende Bank.

Die australischen Gutachter bescheinigen der MS „Pilsum“ einen für ihr Alter guten Zustand. Als Reserve für mögliche zusätzliche Instandhaltungs- bzw. Wartungsmaßnahmen wurde für die Jahre 2003 und 2004 ein Betrag in Höhe von € 100.000 in der Prognoserechnung berücksichtigt.

Das Schiff soll unter liberianischer Flagge fahren. Das liberianische Schiffsregister, das in den USA verwaltet wird, ist das zur Zeit größte Schiffsregister der Welt, was auf seine internationale Wettbewerbsfähigkeit schließen lässt. Dafür soll beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie die Genehmigung zum Führen einer ausländischen Flagge beantragt werden. Die MS „Pilsum“ wird mit Übernahme direkt in das deutsche Seeschiffsregister eingetragen.

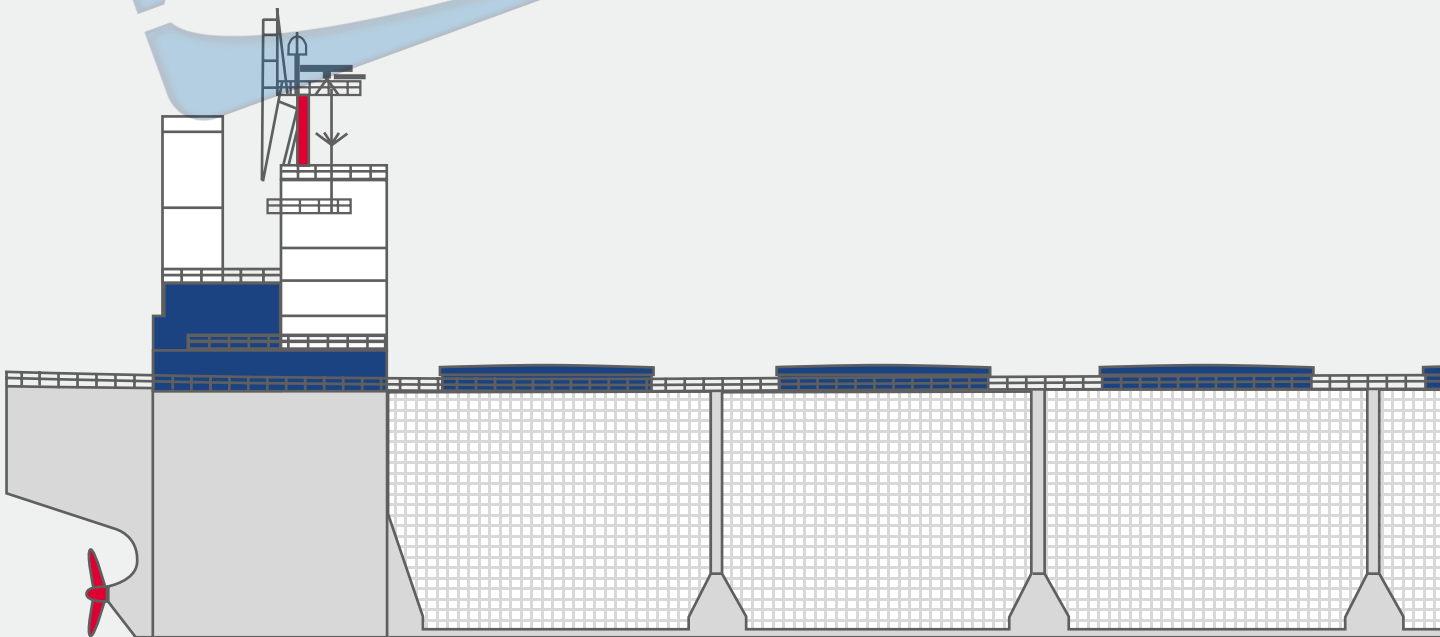
Es wird auch besonderer Wert darauf gelegt, dass das Schiff alle internationalen Sicherheitsbestimmungen erfüllt. Außerdem wird durch den Vertragsreeder die Umsetzung der seit Juli 1998 geltenden verschärften internationalen Sicherheitsstandards (ISM-Code) gewährleistet.





### 5.5 Technische Daten

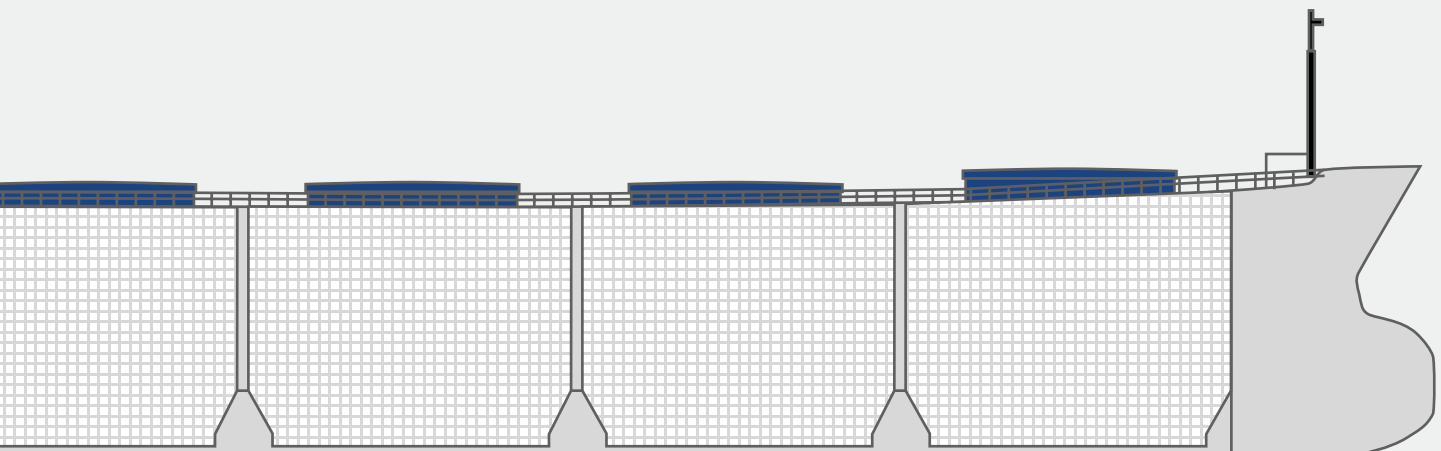
<b>Schiffstyp:</b>	Singledeck Bulkcarrier
<b>Bauwerft:</b>	Sumitomo Heavy Industries, Japan
<b>Ablieferung:</b>	August 1997
<b>Klassifikation:</b>	DNV; † 1A1 Bulk Carrier; ESP HC-E Holds 2,4,6 empty
<b>Nächster Klasselauf:</b>	August 2007
<b>Länge über alles:</b>	225 m
<b>Breite:</b>	32,3 m
<b>Tiefgang:</b>	13,9 m



<b>Tragfähigkeit:</b>	74.000 t
<b>Leergewicht:</b>	9.484 t
<b>Vermessung:</b>	GT 38.364, NT 24.713
<b>Ladungsvolumen:</b>	87.298 cbm
<b>Laderäume/Luken:</b>	7 Laderäume/7 Luken
<b>Hauptmaschinenanlage:</b>	Sulzer 7 RTA 48 T mit 12.070 BHP
<b>Geschwindigkeit:</b>	ca. 14,0 kn
<b>Verbrauch der Maschine:</b>	33 t Schweröl/Tag



Angaben gemäß Chartervertrag



### 6.1 Investitionsplan

Zur Realisierung einer Beteiligung an diesem Fonds sind umfangreiche Dienstleistungen der beteiligten Partner erforderlich. Die dabei entstehenden Vergütungen in der Investitionsphase im Jahr 2003 fließen in den nachfolgenden Investitionsplan ein.





Mittelverwendung	T US-\$	T €	T €	%
<b>1 Anschaffungskosten des Schiffes <sup>1)</sup></b>			<b>14.667</b>	<b>85,0</b>
1.1 Schiffspreis	16.700	14.522		
1.2 Kommission	167	145		
<b>2 Fondsspezifische Kosten</b>			<b>1.659</b>	<b>9,6</b>
2.1 Emissionskosten <sup>2)</sup> (Eigenkapitalbeschaffung, Werbung, Marketing, Vertriebssteuerung und -betreuung)		1.300		
2.2 Finanzierungsvermittlung		206		
2.3 Platzierungs garantien		134		
2.4 Einrichtung der Treuhandverwaltung		19		
<b>3 Sonstige Fremdkosten</b>			<b>200</b>	<b>1,2</b>
<b>4 Liquiditätsreserve</b>			<b>719</b>	<b>4,2</b>
<b>Fondsvolumen</b>			<b>17.245</b>	<b>100,0</b>
Mittelherkunft	T US-\$	T €	T €	%
<b>5 Eigenkapital <sup>2)</sup></b>			<b>6.930</b>	
5.1 Klassikkapital		<b>4.830</b>		<b>28,0</b>
5.1.1 Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG		25		
5.1.2 M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH		5		
5.1.3 Kommanditkapital der Anleger		4.800		
5.2 Vorzugskapital		<b>2.100</b>		<b>12,2</b>
5.2.1 Reederei F. Laeisz G.m.b.H.		100		
5.2.2 Atalanta Beteiligungsgesellschaft mbH & CO KG <sup>4)</sup>		100		
5.2.3 Kommanditkapital der Anleger		1.900		
<b>6 Fremdkapital</b>			<b>10.315</b>	<b>59,8</b>
6.1 Schiffshypothekendarlehen <sup>1) 3)</sup>	11.000	9.565		
6.2 Kontokorrentrahmen		750		
<b>Gesamtkapital</b>			<b>17.245</b>	<b>100,0</b>

<sup>1)</sup> € 1 = US-\$ 1,15 kalkuliert;

<sup>2)</sup> zzgl. 3% Agio auf das nominelle Kommanditkapital;

<sup>3)</sup> währungskongruente Finanzierung in US-\$ vorgesehen und kalkuliert; anteilige Finanzierung in japanischen YEN optional aber z. Z. nicht vorgesehen;

<sup>4)</sup> ein Unternehmen der M.M.Warburg Gruppe

### Erläuterungen zur Mittelverwendung

Alle Positionen wurden ohne Umsatzsteuer kalkuliert, da es sich – sofern diese anfällt – hierbei i. d. R. um durchlaufende Posten handelt. Eine eventuelle Nichtanerkennung von Vorsteuerbeträgen in der Investitionsphase ginge zu Lasten der Gesellschaft und damit der Anleger und wurde unter den sonstigen Fremdkosten berücksichtigt.

#### Zu 1 Anschaffungskosten des Schiffes

Neben den aufgeführten Anschaffungskosten in Höhe von T US-\$ 16.867 fallen im Gegensatz zu Neubauprojekten die dort üblichen Nebenkosten wie Zwischenfinanzierungszinsen, Mehr- und Erstausrüstung sowie Bauaufsicht nicht an.

Der nach Berücksichtigung des Schiffshypothekendarlehens verbleibende Kaufpreisanteil i. H. v. T US-\$ 5.867 soll in US-\$ zwischenfinanziert werden. Für die Kalkulation wurde ein Kurs i. H. v. € 1 = US-\$ 1,15 herangezogen. Bei Konzeptionsende wurde noch kein Kurssicherungsgeschäft abgeschlossen. Die Übernahme des Schiffes ist für November 2003 vorgesehen.

#### Zu 2.1 Emissionskosten

In § 17 Ziff. 3 des Gesellschaftsvertrages sowie dem Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen der HAMBURGISCHEN SEEHANDLUNG und der Fondsgesellschaft sind diese Leistungen und Vergütungen vereinbart. Zusätzlich zur dargestellten Vergütung erhält der Initiator das Agio i. H. v. 3 % auf das nominelle Kommanditkapital. Die Vergütung ist fällig, wenn das zu platzierende Kommanditkapital gezeichnet ist, spätestens am 30.12.2003. Ein Teil der Emissionskosten fließt den Vertriebspartnern der HAMBURGISCHEN SEEHANDLUNG zu.

#### Zu 2.2 Finanzierungsvermittlung

Für die Vermittlung und die Strukturierung des Schiffshypothekendarlehens, der

Zwischenfinanzierung des Kommanditkapitals der Anleger, des Kontokorrentkredites und des Initiatorenkapitals erhält die HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG die aufgeführte Vergütung. Die Vergütung ist unter den im Geschäftsbesorgungsvertrag angegebenen Bedingungen, spätestens am 30.12.2003 fällig.

#### Zu 2.3 Platzierungsgarantien

Für die Übernahme der Platzierungsgarantien, betragsmäßig jeweils zur Hälfte durch M.M.Warburg & CO KGaA und Reederei Laeisz G.m.b.H., erhalten die Platzierungsgaranten jeweils zur Hälfte die in Kapitel 4.5 dargestellte Vergütung.

Die Vergütung ist fällig spätestens am 30.12.2003.

#### Zu 2.4 Einrichtung der Treuhandverwaltung

Die M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH erhält die dargestellte Vergütung zzgl. Umsatzsteuer gemäß Treuhand- und Verwaltungsvertrag.

Die Vergütung ist unter den im Treuhand- und Verwaltungsvertrag angegebenen Bedingungen am 30.12.2003 fällig.

#### Zu 3 Sonstige Fremdkosten

Diese Position beinhaltet Kostenansätze für die Rechts- und Steuerberatung sowie die Prospektbeurteilung, die im wesentlichen auf Vereinbarungen beruhen. Ferner enthalten sind Kosten für die Mittelverwendungskontrolle, die sich aus dem Vertrag zwischen der Fondsgesellschaft und dem Mittelverwendungskontrolleur, der M.M.Warburg & CO KGaA ergeben, der in diesem Prospekt abgedruckt ist.

Die weiteren Positionen bestehen im wesentlichen aus Gutachterkosten, Bearbeitungsgebühren, Registerkosten für das Schiff sowie nicht abzugsfähige Vorsteu-



erbeträge. Sie basieren auf konkreten Angeboten oder Schätzungen.

#### Zu 4 Liquiditätsreserve

Die Liquiditätsreserve dient dem Ausgleich unterjähriger Liquiditätsschwankungen, der Glättung des Auszahlungsverlaufes, der Vorauszahlung etwaiger Umsatzsteuer, der Abdeckung unerwarteter Ausgaben, der Berücksichtigung von Kursschwankungen und somit der Dispositionsfähigkeit der Fondsgesellschaft.



*Das Fondsschiff, die MS „Pilsun“, ist ein Schwesterschiff der MS „Piro“.*

## Erläuterungen zur Mittelherkunft

### Zu 5 Eigenkapital

Das Eigenkapital bzw. nominelle Kommanditkapital von insgesamt T € 6.930 setzt sich aus T € 4.830 Klassikkapital (siehe 5.1) und T € 2.100 Vorzugskapital (siehe 5.2) zusammen. Das zusätzlich zum Kommanditkapital aufzubringende 3%ige Agio wird für Vertriebskosten verwendet. Das Eigenkapital kann gemäß § 3 Ziff. 3 des Gesellschaftsvertrages um bis zu T € 250 erhöht werden. Dies hätte zur Folge, dass sich die Ergebnisse der Planrechnung geringfügig ändern. Bis Konzeptionsende wurde noch kein Kursicherungsgeschäft zur Absicherung des Investitionsplanes getätigt; siehe hierzu unter zu 1. Anschaffungskosten des Schiffes.

### Zu 5.1 Klassikkapital

Nur das Klassikkapital nimmt an den (prognosegemäß negativen) steuerlichen Ergebnissen der Fondsgesellschaft in den Jahren 2003 und 2004 teil.

Ab dem Jahr 2005 nehmen dann alle Gesellschafter am Gewinn und Verlust der Fondsgesellschaft teil. Bis zu einer Höhe von 6% p.a. auf das nominelle Vorzugskapital ist der Gewinnanspruch der Klassikkommanditisten dem Gewinnanspruch der Vorzugskommanditisten nachgelagert.

Bei prognosegemäßer Optierung zur Tonnagesteuer ab dem Jahr 2005 ist der sogenannte Unterschiedsbetrag ausschließlich von den Kommanditisten des Klassikkapitals zu versteuern.

Bei den (liquiditätsmäßigen) vorgesehenen Entnahmen ist der Anspruch der Kommanditisten des Klassikkapitals bis zu einer Höhe von 6% p.a. – ohne Kumulation – dem Anspruch der Kommanditisten des Vorzugskapitals nachgelagert. Unterbliebene Auszahlungen werden erst bei Veräußerung des Schiffes nachgeholt, soweit die Liquidität dies zulässt.

Im Ergebnis wird nach erfolgreicher Veräußerung des Schiffes und unter Berücksichtigung bereits erhaltener Auszahlungen das Vorzugskapital zuerst bedient (d.h. zurückgezahlt inkl. Gewinnanspruch), danach wird das Klassikkapital bedient (d.h. zurückgezahlt inkl. Gewinnanspruch unter Berücksichtigung der anfangs zugewiesenen negativen steuerlichen Ergebnisse). Weitere Liquiditätsüberschüsse werden jedem Anleger nach Anteilen am gesamten Kommanditkapital (unabhängig davon, ob es sich um Vorzugs- oder Klassikkapital handelt) zugeführt.

Innerhalb des Klassikkapitals beträgt das vorgesehene nominelle Kommanditkapital der Anleger T € 4.800. Dieser Betrag ist über Zeichner dieses Beteiligungsangebotes aufzubringen. Das Initiatorenkapital innerhalb des Klassikkapitals beträgt T € 30.

### Zu 5.2 Vorzugskapital

Dem Vorzugskapital wird für die Jahre 2003 und 2004 ein Vorabgewinn i. H. v. 7% p.a. auf das eingezahlte nominelle Vorzugskapital zugewiesen. Es nimmt somit nicht an den (prognosegemäß negativen) steuerlichen Ergebnissen der Fondsgesellschaft in den Jahren 2003 und 2004 teil.

Ab dem Jahr 2005 nehmen dann alle Gesellschafter am Gewinn und Verlust der Fondsgesellschaft teil. Bis zu einer Höhe von 6% p.a. auf das nominelle Vorzugskapital ist der Gewinnanspruch der Vorzugskommanditisten dem Gewinnanspruch der Klassikkommanditisten ab diesem Zeitpunkt vorgelagert.

Bei prognosegemäßer Optierung zur Tonnagesteuer ab dem Jahr 2005 ist ein sogenannter Unterschiedsbetrag nicht von den Kommanditisten des Vorzugskapitals, sondern ausschließlich von den Kommanditisten des Klassikkapitals zu versteuern.

Für die Vorzugskommanditisten sind für die Jahre 2003 und 2004 Liquiditätsentnahmen in Höhe ihres Gewinnanspruches i. H. v. 7% p.a. auf das eingezahlte nominelle Vorzugskapital vorgesehen. Ab dem Jahr 2005 ist der Anspruch der Kommanditisten des Vorzugskapitals bis zu einer Höhe von 6% p.a. – ohne Kumulation – dem Anspruch der Kommanditisten des Klassikkapitals vorgelagert.

Im Ergebnis wird nach erfolgreicher Veräußerung des Schiffes und unter Berücksichtigung bereits erhaltener Auszahlungen das Vorzugskapital zuerst bedient (d. h. zurückgezahlt, inklusive Gewinnanspruch), danach wird das Klassikkapital bedient (d. h. zurückgezahlt inklusive Gewinnanspruch unter Abzug der anfangs zugewiesenen negativen steuerlichen Ergebnisse).

Weitere Liquiditätsüberschüsse werden jedem Anleger nach Anteilen am gesamten Kommanditkapital (unabhängig davon, ob es sich um Vorzugs- oder Klassikkapital handelt) zugeführt.

Innerhalb des Vorzugskapitals beträgt das vorgesehene nominelle Kommanditkapital der Anleger T € 1.900. Dieser Betrag ist über Zeichner dieses Beteiligungsangebotes aufzubringen. Das Initiatorenkapital innerhalb des Vorzugskapitals beträgt T € 200.

### Zu 6.1 Schiffshypothekendarlehen

Für den Kauf des Schiffes wird ein Schiffshypothekendarlehen i. H. v. T US-\$ 11.000 von der Deutschen Schiffsbank zur Verfügung gestellt. Bei einem kalkulierten Kurs von € 1 = US-\$ 1,15 ergeben sich die im Investitionsplan dargestellten €-Werte.

### Zu 6.2 Kontokorrent

Mit dem Bankhaus M.M. Warburg ist ein Kontokorrentrahmen i. H. v. T € 750 vereinbart. Er dient im wesentlichen der Finanzierung der Liquiditätsreserve.

## 6.2 Renditekomponenten des Fonds im Überblick

Schiffsbeteiligungen sind unternehmerische Engagements. Die damit verbundenen Chancen und die Risiken tragen die Anleger. Dementsprechend zurückhaltend sind die nachfolgenden Prognoserechnungen zu betrachten.

Die zugrundeliegenden Prämissen müssen mit den eigenen persönlichen Eckdaten abgeglichen werden. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die kalkulierten Rahmenbedingungen von den tatsächlichen Ereignissen abweichen können.

### Betriebsphase

In der Betriebsphase des Schiffes werden gemäß Prognoserechnung hohe jährliche Überschüsse erzielt, die – wie in der Rechnung dargestellt – ausgezahlt werden können, sofern die Gesellschafter dies so beschließen. Unter anderem kann es in späteren Jahren auch sinnvoll sein, Überschüsse teilweise für Sondertilgungen zu verwenden, um den Fonds schneller als geplant zu entschulden.

Das bilanzielle Ergebnis weicht vom Liquiditätsergebnis vor allem aufgrund der nicht liquiditätswirksamen Abschreibungen ab.

Es ist vorgesehen, dass die Gesellschaft im Jahr 2005 zur Tonnagesteuer optiert. Dies führt im Ergebnis dazu, dass Gewinne in der Betriebsphase nahezu steuerfrei vereinnahmt werden können (vgl. im einzelnen hierzu Kapitel 7 Steuerliche Grundlagen).

### Veräußerungsphase

Der abschließende Erfolg von Schiffsinvestitionen lässt sich erst beurteilen, wenn das Schiff verkauft worden ist. Dieser Fonds ist so konzipiert, dass mögliche und erwartete zyklische Marktentwicklungen zu einem günstigen Zeitpunkt jederzeit durch einen frühzeitigen Verkauf des Schiffes realisiert werden können, sofern der aus steuerlichen Gründen erforderliche Totalgewinn realisiert wurde. Den Veräußerungszeitpunkt legt die Gesellschafterversammlung fest. In dieser Planrechnung wird beispielhaft eine Veräußerung des Schiffes im Jahr 2017 zu 20% der Anschaffungskosten angenommen.

## 6.3 Ergebnisprognose auf Gesellschaftsebene

alle Beträge in T €	2003	2004	2005	2006	2007
<b>Plan-Liquiditätsrechnung</b>					
1 Einnahmen Zeitcharter und Verkauf des Schiffes	293	3.089	3.415	3.454	3.541
2 Zinsertrag	0	1	1	1	0
3 Summe Zuflüsse	293	3.090	3.416	3.455	3.541
4 Schiffsbetriebskosten inklusive Dockung	-197	-1.495	-1.285	-1.317	-1.828
5 Bereederung, Befrachtung	-26	-278	-304	-268	-274
6 Zinsaufwand Hypothekendarlehen	-36	-382	-354	-408	-374
7 sonstiger Zinsaufwand und ähnliche Aufwendungen	-25	-215	-27	-5	-6
8 Treuhandschaft und lfd. Verwaltung	-212	-205	-108	-111	-113
9 Gewerbesteuern	0	0	0	0	0
10 Zwischensumme Abflüsse	-496	-2.575	-2.078	-2.109	-2.595
11 Cash-flow vor Tilgung	-203	515	1.338	1.346	946
12 Tilgung	0	-512	-683	-683	-683
13 Cash-flow nach Tilgung	-203	3	655	663	263
14 Ausschüttungen in % des eingezahlten nominellen Vorzugskapitals	7,0%	7,0%			
15a Auszahlungen in % des nominellen Vorzugskapitals	0,2%	4,3%	10,0%	10,0%	6,0%
15b Auszahlungen in % des nominellen Klassikkapitals			10,0%	10,0%	5,0%
<b>Plan-Ergebnisrechnung</b>					
16 Cash-flow vor Tilgung	-203	515	1.338	1.346	946
17 Abschreibung	-1.154	-2.138	-1.823	-1.555	-1.326
18 Handelsbilanzgewinn / -verlust	-1.564	-1.623	-486	-208	-380
19 in % des nominellen Kapitals	-22,6%	-23,4%	-7,0%	-3,0%	-5,5%
20 Steuerliches Ergebnis	-1.564	-1.623	51	51	51
21a Steuerliches Ergebnis in % des nominellen Vorzugskapitals	0,2%	4,3%	0,7%	0,7%	0,7%
21b Steuerliches Ergebnis in % des nominellen Klassikkapitals	-32,4%	-33,6%	0,7%	0,7%	0,7%
<b>Stichtagsgrößen 31.12.</b>					
22 Valuta Darlehen	-9.565	-9.053	-8.370	-7.687	-7.004
23 Valuta Kontokorrent	-204	-201	-240	-269	-374
24a Kapitalkonto in % des nominellen Vorzugskapitals	38,0%	73,0%	86,0%	73,0%	61,5%
24b Kapitalkonto in % des nominellen Klassikkapitals	5,6%	7,0%	20,0%	7,0%	-3,5%
<i>alle Werte gerundet</i>					

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	Verkauf 2017	Gesamt
	3.749	3.710	3.710	3.710	3.668	3.658	3.658	3.658	3.668	1.814	2.933	51.727
	1	3	6	9	7	6	7	8	8	4	0	62
	3.750	3.713	3.716	3.719	3.675	3.664	3.665	3.666	3.676	1.818	2.933	51.789
	-1.388	-1.419	-1.455	-1.492	-1.969	-1.570	-1.610	-1.652	-1.700	-863	0	-21.241
	-279	-148	-148	-148	-147	-146	-146	-146	-147	-73	0	-2.680
	-340	-335	-297	-259	-241	-199	-157	-116	-75	-19	0	-3.592
	-5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-282
	-116	-118	-121	-123	-125	-128	-130	-133	-135	-105	-88	-2.072
	0	0	0	-1	-5	-5	-5	-5	-6	-22	0	-50
	-2.128	-2.020	-2.021	-2.023	-2.487	-2.048	-2.048	-2.052	-2.063	-1.082	-88	-29.917
	1.622	1.693	1.695	1.696	1.188	1.616	1.617	1.614	1.613	736	2.845	21.872
	-683	-683	-683	-683	-683	-683	-683	-683	-683	-171	-683	-9.565
	939	1.010	1.012	1.013	505	933	934	931	930	565	2.162	12.307
	10,0%	12,0%	12,0%	12,0%	12,0%	12,0%	12,0%	13,0%	13,0%	13,0%	76,1%	227,7%
	10,0%	12,0%	12,0%	12,0%	12,0%	12,0%	12,0%	13,0%	13,0%	13,0%	11,2%	157,2%
	1.622	1.693	1.695	1.696	1.188	1.616	1.617	1.614	1.613	736	2.845	21.872
	-1.131	-964	-822	-734	-734	-734	-734	-734	-734	-360	-854	-16.528
	491	728	872	961	454	882	881	880	882	377	1.992	5.139
	7,1%	10,5%	12,6%	13,9%	6,5%	12,7%	12,7%	12,7%	12,7%	5,5%	28,7%	74,2%
	51	51	51	51	51	51	51	51	51	25	622	
	0,7%	0,7%	0,7%	0,7%	0,7%	0,7%	0,7%	0,7%	0,7%	0,4%	0,0%	
	0,7%	0,7%	0,7%	0,7%	0,7%	0,7%	0,7%	0,7%	0,7%	0,4%	12,9%	
	-6.321	-5.638	-4.955	-4.272	-3.589	-2.906	-2.223	-1.540	-857	0		
	-129	48	228	408	80	181	281	310	342	0		
	58,6%	57,1%	57,7%	59,6%	54,1%	54,8%	55,5%	55,2%	55,0%	0,0%		
	-6,4%	-7,9%	-7,3%	-5,4%	-10,9%	-10,1%	-9,4%	-9,8%	-10,0%	0,0%		

## Erläuterungen

Die Prognoserechnung basiert auf einem Planungshorizont von 13,6 Jahren. Die Zuverlässigkeit der Prognose wird natürlich mit zunehmender Laufzeit abnehmen. Im übrigen soll der Fonds aufgelöst werden, wenn ein ausreichender Totalgewinn realisiert wurde und die jeweilige Marktsituation einen Verkauf des Schiffes nahe legt.

Die in den Erläuterungen genannten Positionen fallen gegebenenfalls jeweils zuzüglich Umsatzsteuer an, die grundsätzlich einen durchlaufenden Posten darstellt, da die Gesellschaft vorsteuerabzugsberechtigt ist. Abweichende Handhabungen könnten die Berechnung verändern mit entsprechenden Auswirkungen für die Gesellschaft.

Die US-\$-Beträge wurden während der Betriebsphase sowie der Veräußerungsphase zu € 1 = US-\$ 1,15 kalkuliert. Die Geschäftsführung behält sich das Recht vor, zur Absicherung der Zahlungsströme Kurssicherungsgeschäfte vorzunehmen.

### Zu 1 Einnahmen Zeitcharter und Verkauf des Schiffes

Für ca. 1 Jahr wurde die fest vereinbarte Charter in Höhe von US-\$ 9.900/Tag kalkuliert. Für ein weiteres Jahr wurde mit der Optionsrate des Charterers in Höhe von US-\$ 10.900/Tag kalkuliert. Die Kalkulation für das 3., 4. und 5. Jahr ist mit US-\$ 11.000/Tag bzw. US-\$ 11.430 bzw. US-\$ 11.950/Tag angesetzt; dies entspricht auch den für diese Jahre vereinbarten Optionsraten, Details hierzu siehe Kapitel 4.7 Beschäftigung. In den darauffolgenden Jahren bis zum Ende des Prognosezeitraumes (angesetztes Charter-Ende 30.06.2017) wurde eine konstante Charter von US-\$ 11.850/Tag ohne Eskalation kalkuliert.

Von den ausgewiesenen Bruttocharterraten werden Befrachtungskommissionen abgezogen, siehe hierzu „Zu 5 Bereederung, Befrachtung“.

Off-hire-Tage wurden in den einzelnen Jahren wie folgt kalkuliert: 2003: 0 Tage, 2004: 10 Tage inklusive Dockung, 2005–2006: 5 Tage, 2007: 10 Tage inklusive Dockung, 2008–2011: 5 Tage, 2012–2016 10 Tage, hierbei Dockung im Jahr 2012, 2016: 5 Tage. Als Nettoveräußerungserlös wurde nach 13,6 Jahren 20% der Anschaffungskosten angesetzt.

### Zu 2 Zinsertrag

Bei den Zinserträgen handelt es sich um Zinsen auf liquide Guthaben. Es wird mit einem Habenzinssatz i. H. v. 1,5% nach Abzug etwaiger Kapitalertragsteuer kalkuliert.

### Zu 4 Schiffsbetriebskosten inklusive Dockung

Die Kalkulation der vom Fonds zu tragenden Schiffsbetriebskosten beruht auf Erfahrungswerten des Vertragsreeders. Die Schiffsbetriebskosten wurden mit T US-\$ 766 zuzüglich T € 588 pro Jahr angesetzt. Hiervon werden T US-\$ 515 und T € 588 erstmals zum Jahr 2005 und in den Folgejahren mit 3% p. a. eskaliert. Zusätzlich wurden im Jahr 2003 T € 80 und im Jahr 2004 T € 20 Mehraufwendungen angesetzt. Für die Jahre 2004, 2007 und 2012 wurden Dockungskosten in Höhe von T US-\$ 250, T US-\$ 550 und T US-\$ 500 berücksichtigt. Diese Dockkosten wurden ermittelt auf Basis Fernost sowie der Annahme, dass das Schiff ab 2007 über eine IW-Klassifizierung verfügt, d. h. dass keine Zwischendockungen während des Klasselaufs erforderlich sind.

### Zu 5 Bereederung, Befrachtung

Die Bereederungsgebühren wurden für den gesamten Prognosezeitraum gemäß dem abgeschlossenen Bereederungsvertrag mit

4% der eingehenden Bruttofrachten bzw. Zeitchartererträge in Abzug gebracht. Die Befrachtungskommissionen wurden vertragsgemäß für die Zeit der Dreyfus-Charter mit 5% und für die Zeit der zu erwartenden Martini Dry Chartering Charter mit 3,75% auf die Bruttoerlöse angesetzt.

### Zu 6 Zinsaufwand Hypothekendarlehen

Für das Schiffshypothekendarlehen wurde vierteljährliche Ratentilgung vereinbart (53 Raten á US-\$ 196.500). Tilgungsbeginn ist 6 Monate nach Übergabe des Schiffes (kalkulatorisch am 30.06.2004), Resttilgung bei Laufzeitende US-\$ 585.500. Die kalkulierten Zinsen betragen: 2003–2005: 4% p. a., 2006–2008: 5% p. a., 2009–2011: 5,5% p. a., 2012–2017: 6% p. a.

### Zu 7 sonstiger Zinsaufwand und ähnliche Aufwendungen

Diese Position setzt sich zusammen aus zu erwartenden Zinsbelastungen aus der Eigenkapitalzwischenfinanzierung (Kalkulationszins 4,75% p. a.), Zinsbelastungen aus der Inanspruchnahme des Kontokorrentkredites (Kalkulationszins 6,5% p. a.) sowie der 7%-igen Verzinsung des eingezahlten nominellen Vorzugskapitals p. a. für die Jahre 2003 und 2004.

### Zu 8 Treuhandschaft und laufende Verwaltung

Die laufenden Verwaltungskosten beinhalten die anfallenden Vergütungen an die persönlich haftende Gesellschafterin der Fondsgesellschaft gemäß § 17 Ziff. 1 des Gesellschaftsvertrages, eine kalkulierte Aufwandsposition für Jahresabschlussprüfung, Beirat, Beratung, u. ä. sowie eine Vergütung an die HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG. Diese Vergütung setzt sich zusammen aus einer erfolgsabhängigen Zahlung i. H. v. T € 10 gemäß § 17 Ziff. 3 des Gesellschaftsvertrages sowie T € 125 und T € 75 in den Jahren



2003 bzw. 2004 gemäß Controllingvertrag (§ 17 Ziff. 3 des Gesellschaftsvertrages). Der Controllingvertrag zwischen der Fondsgesellschaft und der HAMBURGISCHEN SEEHANDLUNG regelt die Überwachung der Vertriebsaktivitäten Dritter sowie die Analyse etwaiger Abweichungen zur Mittelverwendungs- und Ergebnisrechnung der Jahre 2003 und 2004. Verwaltungskosten in Höhe von T € 50 wurden inflationsbedingt mit 2,5% p. a. erstmals zum Jahr 2005 gesteigert.

Die Treuhandgebühren ergeben sich aus § 7 Ziff. 2 des Treuhand- und Verwaltungsvertrages. Die Vergütung gemäß § 7 Ziff. 2 Satz 1 wird mit einer jährlichen Steigerung von 2,5% erstmals zum Jahr 2005 gesteigert. Bei Veräußerung des Schiffes fallen gemäß § 17 Ziffern 2, 3, 5 des Gesellschaftsvertrages Vergütungen i. H. v. insgesamt 3% des Nettoveräußerungserlöses an.

#### **Zu 9 Gewerbesteuern**

Gewerbesteuer fällt prognosegemäß erst ab dem Jahr 2012 an.

#### **Zu 12 Tilgung**

Erläuterungen siehe „Zu 6 Zinsaufwand Hypothekendarlehen“.

#### **Zu 14 Ausschüttungen in % des eingezahlten nominellen Vorzugskapitals**

Diese in der Kalkulation vorgesehenen Ausschüttungen sind ausschließlich für die Vorzugskommanditisten vorgesehen.

#### **Zu 15a und 15b**

##### **Auszahlungen in % des nominellen Vorzugs- bzw. Klassikkapitals**

Dem Anleger fließt gemäß Planungsrechnung die beschlossene Auszahlung zum jeweils hälftigen Betrag im Juni und Dezember des Geschäftsjahres zu, wobei generell Auszahlungen unter dem Vorbehalt der Zustimmung der finanzierenden Banken

stehen. Für das Geschäftsjahr 2007 ist die Auszahlung im Dezember 2007 vorgesehen.

Für die Vorzugskommanditisten sind für die Jahre 2003 und 2004 Liquiditätsentnahmen in Höhe ihres Gewinnanspruches i. H. v. 7% p. a. auf das eingezahlte nominelle Vorzugskapital vorgesehen.

#### **Zu 16 Cash-flow vor Tilgung**

Der Cash-flow der Gesellschaft vor Tilgung unterscheidet sich vom Gewinn/Verlust durch die nicht liquiditätswirksamen Abschreibungen.

#### **Zu 17 Abschreibung**

Die Anschaffungskosten des Schiffes sowie die aktivierungspflichtigen Fondskosten der Investitionsphase werden unter Berücksichtigung eines steuerlichen Schrottwertes i. H. v. T € 854 über insgesamt 13,6 Jahre anfänglich degressiv abgeschrieben. Für 2003 erfolgte die Abschreibung auf Basis der in den Einkommensteuerrichtlinien vorgesehenen Vereinfachungsregelung. (Vgl. auch Kapitel 7 Steuerliche Grundlagen)

#### **Zu 18 Handelsbilanzgewinn/-verlust**

Der Gewinn/Verlust wird nach den handelsrechtlichen Bilanzierungsgrundsätzen ermittelt, wobei in den ersten Jahren aufgrund der Abschreibungen ein Verlust in Kauf genommen werden muss.

#### **Zu 20 Steuerliches Ergebnis**

Hier wird das tatsächlich zu versteuernde Ergebnis ausgewiesen, welches aufgrund der vorgesehenen Optierung zur „Tonnagebesteuerung“ nach § 5a EStG ab dem Jahr 2005 vom Handelsbilanzgewinn/-verlust in Zeile 18 abweicht.

#### **Zu 21a Steuerliches Ergebnis in % des nominellen Vorzugskapitals**

Dem Vorzugskapital wird für die Jahre 2003 und 2004 ein Vorabgewinn i. H. v.

7% p. a. auf das eingezahlte nominelle Vorzugskapital zugewiesen. Es nimmt somit nicht an den (prognosegemäß negativen) steuerlichen Ergebnissen der Fondsgesellschaft in den Jahren 2003 und 2004 teil.

Bei prognosegemäßer Optierung zur Tonnagesteuer ab dem Jahr 2005 ist ein sogenannter Unterschiedsbetrag nicht von den Kommanditisten des Vorzugskapitals, sondern ausschließlich von den Kommanditisten des Klassikkapitals zu versteuern.

#### **Zu 21b Steuerliches Ergebnis in % des nominellen Klassikkapitals**

Nur das Klassikkapital nimmt an den (prognosegemäß negativen) steuerlichen Ergebnissen der Fondsgesellschaft in den Jahren 2003 und 2004 teil.

Bei prognosegemäßer Optierung zur Tonnagesteuer ab dem Jahr 2005 ist der Unterschiedsbetrag ausschließlich von den Kommanditisten des Klassikkapitals zu versteuern.

#### **Zu 22 Valuta Darlehen**

Zugrundegelegt ist der kalkulierte Tilgungsverlauf unter der Annahme, dass keine vorzeitigen Sondertilgungen geleistet werden.

#### **Zu 23 Valuta Kontokorrent**

Diese Position weist die liquiden Guthaben bzw. eine Inanspruchnahme eines Kontokorrents zum Ende eines jeden Kalendarjahres aus.

#### **Zu 24a und 24b**

##### **Kapitalkonto in % des nominellen Klassik- bzw. Vorzugskapitals**

Das steuerliche Kapitalkonto wird in der Weise berechnet, dass dem Kapitaleinsatz eines jeden Gesellschafters der Fondsgesellschaft der Gewinn/Verlust hinzuge-rechnet sowie die Auszahlung abgezogen wird.

## 6.4 Prognose für eine Beteiligung des einzelnen Anlegers

Auf Basis der Rechnung für den Fonds wird nachfolgend eine Prognose für den einzelnen Anleger – differenziert nach Vorzugs- und Klassikkapital – erstellt. Dabei werden ergänzend zu den bereits beschriebenen Annahmen weitere vereinfachende Prämissen gesetzt, die natürlich im jeweiligen Einzelfall nicht immer zutreffen können. Folgende Prämissen liegen der Anlegerprognose zugrunde:

### 1) Sachliche Prämissen

- Vertragskonforme Einzahlung des Kommanditkapitals
- Sonstiges zu versteuerndes Einkommen T € 180, konstant während des gesamten Prognosezeitraums, Veranlagung nach Splittingtabelle gemäß aktueller Steuersatzentwicklung
- Anleger ist kirchensteuerpflichtig (KiSt-Satz: 9%), Kirchensteuer als Sonderausgabe abzugsfähig (Steuer-rückflüsse/-zahlungen vereinfacht in Höhe des halben KiSt-Satzes)
- Solidaritätszuschlag i. H. v. 5,5% während des gesamten Prognosezeitraums
- Im Hinblick auf die Regelungen im § 15 a Abs. 3 EStG wurde davon ausgegangen, dass der Anleger mit einer Hafteinlage von 100% des nominellen Beteiligungsbetrages im Handelsregister eingetragen ist.

### 2) Zeitliche Prämissen

- Ein- und Auszahlungen werden grundsätzlich mit monatlicher Genauigkeit geplant, werden jedoch bedingt durch die angewandte Berechnungsmethode des internen Zinsfußes taggenau, d. h. an einem konkreten Tag innerhalb des kalkulierten Monats, angesetzt.
- Steuerzuflüsse der Klassikkommanditisten erfolgen im Juni des Folgejahres.

## Ergebnisprognose <sup>1)</sup>

A) Klassikkapital in %	2003	2004	2005	2006
1. Einzahlung des Kommanditkapitals inkl. Agio	-38,0	-35,0	-30,0	
2. Ausschüttungsfähige Liquidität			10,0	10,0
3. Steuerliches Ergebnis <sup>3)</sup>	-32,4	-33,6	0,7	0,7
4. Steuerzahlung (-) / -erstattung	17,3	17,4	-0,3	-0,3
5. Gesamter Mittelrückfluß nach Steuern	17,3	17,4	9,7	9,7
6. Kapitalbindung (-) / -überschuss	-20,7	-38,3	-58,7	-49,0
7. Interner Zinsfuß nach Steuern p.a.: ca. 10,8%				
B) Vorzugskapital in %	2003	2004	2005	2006
1. Einzahlung des Kommanditkapitals inkl. Agio	-38,0	-35,0	-30,0	
2a. Vorzugsauszahlung auf Einzahlungen p.a.	7,0	7,0		
2b. Ausschüttungsfähige Liquidität	0,2	4,3	10,0	10,0
3. Steuerliches Ergebnis <sup>3)</sup>	0,2	4,3	0,7	0,7
4. Steuerzahlung (-) / -erstattung	-0,1	-2,2	-0,3	-0,3
5. Gesamter Mittelrückfluß nach Steuern	0,1	2,1	9,7	9,7
6. Kapitalbindung (-) / -überschuss	-37,9	-70,8	-91,1	-81,5
7. Interner Zinsfuß nach Steuern p.a.: ca. 9,0%				

- Steuerabflüsse erfolgen im Juni des jeweiligen Folgejahres.
- Auszahlungen an Anleger erfolgen grundsätzlich jeweils zur Hälfte im Juni und Dezember des jeweiligen Geschäftsjahres.
- Die Auszahlung des Liquidationserlöses sowie der Restliquidität wird zum Ende des letzten Geschäftsjahres kalkuliert.

### Interner Zinsfuß

Bei der Ermittlung der Rentabilität einer Investition ist neben dem Vergleich der Einzahlungs- und Auszahlungsströme auch deren zeitlicher Anfall in die Betrachtung einzubeziehen. Dies wird üblicherweise bei Anwendung der Methode des internen Zinsfußes berücksichtigt.

Der interne Zinsfuß ist definiert als der Zins, bei dem der Barwert aller Ein- und Auszahlungen gleich Null ist.

Der interne Zinsfuß ist ein hervorragendes Mittel, um verschiedene, ähnlich strukturierte Investitionen zu vergleichen. Er darf jedoch nicht mit der Rendite beispielsweise von festverzinslichen Kapitalanlagen gleichgesetzt werden. Er kann als Effektivverzinsung des jeweils im Investitionsvorhaben gebundenen Kapitals nach Steuern interpretiert werden, welches der Einlage, vermindert um erhaltene Rückflüsse, vermehrt um Abflüsse, entspricht. Bei einer vergleichbaren Alternativenanlage müsste also eine so hohe Rendite erreicht werden, dass nach Steuern der gleiche Effekt erzielt wird.

2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	Verkauf <sup>2)</sup> 2017	Summe	
												-103,0	<sup>1)</sup> für einen Anleger
5,0	10,0	12,0	12,0	12,0	12,0	12,0	12,0	13,0	13,0	13,0	11,2	157,2	(in % vom nominellen
0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	0,4	12,9		Kommanditkapital),
-0,3	-0,3	-0,3	-0,3	-0,3	-0,3	-0,3	-0,3	-0,3	-0,3	-0,2	-6,0		bei Prospektannahmen
4,7	9,7	11,7	11,7	11,7	11,7	11,7	11,7	12,7	12,7	12,8	5,2	181,7	und derzeit gültiger
-44,4	-34,7	-23,0	-11,4	0,3	12,0	23,6	35,3	47,9	60,6	73,4	78,7		steuerlicher Maximal-
													belastung
2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	Verkauf <sup>2)</sup> 2017	Summe	
												-103,0	<sup>2)</sup> Veräußerung des
6,0	10,0	12,0	12,0	12,0	12,0	12,0	12,0	13,0	13,0	13,0	76,1	227,7	Schiffes kalkulatorisch
0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	0,4	0,0		nach 13,6 Jahren zu
-0,3	-0,3	-0,3	-0,3	-0,3	-0,3	-0,3	-0,3	-0,3	-0,3	-0,2	0,0		20% der Anschaffungs-
5,7	9,7	11,7	11,7	11,7	11,7	11,7	11,7	12,7	12,7	12,8	76,1	221,2	Kosten
-75,8	-66,2	-54,5	-42,8	-31,2	-19,5	-7,8	3,8	16,5	29,2	42,0	118,2		<sup>3)</sup> Steuerliches Ergebnis
													bei Tonnagesteuer ab
													2005
													alle Werte gerundet

Die Aussagekraft des internen Zinsfußes ist um so geringer, je schneller der Mittelrückfluss erfolgt. Trotz dieser Einschränkung ist diese Kennziffer ein geeignetes Mittel zur Beurteilung der Vorteilhaftigkeit der Investition, da keine weiteren externen Prämissen in das Modell einfließen.

Die Ermittlung des internen Zinsfußes ist im übrigen nach § 2b EStG erforderlich (vgl. Kapitel 7 Steuerliche Grundlagen).

#### Liquiditätsüberschuss mit und ohne Einkommensteueraspekte

Weniger exakt aber leichter verständlich ist die Darstellung des prospektierten Erfolges durch die Angabe des erwarteten Gesamtüberschusses der Investition im

13,6-jährigen Planungszeitraum mit und ohne Berücksichtigung von Steuereffekten. Unterschiede zwischen Rückflüssen, jeweils separat aufgeführt für das Klassik- und Vorzugskapital, ohne steuerliche Aspekte (2.) und mit Berücksichtigung von Steuereffekten (5.) resultieren u. a. daraus, dass in unterschiedlichen Phasen der Investition unterschiedliche Steuersätze anzusetzen sind, sei es durch gesetzliche Vorgaben oder – bei Individualbetrachtung – durch Veränderungen der persönlichen Besteuerungsgrundlagen des Anlegers aber auch der vorgesehenen Umstellung auf Tonnagesteuer.

Der im Vergleich zu anderen Anlagen mit ähnlicher Chancen/Risiko-Struktur relativ hohe zu erwartende Anlage-Erfolg hängt

u. a. auch damit zusammen, dass die ab dem Jahr 2005 aus heutiger Sicht vorgehene Umstellung auf die im Jahr 1999 in Deutschland eingeführte Tonnagebesteuerung (vgl. Kapitel 7) dazu führt, dass die laufenden Vermögensmehrungen nach aktueller Rechtslage für den Anleger während der Betriebsphase weitgehend steuerfrei vereinnahmt werden können.

Die nachfolgende Darstellung der steuerlichen Grundlagen dient dazu, dem Anleger einen umfassenden Überblick über die zu beachtenden steuerlichen Aspekte der Beteiligung zu vermitteln. Es wird jedem Anleger empfohlen, die persönlichen steuerlichen Konsequenzen seiner Beteiligung mit einem Steuerberater zu erörtern.



Bei der Zusammenstellung der steuerlichen Grundlagen hat sich die Gesellschaft von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beraten lassen. Grundlage des Beratungsverhältnisses bildet eine vertragliche Vereinbarung, nach der die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – auch im Verhältnis zu Dritten – ihre Haftung wie allgemein üblich für fahrlässig verursachte Schäden auf bis zu € 4,0 Mio. pro Schadensfall und für Serienschäden auf bis zu € 5,0 Mio. beschränkt hat. Eine gutachterliche Stellungnahme zu den Grundlagen der Gesellschaft kann nach Abschluss einer gesonderten individuellen Auskunftsvereinbarung von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft angefordert werden.

### **7.1 Einkommensteuer/Einkunftsart**

Nach der gesellschaftsrechtlichen Konzeption der MS „Pilsun“ GmbH & Co. KG wird jedem Gesellschafter/Treugeber durch die Beteiligung an Gewinn und Verlust sowie den stillen Reserven der Gesellschaft und durch die Einräumung von Stimm- und Kontrollrechten das Maß an Mitunternehmerisiko und Mitunternehmerinitiative eingeräumt, das er unter Berücksichtigung des geltenden Steuerrechts und der höchstrichterlichen Rechtsprechung benötigt, um als Mitunternehmer i. S. d. § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG zu gelten. Alle Anleger erzielen somit Einkünfte aus Gewerbebetrieb.

### **Gewinnerzielungsabsicht**

Voraussetzung für die Erzielung gewerblicher Einkünfte ist, dass die Gesellschaft auf Betriebsvermögensmehrung, d. h. auf Erzielung eines Totalgewinnes ausgerichtet ist. Hierbei kommt es auf die voraussichtlich erwirtschafteten Ergebnisse der Gesellschaft unabhängig davon an, ob die Gesellschaft zur pauschalen Gewinnermittlung nach § 5a EStG (Tonnagesteuer)



optiert. Nach einer Fondslaufzeit von 13,6 Jahren ergibt sich auf der Basis der in Kapitel 6.3 dargestellten Ergebnisprognose bei einem unterstellten Veräußerungserlös von 20% der Anschaffungskosten des Schiffes im Jahre 2017 ein Totalgewinn auf Gesellschaftsebene in Höhe von ca. € 5,1 Mio. Die Gesellschaft sieht daher in der Prognoserechnung den nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes für die Bejahung der Gewinnerzielungsabsicht erforderlichen konkreten Nachweis für erbracht, dass nach dem Urteil eines ordentlichen Kaufmanns aus heutiger Sicht mit großer Wahrscheinlichkeit ein Totalgewinn erzielt werden kann.

Eine Fremdfinanzierung der Beteiligung ist nach der Konzeption der Gesellschaft nicht vorgesehen. Sofern ein Anleger beabsichtigt, seine Beteiligung individuell über seine Hausbank ganz oder teilweise fremd zu finanzieren, ist darauf zu achten, dass sich auch nach Abzug der Zinsen ein Totalgewinn errechnet. Jedem Anleger wird empfohlen, vor einer persönlichen Fremdfinanzierung seiner Beteiligung die steuerlichen Auswirkungen mit einem Steuerberater zu erörtern.

### Steuerliche Ergebnisse

Nach der in Kapitel 6 dargestellten Ergebnisprognose für die Jahre 2003 bis 2017 erzielt die Gesellschaft, trotz anfänglich negativer Ergebnisse in der Investitionsphase, bei planmäßiger Realisierung der Betriebsphase bereits ohne Berücksichtigung eines etwaigen Veräußerungsgewinnes nach 13,6 Betriebsjahren ein positives steuerliches Gesamtergebnis. Die negativen steuerlichen Ergebnisse in den Jahren 2003 und 2004 beruhen unter anderem auf Zwischenfinanzierungszinsen während der Anlauf- und Gründungsphase sowie der degressiven Abschreibung des Schiffes.

### Kosten in der Anlaufphase der Gesellschaft

Die Aufwendungen in den Positionen Emissionskosten, Platzierungsgarantie, Treuhandeinrichtung sowie sonstige Fremdkosten wie z. B. die Kosten für Rechts- und Steuerberatung, Erstellung des Prospektgutachtens, Mittelverwendungskontrolle etc. im Investitionsplan in Kapitel 6.1 werden unter vorsorglicher Berücksichtigung der Schreiben des BMF vom 24. Oktober 2001 im Rahmen der Prognoserechnungen zusammen mit dem Kaufpreis des Schiffes aktiviert und abgeschrieben, da es sich um Gebühren für in gesonderten Verträgen vereinbarte Dienstleistungen handelt und sich die Anleger auf Grund eines vom Projektanbieter vorformulierten Vertragswerkes an der Gesellschaft beteiligen.

Lediglich Eigenkapitalzwischenfinanzierungszinsen und die Gebühren für die Finanzierungsvermittlung werden als sofort abzugsfähige Betriebsausgaben behandelt. Sofern das vorgenannte Schreiben des BMF im vorliegenden Fall nicht oder anders anzuwenden ist, würden sich die steuerlichen Ergebnisse in den Jahren 2003 und 2004 sowie im Hinblick auf den zu versteuernden Unterschiedsbetrag im Jahr 2017 verändern.

### Abschreibung des Schiffes

Die Abschreibung des Schiffes erfolgt bis 2010 degressiv nach § 7 Abs. 2 EStG. Danach kann der Schiffswert mit dem Zweifachen der linearen Abschreibungsrate, höchstens mit 20% p. a., abgeschrieben werden. Ab dem Jahr 2011 ist eine lineare Abschreibung des Restwertes vorgesehen.

Die im Rahmen der Abschreibung des Schiffes angesetzte Nutzungsdauer von

13,6 Jahren wurde unter Berücksichtigung des Schreibens des BMF vom 15. Juni 1999 sowie der derzeit erkennbaren Auffassung der Finanzverwaltung zur Bestimmung des Betriebskonzeptes der Gesellschaft ermittelt. Obwohl eine verbindliche Definition des Begriffs „Betriebskonzept“ bislang nicht vorliegt, kann den Äußerungen der Finanzverwaltung im Rahmen laufender Veranlagungsverfahren bei vergleichbaren Beteiligungsgesellschaften entnommen werden, dass die im Emissionsprospekt ausgewiesene Betriebsdauer des Schiffes ein maßgeblicher Bestandteil des Betriebskonzeptes der Gesellschaft und damit der Ausgangspunkt für die anzusetzende Nutzungsdauer sein soll. Da die im Rahmen der Berechnungen im Emissionsprospekt angesetzte Nutzungsdauer von 13,6 Jahren der prospektierten Betriebsdauer des Schiffes entspricht, wurde insoweit der gegenwärtig erkennbaren Auffassung der Finanzverwaltung zur Bestimmung des Betriebskonzeptes Rechnung getragen.

Soweit ein etwaiger im Emissionsprospekt prognostizierter Veräußerungserlös des Schiffes bei der Ermittlung der Nutzungsdauer zu berücksichtigen sein soll, wird die Auffassung vertreten, dass sich daraus im vorliegenden Fall keine weiteren Auswirkungen ergeben. Der im Emissionsprospekt als Veräußerungserlös unterstellte Betrag in Höhe von 20% der Anschaffungskosten des Schiffes stellt nach Auffassung der Beteiligungsgesellschaft keinen weiteren abschreibungsfähigen Restwert dar. Sofern die Finanzverwaltung den Begriff „Betriebskonzept“ anders als derzeit erkennbar auslegt und der Abschreibung des Schiffes eine andere Nutzungsdauer als 13,6 Jahre zu Grunde gelegt werden muss, werden sich die steuerlichen Ergebnisse in den Jahren 2003 und 2004 sowie im Jahr 2017 entsprechend verändern.

Aufgrund der Übernahme des Schiffes im zweiten Halbjahr 2003 wurde unter Berücksichtigung einer in den Einkommensteuerrichtlinien vorgesehenen Vereinfachungsregelung die halbe Jahresabschreibungsrate angesetzt. Soweit im Rahmen des Regierungsentwurfes zum Haushaltsbegleitgesetz 2004 vom 13. August 2003 im Ergebnis der Wegfall der Vereinfachungsregelung vorgesehen ist, würde eine Umsetzung des Entwurfes im Gesetzgebungsverfahren für die Beteiligungsgesellschaft ohne Auswirkung bleiben, da die Neuregelung des § 7 Abs. 1 EStG nach einer Übergangsregelung erst bei Wirtschaftsgütern anzuwenden sein soll, die nach dem 31. Dezember 2003 angeschafft oder hergestellt werden.

Soweit in der Finanzverwaltung eine Überarbeitung der amtlichen Abschreibungstabellen vorbereitet wird, geht die Gesellschaft davon aus, dass sich etwaige Änderungen der Nutzungsdauern bei neuen oder gebrauchten Schiffen nicht auf die Gesellschaft auswirken, da anstelle dieser Tabellen das Schreiben des BMF vom 15. Juni 1999 angewendet wird. Zum gegebenen Zeitpunkt wird die Gesellschaft das Schiff jedenfalls auf der Basis des dann geltenden Rechtes abschreiben.

### Sonstige steuerliche Aspekte

Die pauschale Anrechnung von Gewerbesteuer nach § 35 EStG wurde in den Berechnungen nicht berücksichtigt, da sie aufgrund der niedrigen gewerbesteuerlichen Belastung der Gesellschaft lediglich von untergeordneter Bedeutung ist.

Zusätzliche Sonderbetriebseinnahmen (z. B. bei Inanspruchnahme einer vergünstigten Mitreisemöglichkeit) oder Sonderbetriebsausgaben (z. B. Zinsen einer persönlichen Anteilsfinanzierung) des Anlegers erhöhen oder vermindern sein

Beteiligungsergebnis entsprechend. Nach einer Optierung zur Tonnagesteuer sind Verluste im Sonderbetriebsvermögen der Anleger neben ihrem Anteil an dem sich nach den Tonnagesteuervorschriften ergebenden Gewinn nicht mehr zusätzlich zu berücksichtigen.

Sollte die Gesellschaft von der in § 3 Ziff. 3 des Gesellschaftsvertrages vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch machen, die Liquiditätsreserve durch zusätzliches Eigenkapital zu erhöhen, können sich die auf den einzelnen Anleger entfallenden steuerlichen Ergebnisse entsprechend reduzieren.

Das steuerliche Konzept der Gesellschaft ist – mit Ausnahme von Anpassungen an neuere Rechts- und Erlasslagen – vergleichbar mit den steuerlichen Konzepten anderer Gesellschaften, die von der Finanzverwaltung in der Vergangenheit grundsätzlich anerkannt und zum Teil bereits im Rahmen steuerlicher Außenprüfungen bestätigt worden sind.

Die endgültige Höhe der steuerlichen Ergebnisse wird durch das zuständige Finanzamt festgestellt. Die steuerlichen Ergebnisse können sich erhöhen oder vermindern, sofern die erwarteten Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben der Gesellschaft in anderer Höhe entstehen, Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen eintreten oder sich im Einzelfall die von der Beteiligungsgesellschaft vertretene Rechtsauffassung nicht durchsetzen lässt. Sofern es aufgrund festgestellter steuerlicher Ergebnisse bei einem Anleger zu Steuernachzahlungen kommt, sind auf die Zahlungen Zinsen in Höhe von 6% p. a. zu entrichten.

### Besonderheiten des Vorzugskapitals

Die Kommanditisten, die sich im Rahmen des Vorzugskapitals an der Gesellschaft

beteiligt haben, sind – ebenso wie die Kommanditisten des Klassikkapitals – als Mitunternehmer des Geschäftsbetriebes der Schiffahrtsgesellschaft anzusehen und erzielen somit ebenfalls Einkünfte aus Gewerbebetrieb i. S. d. § 15 EStG.

Nach der im Gesellschaftsvertrag vereinbarten Ergebnisverteilungsabrede sind sie an den negativen steuerlichen Ergebnissen in den Jahren 2003 und 2004 nicht beteiligt, sondern erhalten in diesen Jahren einen Vorabgewinn in Höhe von 7% p. a. bezogen auf die geleistete Einzahlung gerechnet ab dem Zeitpunkt der Einzahlung. Diese Vorabgewinne sind als Einkünfte aus Gewerbebetrieb nach den persönlichen Verhältnissen der Anleger zu versteuern. Ab dem Jahr 2005 nehmen die Kommanditisten des Vorzugskapitals – ebenso wie die Kommanditisten des Klassikkapitals – an den Tonnagesteuerergebnissen teil. Im Gegensatz zu den Kommanditisten des Klassikkapitals entfällt auf sie beim Übergang zur Tonnagesteuer aber kein Anteil am Unterschiedsbetrag, da dieser nach der Ergebnisverteilungsabrede in voller Höhe den Klassikkommanditisten zuzuweisen ist. Eine Belastung durch die Versteuerung des Unterschiedsbetrages ergibt sich somit für die Vorzugskommanditisten nicht.

### Tonnagesteuer

Nach § 5a EStG haben Schiffahrtsgesellschaften seit dem 1. Januar 1999 die Möglichkeit, eine pauschalierte Gewinnermittlung in Abhängigkeit von der im internationalen Schiffsverkehr eingesetzten Tonnage vorzunehmen. Die Vorschriften zur Tonnagesteuer wurden durch die BMF-Schreiben vom 12. Juni 2002 (BStBl. 2002 I, S. 614 ff.) und vom 25. Mai 2000 (BStBl. 2000 I, S. 809) ergänzt. Die sich aus dem BMF-Schreiben ergebenden Er-

kenntnisse wurden im Rahmen der Konzeption berücksichtigt.

Wesentliche Voraussetzungen für einen Wechsel zur pauschalierten Gewinnermittlung sind u. a., dass sich die Geschäftsleitung der Gesellschaft im Inland befindet, die Bereederung des Schiffes im Inland durchgeführt wird und das Schiff im Wirtschaftsjahr überwiegend in einem inländischen Schiffsregister eingetragen ist.

Es ist vorgesehen, dass die Gesellschaft im Jahre 2005 zur pauschalen Gewinnermittlung wechselt. An diese Gewinnermittlungsart ist die Gesellschaft dann grundsätzlich für einen Zeitraum von 10 Jahren gebunden. Durch den Wechsel wird sich ab dem Jahr 2005 bei einer Tonnage des MS „Pilsun“ von ca. 24.700 Nettotonnen unabhängig vom tatsächlichen Ergebnis der Gesellschaft ein Tonnagesteuergewinn von ca. T € 51 p. a. errechnen.

Beim Wechsel zur Tonnagesteuer ist der Unterschiedsbetrag zwischen Buch- und Teilwert (stille Reserven) für alle Wirtschaftsgüter der Gesellschaft festzustellen, die dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalem Verkehr dienen. Hierbei sind auch etwaige in den Fremdwährungsverbindlichkeiten ruhende stille Reserven einzubeziehen. Da sich aufgrund der im Rahmen der Prognoserechnung angenommenen wirtschaftlichen Eckdaten keine stillen Reserven aus den Schiffshypothekendarlehen ergeben, wurde lediglich für das MS „Pilsun“ ein geschätzter Wert in Höhe von ca. T € 622 erfasst. Der Unterschiedsbetrag ist bei Veräußerung des Schiffes oder im Falle der Rücknahme der Option zur Tonnage nach Ablauf der 10jährigen Bindungsfrist unabhängig vom tatsächlich erzielten Veräußerungserlös zu versteuern. Soweit auch stille Reserven im Zusammenhang mit dem Schiffshypothekendarlehen zu erfassen

sind, ist der Unterschiedsbetrag bei rätlicher Tilgung des Darlehens jährlich teilweise gewinnerhöhend aufzulösen und insoweit zu versteuern. Etwaige verrechenbare Verluste können lediglich mit den sich aus der Auflösung des Unterschiedsbetrages ergebenden Gewinnen ausgeglichen werden.

Nach der Ergebnisprognose der Gesellschaft entfällt auf alle Kommanditisten in den Jahren 2005 bis 2016 ein positives steuerliches Ergebnis in Höhe von rd. 0,73 % und im Jahr 2017 in Höhe von rd. 0,36 % jeweils bezogen auf die Beteiligungssumme ohne Agio. Soweit sich der Unterschiedsbetrag aus den stillen Reserven des Schiffes ergibt, hat jeder Gesellschafter, der sich im Rahmen des Klassikkapitals an der Gesellschaft beteiligt hat, einen Anteil in Höhe von ca. 12,9 % bezogen auf die Beteiligungssumme ohne Agio – unabhängig von einem tatsächlich erzielten Veräußerungsgewinn – zu versteuern. Auf die Gesellschafter des Vorzugskapitals entfällt kein Anteil am Unterschiedsbetrag, da dieser aufgrund der gesellschaftsvertraglich vereinbarten Ergebnisverteilungsabrede ausschließlich dem Klassikkapital zugewiesen wird.

Sonderbetriebsausgaben der Anleger können nur in den Jahren 2003 und 2004 geltend gemacht werden. Nach einer Option zur Tonnagesteuer sind Verluste im Sonderbetriebsvermögen neben dem Anteil an dem sich nach den Tonnagesteuervorschriften ergebenden Gewinn nicht mehr zusätzlich zu berücksichtigen.

Die im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Steuervergünstigungsabbaugesetz diskutierte Aufhebung bzw. Änderung der Regelungen zur Tonnagesteuer – insbesondere die Aufhebung der dreijährigen Antragsfrist – wurde letztendlich

nicht umgesetzt und ist nach derzeitigem Kenntnisstand auch nicht mehr vorgesehen. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist daher davon auszugehen, dass eine Option der Gesellschaft zur pauschalierten Gewinnermittlung nach § 5 a EStG planmäßig wie vorgesehen im Jahr 2005 erfolgen kann.

### Begrenzung des Verlustausgleichs nach § 15 a EStG

Nach § 15 a Abs. 1 EStG ist die Ausgleichsfähigkeit von negativen Einkünften aus dieser Beteiligung auf den Betrag der Kapitaleinzahlung des Gesellschafters/Treu-gebers begrenzt. Darüber hinausgehende negative Ergebnisse können zeitlich unbegrenzt vorgetragen und mit zukünftigen Gewinnen aus der Beteiligung verrechnet werden. Sofern der vorgesehene Einzahlungsmodus eingehalten wird, wird der Regelungsbereich des § 15 a Abs. 1 EStG nicht berührt.

### Begrenzung des Verlustausgleichs nach § 2 b EStG

Durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 wurde mit § 2 b EStG ein Abzugsverbot für Verluste aus der Beteiligung an so genannten Verlustzuweisungsgesellschaften eingeführt. Unter Berücksichtigung des Anwendungsschreibens des BMF vom 22. August 2002 wird davon ausgegangen, dass die Gesellschaft die Tatbestandsmerkmale der Vorschrift, insbesondere die zwei Regelbeispiele nach § 2 b Satz 3 EStG nicht erfüllt und somit keine Verlustzuweisungsgesellschaft i. S. d. § 2 b EStG ist.

Auf Basis der prospektierten wirtschaftlichen und steuerlichen Eckdaten ergibt sich unter Anwendung des von der Finanzverwaltung zur Verfügung gestellten Berechnungsmoduls (Stand Dezember



2002) ein unschädliches Verhältnis zwischen dem Vorsteuer- und dem Nachsteuerrenditewert. Somit ist das erste Regelbeispiel nicht erfüllt. Auch das zweite Regelbeispiel wird nicht erfüllt, da auf Steuerminderungen durch Verlustzuweisungen nicht über die aus Gründen der Prospekthaftung bestehende Aufklärungspflicht hinaus hingewiesen wird und Verluste nicht werblich hervorgehoben werden. Vielmehr steht bei dem vorliegenden Beteiligungsangebot die wirtschaftliche Attraktivität der Investition im Vordergrund. Daneben sind auch keine sonstigen Anhaltspunkte ersichtlich, die zu einer Anwendung der Vorschrift führen. Es wird daher davon ausgegangen, dass die Gesellschafter von der besonderen Verlustausgleichsbegrenzung nicht betroffen sind. Es kann jedoch nicht völlig ausgeschlossen werden, dass dieses Ergebnis von der Finanzverwaltung problematisiert wird.

Sofern § 2 b EStG Anwendung finden sollte, ist ein Verlustausgleich lediglich mit positiven Ergebnissen aus Beteiligungen möglich, die ebenfalls von § 2 b EStG erfasst werden.

### **Begrenzung des Verlustausgleichs nach § 2 Abs. 3 EStG**

Ausgleichsfähige negative Einkünfte können grundsätzlich unbegrenzt mit positiven Einkünften derselben Einkunftsart verrechnet werden. Ein Verlustausgleich mit positiven Einkünften aus anderen Einkunftsarten ist jedoch nach § 2 Abs. 3 EStG auf € 51.500 bei Ledigen bzw. bis zu € 103.000 bei zusammen veranlagten Eheleuten und darüber hinaus nur bis zur Hälfte der übrigen positiven Einkünfte zulässig. Es wird davon ausgegangen, dass jeder Gesellschafter seine Beteiligung in Abhängigkeit von seinen indivi-

duellen Verhältnissen so wählt, dass er von der Begrenzung nach § 2 Abs. 3 EStG nicht betroffen ist.

Darüber hinausgehende negative Einkünfte können im Rahmen eines Verlustrücktrages bzw. durch einen Verlustvortrag in den durch § 10 d EStG gesetzten Grenzen berücksichtigt werden. Danach ist u. a. die Begrenzung des Verlustrücktrages für die Jahre ab 2001 auf € 511.500 zu beachten.

Nach dem Regierungsentwurf eines Gesetzes mit dem Arbeitstitel „Korb II“ vom 13. August 2003 ist mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2004 der Wegfall der Mindestbesteuerung nach § 2 Abs. 3 EStG sowie eine Begrenzung des Verlustvortrages unabhängig von der Einkunftsart auf € 100.000 (bzw. € 200.000 bei zusammenveranlagten Eheleuten) und darüber hinaus lediglich auf die Hälfte des Gesamtbetrages der Einkünfte vorgesehen.

### **Steuerliche Behandlung von Barauszahlungen**

Bei den von der Beteiligungsgesellschaft geplanten Barauszahlungen handelt es sich steuerlich um Entnahmen von Liquiditätsüberschüssen, die grundsätzlich nicht der Steuerpflicht unterliegen. Sofern durch die Barauszahlungen jedoch negative Kapitalkonten entstehen oder sich erhöhen, ist § 15 a Abs. 3 EStG zu beachten, der in diesen Fällen zu einer Versteuerung der Barauszahlungen führt. Dabei entstehen aber verrechenbare Verluste in gleicher Höhe, die in den Folgejahren mit Gewinnen aus der Beteiligung verrechnet werden können. Eine Verrechnung mit pauschal ermittelten Gewinnen nach § 5 a EStG ist jedoch nicht möglich. Zur Vermeidung etwaiger steuerlicher Nachteile ist vorgesehen, dass sich die Anleger vor der ersten Barauszahlung in das Handelsregister eintragen lassen, um

damit eine Anwendung des § 15 a Abs. 3 EStG zu vermeiden.

### **Steuerliche Ergebnisse bei Anteilsveräußerung/Liquidation**

Sofern ein Gesellschafter im Zeitpunkt der Anteilsveräußerung oder Liquidation ein negatives steuerliches Kapitalkonto hat, muss mit einer Nachversteuerung des negativen Kapitalkontos gerechnet werden. Die Nachversteuerung erfolgt in der Regel unter Berücksichtigung verrechenbarer Verluste im Rahmen der Besteuerung der laufenden positiven Ergebnisse, der Anteilsveräußerung oder der Liquidation der Gesellschaft.

Nach einem Wechsel zur Tonnagesteuer ist der Gewinn aus einer Anteilsveräußerung und der Betriebsaufgabe im Ganzen in dem pauschal ermittelten steuerlichen Ergebnis enthalten. Der sich bei der Veräußerung des MS „Pilsum“ in Höhe von 20% der Anschaffungskosten im Jahre 2017 ergebende und anteilig den Anlegern zuzurechnende Veräußerungsgewinn in Höhe von ca. T € 1.992 ist somit nicht gesondert zu versteuern. Er ist jedoch unter dem Gesichtspunkt der Gewinnerzielungsabsicht im Rahmen der Totalgewinnermittlung zu berücksichtigen.

Bei einem Verkauf des Schiffes ist der beim Wechsel zur Tonnagesteuer nach § 5 a Abs. 4 EStG für das Schiff festgestellte Unterschiedsbetrag gewinnerhöhend aufzulösen. Jeder Gesellschafter, der sich im Rahmen des Klassikkapitals an der Gesellschaft beteiligt hat, hat einen Anteil am Unterschiedsbetrag in Höhe von rd. 12,9% bezogen auf die Beteiligungssumme ohne Agio unabhängig von einem tatsächlich erzielten Veräußerungsgewinn ohne Begünstigung in voller Höhe zu versteuern. Demgegenüber entfällt auf die Gesellschafter des

Vorzugskapitals kein Anteil am Unterschiedsbetrag.

### Verfahrensrechtliche Fragen

Die Ergebnisse der Gesellschaft werden einheitlich und gesondert für jeden Gesellschafter von dem für die Beteiligungsgesellschaft zuständigen Betriebsfinanzamt festgestellt. Die anteiligen Ergebnisse werden den Wohnsitzfinanzämtern der Gesellschafter amtsintern mitgeteilt. Aufwendungen, die einem Gesellschafter im Zusammenhang mit der Beteiligung an der Gesellschaft entstanden sind, können ausschließlich über die Beteiligungsgesellschaft steuerlich geltend gemacht werden.

### 7.2 Solidaritätszuschlag

Nach § 4 des Solidaritätszuschlagsgesetzes wird zusätzlich zur Einkommensteuer ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% der festgesetzten Einkommensteuer jedes Gesellschafters erhoben. Dies wirkt sich bei den Gesellschaftern bei positivem Einkommen als zusätzliche Belastung aus. Die Konzeption der Beteiligung geht davon aus, dass während der gesamten Dauer der Beteiligung ein Solidaritätszuschlag von 5,5% auf die festgesetzte Einkommensteuer erhoben wird.

### 7.3 Erbschaft- und Schenkungsteuer – Wert des Betriebsvermögens –

Der anteilige Wert des Betriebsvermögens der Gesellschaft bildet bei jedem Anleger die Grundlage für etwaige erbschaft- und schenkungsteuerliche Feststellungen. Basis der Bewertung sind die Buchwerte der Gesellschaft (§ 98 a, § 109 Abs. 1 BewG).

Positives Betriebsvermögen unterliegt in Erbschafts- sowie Schenkungsfällen nach derzeitiger Rechtslage bei einem einmaligem Freibetrag von € 256.000 lediglich

zu 60% der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Ferner wird Betriebsvermögen unabhängig vom Verwandtschaftsgrad im Ergebnis stets nach dem günstigen Tarif der Steuerklasse I versteuert. Voraussetzung für die Vergünstigungen ist jedoch, dass die Beteiligung oder die Gesellschaft nicht innerhalb von 5 Jahren nach dem Erwerb aufgegeben wird.

### 7.4 Gewerbesteuer

Die Beteiligungsgesellschaft unterliegt als Gewerbebetrieb der Gewerbebesteuerung. Die Besteuerung des Gewerkekapitals wurde mit dem Gesetz zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform abgeschafft. Die Vergütungen an die Gesellschafter werden steuerlich dem Ertrag hinzuge-rechnet und führen somit nicht zu einer Verminderung des Gewerbeertrages.

Nach § 9 Nr. 3 GewStG unterliegt der Gewerbeertrag nur zu 20% der Gewerbesteuer, da das Schiff im internationalen Verkehr betrieben wird. Nach einer Option zur Tonnagesteuer bildet der pauschal ermittelte Gewinn die Grundlage für die Ermittlung der Gewerbeertragsteuer. § 9 Nr. 3 GewStG findet nach Tz. 38 des BMF-Schreibens vom 12. Juni 2002 nur noch im Hinblick auf den Unterschiedsbetrag Anwendung. Sofern ein Anleger seine Beteiligung veräußert oder verschenkt, geht bei der Gesellschaft der anteilig auf den Anleger entfallende, aus der Investitionsphase resultierende Gewerbeverlustvortrag verloren.

Die in einem Entwurf zum Steuervergünstigungsabbaugesetz vorgesehene weitere Begrenzung des Verlustvortrages nach § 10 a GewStG ist im Gesetzgebungsverfahren letztendlich nicht umgesetzt worden. Im Rahmen des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur Reform der Gewerbesteuer vom 13. August 2003 ist jedoch eine Rege-



lung enthalten, nach der der maßgebende Gewerbeertrag lediglich in Höhe von € 100.000 p.a. und darüber hinaus nur noch bis zur Hälfte durch gewerbesteuerliche Verlustvorträge gekürzt werden kann.

Sofern eine vergleichbare Regelung im Rahmen eines späteren Gesetzgebungsverfahrens umgesetzt werden sollte, könnte sich die gewerbesteuerliche Belastung der Gesellschaft gegenüber der Prognoserechnung ggf. erhöhen.

Soweit im Rahmen der Auflösung der Gesellschaft der kalkulierte Unterschiedsbetrag im Sinne des § 5 a EStG gewinner-



höhend aufzulösen ist, wurde dieser unter Berücksichtigung des Schreibens des BMF vom 12. Juni 2002 der Gewerbesteuer unterworfen. Die sich daraus ergebende gewerbesteuerliche Belastung der Gesellschaft wurde in den Berechnungen berücksichtigt.

Die Anrechnungsmöglichkeit nach § 35 EStG wurde im Rahmen der Berechnungen nicht berücksichtigt, weil sie aufgrund der niedrigen gewerbesteuerlichen Belastung der Gesellschaft lediglich von untergeordneter Bedeutung ist bzw. nach einem Wechsel zur Tonnagesteuer keine Anwendung findet.

### 7.5 Umsatzsteuer

Die Gesellschaft ist Unternehmerin im Sinne von § 2 Abs. 1 UStG. Obwohl die Gesellschaft aufgrund von Schiffsverkehrsumsätzen von der Umsatzsteuer befreit ist, ist sie dennoch nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 a UStG zum Vorsteuerabzug berechtigt. Sofern Vorsteuerbeträge mit Leistungen im Zusammenhang stehen, die die Ausgabe der Kommanditanteile betreffen und/oder die ausschließlich im Interesse der Gesellschafter erfolgen, können diese Vorsteuerbeträge nach Ansicht der Finanzverwaltung nicht geltend gemacht werden.

Soweit es sich um Vertriebstätigkeiten handelt, sind die damit in Zusammenhang stehenden Gebühren nach § 4 Nr. 8 UStG von der Umsatzsteuer befreite Umsätze, so dass insoweit keine Vorsteuerbeträge entstehen. Bei anderen Gebühren für Leistungen, die im Zusammenhang mit der Gründung und Einrichtung der Gesellschaft stehen, besteht das Risiko, dass der Vorsteuerabzug teilweise nicht anerkannt wird. Dies ginge zu Lasten der Liquiditätsreserve der Beteiligungsgesellschaft.

Die folgenden Hinweise erleichtern Ihnen Ihren „Weg zur Beteiligung“.

### Beitrittserklärung

Die komplett ausgefüllte und zweimal an den dafür vorgesehenen Stellen unterschriebene Beitrittserklärung händigen Sie bitte Ihrem Berater aus, der die Beitrittserklärung ebenfalls unterschreibt.





Der Beitritt wird wirksam mit Annahme der Beitrittserklärung durch den Treuhänder. Die Annahme des Treuhänders wird durch die Unterschrift auf der Beitrittserklärung dokumentiert. Eine Kopie der Beitrittserklärung erhalten Sie für Ihre Unterlagen. Beitritte können nur solange akzeptiert werden, bis das nominelle Eigenkapital des Fonds erreicht ist.

Bitte versäumen Sie nicht, durch Ankreuzen auf der Beitrittserklärung kenntlich zu machen, ob Sie sich am Klassik- oder Vorzugskapital beteiligen möchten.

### **Beteiligungshöhe**

Die Mindestbeteiligung beträgt für das Vorzugskapital € 10.000 und für das Klassikkapital € 15.000. Höhere Beträge sind in Schritten von € 2.500 möglich. Zusätzlich zum nominellen Beteiligungsbetrag fällt ein Agio in Höhe von 3% der Nominalbeteiligung an.

### **Einzahlung**

Das Klassik- und das Vorzugskapital zzgl. 3% Agio ist wie folgt einzuzahlen:

1. Einzahlung: 28.11.2003: 35 %  
zzgl. Agio 3 %
2. Einzahlung: 01.04.2004: 35 %
3. Einzahlung: 01.04.2005: 30 %

Die Zahlung ist jeweils nach Anforderung durch die Treuhandgesellschaft zu leisten.

Die Einzahlung erfolgt in € auf das hierfür vorgesehene Treuhandkonto der M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH:

Kto.-Nr. 1038/314552  
bei M.M.Warburg & CO KGaA,  
BLZ: 20120100.

Bitte geben Sie auf Ihrer Überweisung im Verwendungszweck Ihren Namen an und überweisen Sie den Beteiligungsbetrag in €.

Sie können die Einzahlung Ihres Beteiligungsbetrages auch früher als im Gesellschaftsvertrag vorgesehen vornehmen, jedoch nur durch Zahlung eines einmaligen Betrages. Dieser vorzeitig eingezahlte Betrag wird vom Fonds bis zu den vorgesehenen Fälligkeiten der planmäßigen Einzahlung mit 3,5% p. a. verzinst, sofern die Einzahlung spätestens 14 Tage vor Fälligkeit erfolgt. Die Zinsen sind am 31.01. des auf die Einzahlung folgenden Jahres auszus zahlen.

Wir möchten darauf hinweisen, dass bei verspäteter Einzahlung Verzugszinsen in Höhe von 1% pro Monat anfallen. Verspätete Einzahlungen können zudem zu einer (erheblichen) Veränderung des wirtschaftlichen Ergebnisses bei Ihnen führen.

### Widerrufsbelehrung

Sollten Sie innerhalb von 2 Wochen Ihren Beitritt widerrufen, so sind Sie an Ihre abgegebene Beitrittserklärung nicht mehr gebunden. Dies gilt nur, sofern Sie zur Abgabe dieser Beitrittserklärung durch mündliche Verhandlung an Ihrem Arbeitsplatz bzw. im Bereich einer Privatwohnung oder anlässlich einer Freizeitveranstaltung oder im Anschluss an ein überraschendes Ansprechen in Verkehrsmitteln bzw. im Bereich öffentlich zugänglicher Verkehrsflächen bestimmt worden sind.

Der Widerruf muss entweder schriftlich oder auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Telefax, e-mail Nachricht) erfolgen. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten.

Der Lauf der Frist für den Widerruf beginnt einen Tag, nachdem Ihnen ein Exemplar der Widerrufsbelehrung zur Verfügung gestellt und eine Abschrift Ihres Vertragsantrages ausgehändigt wurde. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs an:

M.M.Warburg & CO  
Schiffahrtstreuhand GmbH,  
Ferdinandstraße 65–67,  
20095 Hamburg  
Telefax: 0 40-32 82 52 10  
e-mail:  
infowarburgschiff@mmwarburg.com

### Handelsregister-Eintragung

Vor der ersten Auszahlung ist eine direkte Eintragung in das Handelsregister vorgesehen. Die Eintragung Ihrer Kommanditbeteiligung (ohne Agio) erfolgt durch den Treuhänder. Die hierfür notwendige Handelsregistervollmacht wird Ihnen vom Treuhänder zugeschickt. Die ausgefüllte Handelsregistervollmacht ist von Ihnen zu unterschreiben und im Original beim Treuhänder einzureichen.

Die Unterschrift der Handelsregistervollmacht ist von einem Notar zu beglaubigen. Die Ihnen hierfür entstandenen Kosten sind bis zum Wechsel zur Tonnagebesteuerung im Rahmen der steuerlichen Gewinnermittlung als Sonderbetriebsausgaben abzugsfähig.

### Steuerliche Ergebnisse

Mit Ihrer Beteiligung an der Gesellschaft erzielen Sie Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Ihr jährlicher steuerlicher Ergebnisanteil wird vom Finanzamt der Gesellschaft ermittelt und dem für Sie zuständigen Finanzamt mitgeteilt. Über dieses bei Ihrer persönlichen Steuererklärung

zu berücksichtigende steuerliche Ergebnisse erhalten Sie vom Treuhänder jährliche Mitteilungen.

Für die Jahre 2003 bis 2004 können im Rahmen der steuerlichen Ergebnisermittlung auch Ihre persönlichen Sonderbetriebsausgaben (z. B. Kosten für die notarielle Beglaubigung der Unterschrift der Handelsregistervollmacht) berücksichtigt werden. Hierfür erhalten Sie vom Treuhänder jährlich ein Formular, welches Sie bitte ausgefüllt zurücksenden.

Sofern Sie Ihre Beteiligung nicht vollständig mit Eigenmitteln finanziert haben, werden vom Finanzamt die entsprechenden individuellen Finanzierungsunterlagen benötigt, die Sie bitte dem Treuhänder zur Weitergabe einreichen.

### Auszahlungen

Die laufenden Auszahlungen werden in € auf Ihr in der Beitrittserklärung angegebenes Konto überwiesen.

Die erste Auszahlung für alle Gesellschafter erfolgt plangemäß Mitte 2005; anschließend sind halbjährliche Auszahlungen geplant. Zusätzlich erhalten die Vorzugskommanditisten ihre Vorzugsauszahlung 2003 und 2004.

### Laufende Informationen

Sie erhalten jedes Jahr einen Bericht der Geschäftsführung und den Jahresabschluss für das abgelaufene Wirtschaftsjahr. Soweit erforderlich, erhalten Sie weitere Informationen zur wirtschaftlichen Situation der Gesellschaft.

Ferner werden Sie vom Treuhänder über die halbjährlichen Auszahlungen sowie die steuerlichen Ergebnisse informiert.



Schiffsfonds sind unternehmerische Beteiligungen, die sich bezüglich ihrer zukünftigen Entwicklung nur schwer planen lassen. Alle Prognoseangaben in diesem Prospekt sollen vor allem dazu dienen, dem Anleger eine Einschätzung dieser Beteiligung unter der Annahme eines plangemäßen Verlaufes der Investition zu ermöglichen und sollen nicht eine Planungssicherheit suggerieren, die es in der unternehmerischen Wirklichkeit nicht geben kann.





Insoweit gibt der angegebene Planungszeitraum auch nur einen Anhaltspunkt für die geplante Investitionsdauer aus heutiger Sicht. Abweichungen von der Planung können insbesondere auch dadurch entstehen, dass die diesem Prospekt zugrundeliegenden wirtschaftlichen, steuerlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen sich verändern.

Dies kann zu von der Prospektierung abweichenden Liquiditäts- und Ertrags Ergebnissen führen. Mögliche negative Abweichungen für den Anleger können dabei teilweise durch geringere Steuerbelastungen kompensiert werden (und umgekehrt).

Grundsätzlich gilt, dass Verbesserungen oder Verschlechterungen der Situation der Fondsgesellschaft sich sowohl auf die Liquiditätsergebnisse als auch auf die Rentabilität für den Anleger auswirken. Verschlechterungen einzelner Parameter können auch kumuliert auftreten; im schlimmsten Fall kann es zum Totalverlust der Beteiligung kommen.

Im folgenden wird eine zusammenfassende Darstellung der Chancen und Risiken gegeben. Die Analyse einzelner besonders wichtiger Parameterabweichungen soll nicht den Eindruck vermitteln, als könnten nicht auch heute in ihrer Bedeutung noch nicht abzuschätzende andere Abweichungen zu wesentlichen Veränderungen des Ergebnisses führen.

### Haftung des Gesellschafters

Nach Einzahlung der nominellen Kommanditeinlage wird die Haftung der Kommanditisten gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft auf ihre jeweilige, in das Handelsregister einzutragende Hafteinlage begrenzt. Die Haftung ist ausgeschlossen, soweit die Hafteinlage geleistet ist. Eine

Nachschusspflicht besteht nicht. Das Risiko aus der Beteiligung ist also insgesamt auf die Beteiligungshöhe begrenzt. Werden jedoch die Einlagen durch Entnahmen (insbesondere Auszahlungen) unter die Hafteinlage gemindert, so lebt die Haftung bis zur Höhe der Hafteinlage wieder auf. Das gleiche gilt, soweit Entnahmen – auch auf Gewinne – getätigt werden, während der Kapitalanteil des Kommanditisten durch Verluste unter den Betrag der Hafteinlage herabgemindert ist.

Dies bedeutet, dass im Falle der Illiquidität der Fondsgesellschaft bereits erhaltene Entnahmen (Auszahlungen) – begrenzt auf die Höhe der nominellen Beteiligung – zurückzahlen wären.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass in den ersten Jahren die prospektierten Auszahlungen i. d. R. nicht durch entsprechende Gewinne gedeckt sind.

Das Schiff wird im wesentlichen für grenzüberschreitende Beförderung benutzt. Sollten in fremden Hoheitsgewässern Dritte durch das Schiff oder im Zusammenhang mit dessen Betrieb geschädigt werden, kann auch eine Haftung der Fondsgesellschaft als Eigentümerin des Schiffes in Betracht kommen. Wird die Fondsgesellschaft in einem solchen Fall als Schiffseigentümerin in Anspruch genommen, kann nach Rechtsmeinungen bezogen auf einige Länder eine Inanspruchnahme der Anleger als Gesellschafter (z. B. bei schuldhaftem Handeln) – ggf. ohne Beschränkung auf die Hafteinlage – nicht völlig ausgeschlossen werden.

### Chartereinnahmen

Das Marktrisiko wird für die ersten Jahre der Fondslaufzeit durch die in Kapitel 4.7.2 beschriebenen Charter- bzw. Optionsvereinbarungen mit dem jetzigen

Charterer und Martini Dry Chartering GmbH reduziert. Diese dargestellten Vereinbarungen führen aber auch dazu, dass der Fonds über ca. 5 Jahre unter Umständen nicht an möglichen besseren Marktverhältnissen partizipieren kann.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Charterer seine Charterverpflichtungen nicht erfüllen kann, so dass als worst-case ein Ausfall des Charterers in das Kalkül einbezogen werden muss. Dies könnte das Ausbleiben der vereinbarten Charraten zur Folge haben oder dazu führen, dass bei Neuvercharterung nur geringere Erlöse erzielt werden könnten – zu Ungunsten der Gesellschaft. Nach Ablauf der Festcharterperiode wird die Einnahmensituation des Schiffes natürlich wesentlich von der wirtschaftlichen Gesamtsituation bestimmt und insbesondere von der Lage des Bulkermarktes.

Steigende Nachfrage nach Kapazitäten bei nicht in gleichem Umfang steigendem Angebot würde die wirtschaftlichen Chancen des Fonds erhöhen, während andererseits ein Nachfragerückgang und/oder hohe Kapazitätsangebote in diesem Marktsegment dazu führen, dass sich die wirtschaftliche Situation der Gesellschaft verschlechtern könnte. Viele Determinanten, wie z. B. die Entwicklung des Transportaufkommens, die Entwicklung der Schiffstypen oder des Transportverhaltens bestimmen den Markt.

Für den Zeitraum nach Ablauf von 5 Jahren wurde eine Nettorate in Höhe von US-\$ 11.850 angesetzt. Damit wurde deutlich unterhalb des aktuellen Marktniveaus kalkuliert. Es ist darauf hinzuweisen, dass die jeweils zu erzielenden Frachtabschlüsse starken Marktschwankungen unterliegen. In der Vergangenheit lagen die zu erzielenden Charraten teilweise deutlich unterhalb der kalku-

lierten Rate. Es besteht das Risiko, dass aufgrund eines schlechteren künftigen Marktes die kalkulierten Raten nicht erreicht werden oder das Schiff keine Beschäftigung findet.

Es besteht aber auch die Chance, dann höhere Charraten zu erzielen. Niedrigere Charrateinnahmen würden zu einer Verschlechterung der geplanten Liquidität und des Ergebnisses für die Gesellschaft führen. Höhere Charrateinnahmen würden das Ergebnis verbessern.

Singgemäß das gleiche gilt bei Kündigung des Chartervertrages beispielsweise aus wichtigem Grund oder im Kriegsfall. Geringere oder höhere Charrateinnahmen können auch aufgrund von Abweichungen der jährlichen Einsatztage gegenüber den prospektierten Einsatztagen eintreten. Eine längere off-hire-Dauer ginge zu Lasten des Fonds (und umgekehrt).

Sollten bei sonst gleichen Annahmen zwar die Schiffsbetriebskosten wie kal-

kuliert steigen, aber die Charrateinnahmen pro Tag während der gesamten Restlaufzeit auf dem Niveau der Option des Charterers bei US-\$ 10.900 verharren, wäre eine laufende Auszahlung von ca. 6 % erzielbar.

Selbst bei einer Tagescharter von nur US-\$ 9.050 (dies entspricht der put Option des Fonds nach Ende des Optionsjahres des Charterers) nach Ablauf der aktuellen Charter und des Optionsjahres wären bei sonst unveränderten Annahmen noch die Leistung des Kapitaldienstes und der Schiffsbetrieb aufrecht zu erhalten.

**Veräußerungserlös**

Der Verkaufserlös des Schiffes bestimmt wesentlich den Investitionserfolg. Der Zeitpunkt der Veräußerung wird von der Gesellschafterversammlung mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin beschlossen und ist somit für den einzelnen Gesellschafter nicht plan-

bar. Die Höhe des erzielbaren Verkaufserlöses hängt stark von der Marktsituation zum Verkaufszeitpunkt ab.

Im Rahmen der Prospektkalkulation wurde ein Veräußerungserlös im Jahr 2017 in Höhe von 20% des Anschaffungspreises angenommen. Chancen bestehen in der Realisierung eines guten Veräußerungserlöses, Risiken in der Erzielung eines nur sehr geringen Veräußerungserlöses, wobei selbst der steuerliche Schrottwert theoretisch noch unterschritten werden könnte.

Weiterhin hängt der erzielbare Veräußerungserlös auch vom Erhaltungszustand des Schiffes ab.

Sollte bei Verkauf des Schiffes nach 13,6 Jahren ein alternativer Verkaufserlös erzielt werden, fielen folgende alternative Gesamtmittelrückflüsse vor Steuern für die Anleger – differenziert nach Klassik- und Vorzugskapital – an (in % bezogen auf das nominelle Kommanditkapital):

Nettoveräußerungserlös in % vom Kaufpreis	Gesamtmittelrückfluss vor Steuern in % vom nominellen Klassikkapital	Gesamtmittelrückfluss vor Steuern in % vom nominellen Vorzugskapital
10 %	136,6 %	207,1 %
20 %	157,2 %	227,7 %
30 %	177,7 %	248,2 %

## Zinsen

Der Zinsaufwand bzw. Zinsertrag des Fonds schwankt in Abhängigkeit vom jeweiligen Marktniveau. Die Fondsgeschäftsführung wird jeweils Entscheidungen über die Finanzierungsmodalitäten und insbesondere die Zinsbindungsperioden treffen, wobei kurzfristige und/oder langfristige Zinsfestschreibungen möglich sind. Abweichungen von den tatsächlichen Zinsentwicklungen zu den Prospektdaten gehen ebenso wie gegenüber dem Prospekt abweichende Liquidität mit der Folge abweichender Zinsergebnisse zu Gunsten oder zu Lasten der Gesellschaft.

## Schiffsbetriebskosten

Bei Zeit- und Reisecharterverträgen sind die Schiffsbetriebskosten einschließlich der Kosten für Dockung und Klasse vom Fonds zu tragen. Es wurde auf Basis eines Budgets des Vertragsreeders und außerdem auf Basis eines externen Schiffsbetriebskostengutachtens für ein Schwesterschiff kalkuliert. Über die Fondslaufzeit werden die Schiffsbetriebskosten mit Ausnahme der Versicherungskosten jährlich mit 3% eskaliert. Diese Kosten hängen von vielen Determinanten ab, so zum Beispiel auch von der Frage, unter welcher Flagge das Schiff betrieben wird, oder vom Anteil der Schiffsbetriebskosten, der in US-\$ abzurechnen ist. Sollte die angestrebte IW-Klassifizierung des Schiffes nicht realisiert werden können, ist mit höheren Dockungskosten zu rechnen, da jeweils innerhalb des 5-jährigen Klasselaufes eine Zwischendockung erforderlich wäre.

Bei der IMO (International Maritime Organisation) in London sind in letzter Zeit zusätzliche Sicherheitsanforderungen für Massengutschiffe entwickelt worden, die die Flaggenstaaten noch in nationales

Recht umsetzen, bzw. welche die Klassifikationsgesellschaften noch in die Klassenvorschriften einbinden müssen. Diese Vorschriften beinhalten auch Teile, die für existierende Schiffe zur Anwendung kommen könnten. Die Umsetzung derartiger Maßnahmen könnte zu einer Erhöhung der Schiffsbetriebskosten führen.

Von der Planung – auch aufgrund veränderter Währungsparitäten – abweichende Schiffsbetriebskosten verbessern oder verschlechtern das Fondsergebnis. Sind sie höher als prospektiert, führt dies zu Reduzierungen der Fondsüberschüsse mit entsprechend negativen Auswirkungen auf Liquidität und Rendite. Niedrigere Schiffsbetriebskosten würden sich entsprechend positiv auswirken. Gesetzliche Veränderungen können ungeplante Mehr- oder Minderkosten bewirken.

Auch unerwartete Ereignisse wie z. B. Krieg können über Veränderungen der Versicherungsprämien Einfluss auf die Schiffsbetriebskosten haben, wobei der Großteil derartiger Belastungen i. d. R. vom Charterer zu tragen ist.

## Versicherung

Das Schiff wird gegen die üblichen Risiken der Seeschifffahrt zu Marktkonditionen versichert. Für den Fall eines Totalverlustes soll die Versicherung des Schiffes das Fremd- und Eigenkapital und eine Reserve in banküblicher Höhe abdecken. Im Rahmen der Kaskoversicherung sind Reparaturkosten unter Berücksichtigung vereinbarter Franchisen bzw. Selbstbehalte versichert.

Neben der Kaskoversicherung wird für kaskoversicherte Schadensfälle eine Betriebsunterbrechungsversicherung (Loss of Hire) abgeschlossen, die nach einem Selbstbehalt (i. d. R. 14 Tage) für 90

Tage die Einnahmenseite des Objektes abdeckt.

Außerdem wird bei einem P & I-Club eine Haftpflichtversicherung, u. a. für Ladungsschäden und Ölhaftungsschäden, mit einer Deckung von mindestens US-\$ 1 Mrd. abgeschlossen. Eine Häufung von Schäden mit mehrfacher Anwendung von Franchisen bzw. Selbstbehalten könnte das Ergebnis der Fondsgesellschaft belasten.

Großschäden mit einer Ausfallzeit, die über der Deckungsvereinbarung liegen oder eine Häufung von Schäden mit einer Ausfallzeit, die innerhalb eines vereinbarten Selbstbehaltes liegen, würden das Ergebnis der Beteiligungsgesellschaft ebenfalls belasten, da unter der Betriebsunterbrechungsversicherung die Erstattungspflicht der Versicherer auf 90 Tage pro Fall nach Berücksichtigung der Franchisen von i. d. R. 14 Tagen begrenzt ist.

## Sonstige Ausgaben

Von der Prospektrechnung abweichende Kosten der laufenden Verwaltung können das Fondsergebnis verbessern oder verschlechtern.

## Vertragserfüllung

Grundsätzlich kann nie ausgeschlossen werden, dass jetzige oder künftige Geschäftspartner der Fondsgesellschaft ihren Verpflichtungen nicht oder nur schlecht nachkommen, was zu Nachteilen für den Fonds und dessen Beteiligte führen könnte.

Dies gilt insbesondere für den Charterer, den Vertragsreeder oder die finanzierenden Banken, die beispielsweise den Schiffskredit und/oder die Kontokorrentzusage kündigen könnten oder eine Teil-

rückzahlung der Fremdfinanzierung (u. a. bei Finanzierung in japanischen YEN) verlangen könnten.

### Geldentwertung

Bei den nicht von vornherein festgelegten Ausgabenpositionen wird eine jährliche Kostensteigerung von 2,5% (Verwaltungskosten) bzw. 3% (Schiffsbetriebskosten, ohne Versicherung) bei den unterschiedlichen Kostenpositionen angesetzt. Höhere Inflationsraten können zu geringeren Überschüssen und umgekehrt führen.

### Steuerliche Aspekte

Die steuerlichen Aussagen wurden auf der Grundlage der geltenden Rechtslage getroffen. Die weitere Tarifsenkung von 47% (2004) auf 42% ab 2005 wurde in die Berechnungen eingearbeitet. Es wird davon ausgegangen, dass die Anleger von der besonderen Verlustausgleichsbegrenzung nach § 2 b EStG nicht betroffen sind, da weder die Regelbeispiele der Vorschrift erfüllt, noch sonstige Anhaltspunkte ersichtlich sind, die zu einer Anwendung der Vorschrift führen könnten. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass dieses Ergebnis von der Finanzverwaltung problematisiert wird. Sofern § 2 b EStG Anwendung finden sollte, ist ein Verlustausgleich lediglich mit positiven Ergebnissen aus Beteiligungen möglich, die ebenfalls von § 2 b EStG erfasst werden.

Die Aufwendungen in den Positionen Emissionskosten, Platzierungsgarantie, Treuhandeinrichtung sowie sonstige Fremdkosten werden unter vorsorglicher Berücksichtigung der Schreiben des BMF vom 25. Oktober 2001 im Rahmen der Prognoserechnungen zusammen mit dem Kaufpreis des Schiffes aktiviert und ab-

geschrieben. Lediglich Eigenkapitalzwischenfinanzierungszinsen und die Gebühren für die Vermittlung der Fremdfinanzierung werden als sofort abzugsfähige Betriebsausgaben behandelt. Sofern das vorgenannte Schreiben des BMF im vorliegenden Fall nicht oder in anderer Weise anzuwenden ist, würden sich die steuerlichen Ergebnisse in den Jahren 2003 und 2004 sowie – im Hinblick auf den zu versteuernden Unterschiedsbetrag – im Jahre 2017 verändern.

Die im Rahmen der Abschreibung des Schiffes angesetzte Nutzungsdauer von 13,6 Jahren wurde unter Berücksichtigung des Schreibens des BMF vom 15. Juni 1999 sowie der derzeit erkennbaren Auffassung der Finanzverwaltung zur Bestimmung des Betriebskonzeptes der Gesellschaft ermittelt. Obwohl eine verbindliche Definition des Begriffs „Betriebskonzept“ bislang nicht vorliegt, kann den Äußerungen der Finanzverwaltung im Rahmen laufender Veranlagungsverfahren bei vergleichbaren Beteiligungsgesellschaften entnommen werden, dass die im Emissionsprospekt ausgewiesene Betriebsdauer des Schiffes ein maßgeblicher Bestandteil des Betriebskonzeptes der Gesellschaft und damit der Ausgangspunkt für die anzusetzende Nutzungsdauer sein soll. Die Abschreibung des Schiffes erfolgt daher über den Zeitraum der prospektierten Betriebsdauer des Schiffes von 13,6 Jahren.

Soweit ein etwaiger im Emissionsprospekt prognostizierter Veräußerungserlös des Schiffes bei der Ermittlung der Nutzungsdauer zu berücksichtigen sein soll, wird die Auffassung vertreten, dass sich daraus im vorliegenden Fall kein weiterer abschreibungsfähiger Restwert ergibt. Sofern die Finanzverwaltung den Begriff „Betriebskonzept“ anders als derzeit erkennbar auslegt und der Abschreibung

des Schiffes eine andere Nutzungsdauer als 13,6 Jahre zu Grunde gelegt werden muss, werden sich die steuerlichen Ergebnisse in den Jahren 2003 und 2004 sowie im Jahre 2017 entsprechend verändern. Zum gegebenen Zeitpunkt wird die Gesellschaft das Schiff jedenfalls auf der Basis des dann geltenden Rechtes abschreiben.

Die wirtschaftliche Attraktivität einer Beteiligung basiert zum Teil auf der Ausübung der Option zur pauschalen Gewinnermittlung nach § 5 a EStG (Tonnagesteuer), weil der Anleger dadurch die Möglichkeit hat, die aus dem wirtschaftlichen Ergebnis der Gesellschaft resultierende Vermögensmehrung bei lediglich sehr geringer Steuerbelastung zu realisieren. Die im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Steuervergünstigungsabbaugesetz diskutierte Aufhebung bzw. Änderung der Regelungen zur Tonnagesteuer – insbesondere die Aufhebung der dreijährigen Antragsfrist – wurde letztendlich nicht umgesetzt und ist nach derzeitigem Kenntnisstand auch nicht mehr vorgesehen. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist daher davon auszugehen, dass eine Optierung der Gesellschaft zur pauschalierten Gewinnermittlung nach § 5 a EStG planmäßig wie vorgesehen im Jahr 2005 erfolgen kann. Sofern die Regelungen zur Tonnagesteuer in der Zukunft geändert werden sollten oder ein Wechsel zur Tonnagesteuer aus wirtschaftlichen oder sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht sinnvoll sein sollte, wäre mit einer gegenüber den Prospektangaben erhöhten steuerlichen Belastung zu rechnen.

Die in einem Gesetzesentwurf zum Steuervergünstigungsabbaugesetz vorgesehenen weiteren Begrenzungen des Verlustvortrages nach §§ 10 d EStG und 10 a GewStG sind im Gesetzgebungsverfahren letzt-

endlich nicht umgesetzt worden. Gleichwohl sind im Regierungsentwurf eines Gesetzes mit dem Arbeitstitel „Korb II“ sowie im Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Reform der Gewerbesteuer, beide vom 13. August 2003, Regelungen enthalten, die Begrenzungen der steuerlichen Verlustvortragmöglichkeiten vorsehen. Sofern entsprechende Regelungen im Rahmen eines späteren Gesetzgebungsverfahrens umgesetzt werden sollten, könnten sich sowohl eine von der Prognoserechnung abweichende gewerbesteuerliche Belastung der Gesellschaft als auch ertragsteuerliche Auswirkungen für die Anleger ergeben.

Die in dem Prospekt enthaltenen steuerlichen Aspekte setzen neben der planmäßigen Realisierung der Investition auch einen den Planungen entsprechenden Schiffsbetrieb voraus. Über die endgültige Höhe der steuerlichen Ergebnisse, insbesondere des Unterschiedsbetrages, wird erst im Rahmen der finanzamtlichen Betriebsprüfung abschließend entschieden. Abweichungen von den Prospektaussagen sind daher nicht nur unter dem Gesichtspunkt von Gesetzesänderungen denkbar, sondern können auch im Hinblick auf Änderungen in der Rechtsprechung und einem Wandel in der Beurteilung durch die Finanzverwaltung nicht ausgeschlossen werden. Eine Haftung kann soweit nicht übernommen werden.

Sofern bestandskräftig festgestellte steuerliche Ergebnisse bei einem Anleger zu Steuernachzahlungen führen, sind auf die Zahlungen Zinsen in Höhe von 6% p.a. zu entrichten.

Einzelheiten zu den Risiken der Beteiligung unter steuerlichen Gesichtspunkten sind auch den steuerlichen Grundlagen (Kapitel 7) zu entnehmen.

## Währung

In der internationalen Seeschifffahrt ist der US-\$ die zentrale Währung. Chartereinnahmen und Schiffskäufe erfolgen meist in US-\$, die Schiffsbetriebskosten entstehen überwiegend in US-\$ und die Finanzierung erfolgt hauptsächlich in US-\$. Somit hebt sich für einen Teil der Zahlungsströme das Wechselkursrisiko auf.

Dennoch besteht ein nicht zu vernachlässigendes Kursrisiko; grundsätzlich führt ein geringerer Wert des € gegenüber dem US-\$ in der Betriebsphase unter sonst gleichen Bedingungen zu besseren Ergebnissen für den Anleger und umgekehrt. Auch bei Veräußerung des Schiffes spielt der Währungskurs eine wichtige Rolle. Ein gegenüber der Situation gemäß Prognoserechnung gesunkener Wert des € würde sich gegenüber dem prospektierten Wechselkurs positiv für den Anleger auswirken und umgekehrt.

Die Finanzierung soll gemäß Planung zum Zeitpunkt der Prospektierung in US-\$ erfolgen, jedoch kann die Geschäftsführung auch entscheiden, die Finanzierung auf US-\$ und Yen zu verteilen, wobei der maximale Yen-Anteil 30% betragen soll. Sollte von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, so würde ein gegenüber dem US-\$ stärkerer € insgesamt das Ergebnis der Gesellschaft verschlechtern.

Ein gegenüber dem japanischen Yen stärkerer € würde das Ergebnis insgesamt verbessern und umgekehrt. Die dargestellten Risiken im Währungsbereich können auch kumulativ auftreten. Am schlechtesten wäre ein gegenüber dem US-\$ stärkerer € bei gleichzeitig gegenüber dem US-\$ stärkerem japanischen Yen. Sollte ein Yen-Anteil an der Finanzierung höher als vereinbart werden, könnte die finanzierende Bank

einen Liquiditätsausgleich vom Fonds verlangen.

## Angebotserstellung und Realisierung

Die Erstellung dieses Angebotes erfolgte mit großer Sorgfalt. Führende Beratungsgesellschaften haben ihr Know-how beigesteuert. Trotzdem können Fehler nie ausgeschlossen werden.

## Fungibilität/Übertragung

Veräußerungen von Kommanditbeteiligungen sind grundsätzlich möglich. Für Beteiligungen dieser Art gibt es jedoch keinen geregelten Markt, so dass der Anleger nicht erwarten kann, dass er einen eventuellen Verkauf der Beteiligung zu den erhofften Konditionen realisieren kann.

Eine Übertragung kann zum Fortfall gewerbesteuerlicher Verlustvorträge und insbesondere bei dem Klassikkommanditisten zur Versteuerung eines negativen Kapitalkontos führen und führt zur Auflösung und Versteuerung des anteiligen Unterschiedsbetrages gemäß Tonnagesteuergesetz.

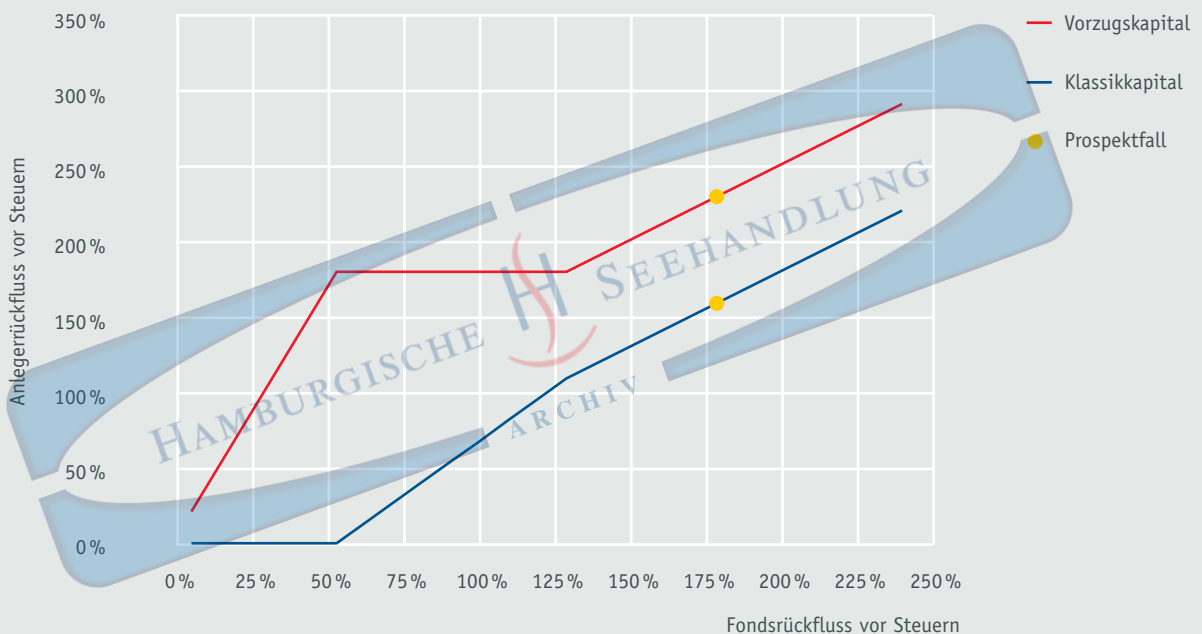
### Verhältnis zwischen Vorzugs- und Klassikkapital

Die Aufteilung des Gesamtkapitals in Vorzugs- und Klassikkapital führt dazu, dass bei deutlich schlechterem als prospektiertem Verlauf der Beteiligung durch die Bevorrechtigungen des Vorzugskapitals der

Gesamtertrag des Klassikkapitals deutlich geschmälert wird. So könnte bei unerwartet schlechtem Fondsverlauf das Klassikkapital erhaltene Auszahlungen bis zur vollen Höhe wieder zurückzahlen müssen, insoweit als das Vorzugskapital noch keine Auszahlungen in Höhe seiner Bevorrechtigung erhalten hat.

Nachfolgende Grafik zeigt grob vereinfacht den Mittelrückfluss aus der Fondsgesellschaft ohne Steuererstattungen und -zahlungen der beiden Kommanditistengruppen bei unterschiedlichen Gesamtmittelrückflüssen des Fonds über die prospektierte Laufzeit von 13,6 Jahren.

**Gesamtmittelrückfluss des Vorzugs- und des Klassikkapitals vor Steuern in Abhängigkeit vom Gesamtmittelrückfluss in % des nominellen Gesamtkapitals**



### Sonstiges

Geringere Einnahmen oder höhere Ausgaben können auch zu einer stärkeren Verschuldung der Fondsgesellschaft führen und umgekehrt, was im schlechtesten Fall auch zum Verlust der Beteiligung

führen kann. Die beispielhaft dargestellten Abweichungen wirtschaftlicher Eckdaten können sich teilweise kompensieren oder addieren.

Demzufolge kann das wirtschaftliche Gesamtergebnis besser ausfallen als prospek-

tiert oder zum Misserfolg der Beteiligung führen.

Weiterhin sind zusätzliche Risiken aber auch Chancen möglich, so dass dieses Kapitel keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben kann.



HAMBURGISCHE  SEEHANDLUNG  
ARCHIV

**§**

Paragraf

**€**

Euro

**1A1, Bulk Carrier**

Höchste Klasse für ein Massengutschiff (Symbol und Ziffer geben an, dass der Schiffskörper und die Ausrüstung des Schiffes den Erfordernissen der Klassifikationsgesellschaft Det Norske Veritas entspricht)

**Abs.**

Absatz

**BewG**

Bewertungsgesetz

**BGB**

Bürgerliches Gesetzbuch

**BHP**

Broken Horse Power

**BLZ**

Bankleitzahl

**BMF**

Bundesministerium der Finanzen

**BStBl.**

Bundesteuerblatt

**bzw.**

beziehungsweise

**ca.**

circa

**cbf**

cubic foot (= Kubikfuß)

**cbm**

cubic meter (= Kubikmeter)

**CT**

Connecticut

**d. h.**

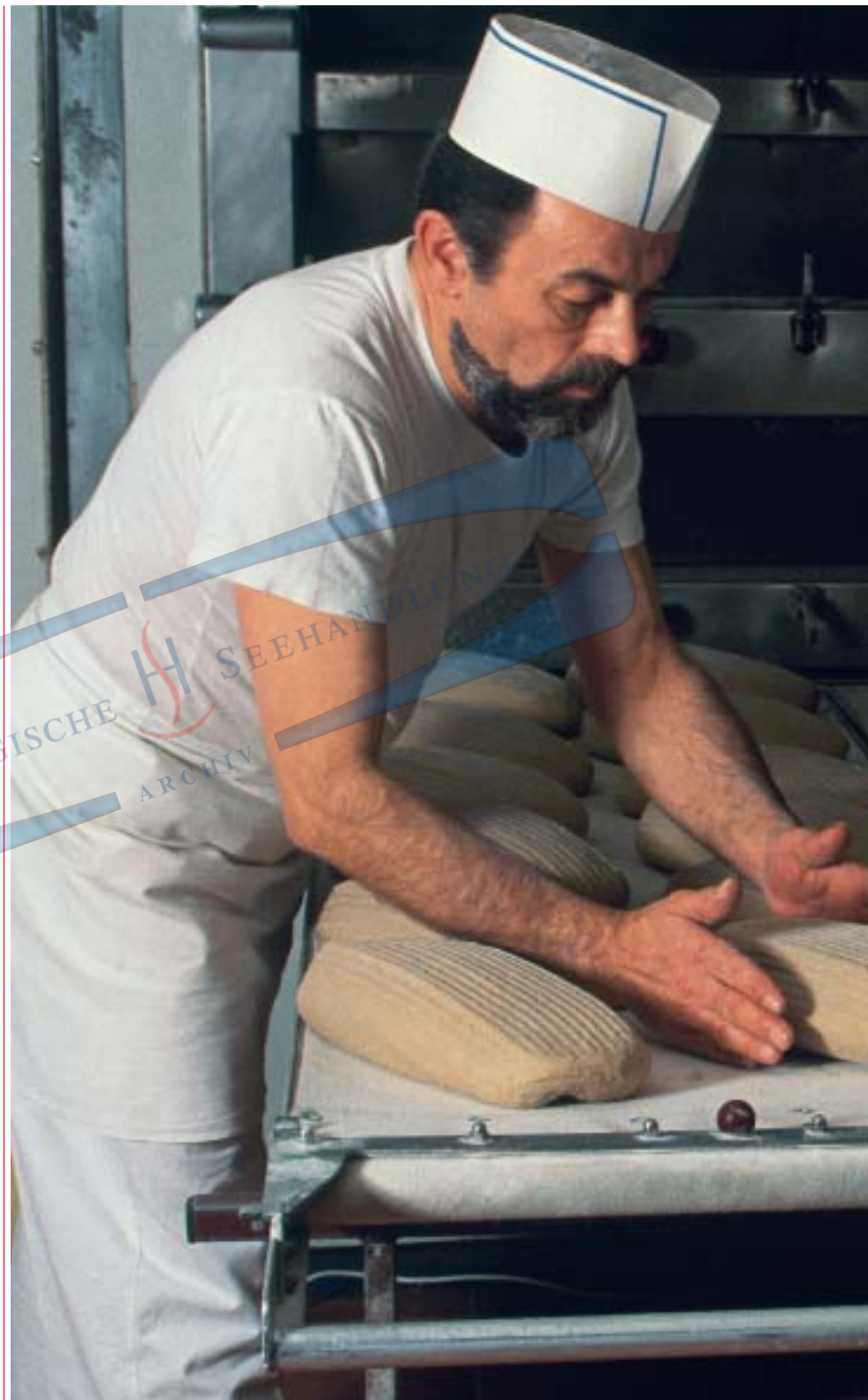
das heißt

**Det Norske Veritas †1A1, Bulk Carrier; ESP HC-E, Holds 2,4,6, Empty**

Klassifikationsgesellschaft mit Klassezeichen † ; gibt an, dass der Schiffskörper und die Ausrüstung des Schiffes den Erfordernissen der Klassifikationsgesellschaft Det Norske Veritas entspricht

**DIN EN**

Deutsches Institut für Normung







<b>EN</b>	europäische Norm	<b>MS</b>	Motorschiff
<b>EStG</b>	Einkommensteuergesetz	<b>Nr.</b>	Nummer
<b>GewStG</b>	Gewerbsteuergesetz	<b>NT</b>	net tons (= Nettotonnen)
<b>ggf.</b>	gegebenenfalls	<b>P &amp; I Versicherung</b>	Protection & Indemnity (= Haftpflichtversicherung auf Gegenseitigkeit)
<b>GT</b>	gross tons (= Bruttotonnen)	<b>p. a.</b>	pro Jahr
<b>HGB</b>	Handelsgesetzbuch	<b>S.</b>	Seite
<b>HRA</b>	Handelsregister, Registerblatt A	<b>s. o.</b>	siehe oben
<b>HRB</b>	Handelsregister, Registerblatt B	<b>t</b>	Tonnen
<b>i. H. v.</b>	in Höhe von	<b>T €</b>	Tausend Euro
<b>i. d. R.</b>	in der Regel	<b>tdw</b>	tons deadweight (= Tragfähigkeit)
<b>i. S. d.</b>	im Sinne des	<b>TEU</b>	Twenty foot equivalent unit (= 20 Fuß Container)
<b>IDW</b>	Institut der Wirtschaftsprüfer	<b>T US-\$</b>	Tausend US-Dollar
<b>IMO</b>	International Maritime Organisation	<b>Tz.</b>	Textziffer
<b>ISM Code</b>	International Safety Management Code	<b>u. ä.</b>	und ähnliches
<b>ISO</b>	Internationale Standard Organisation	<b>u. U.</b>	unter Umständen
<b>iw-Klasselauf</b>	in water (= Taucherbesichtigung unter Wasser)	<b>US-\$</b>	US Dollar
<b>KiSt</b>	Kirchensteuer	<b>UStG</b>	Umsatzsteuergesetz
<b>kn</b>	Knoten (Geschwindigkeit eines Schiffes in Seemeilen pro Stunde) 1 kn = 1,86 km/h	<b>vgl.</b>	vergleiche
<b>Kto.-Nr.</b>	Kontonummer	<b>Yen</b>	Japanische Währung
<b>m</b>	Meter	<b>z. B.</b>	zum Beispiel
<b>Mio.</b>	Millionen	<b>Ziff.</b>	Ziffer
<b>Mrd.</b>	Milliarden	<b>zzgl.</b>	zuzüglich

Gesellschaft	Funktion	Sitz	Handelsregister/1. Eintrag/Aufnahme der Geschäftstätigkeit
MS „Pilsun“ GmbH & Co. KG (Anmeldung der Umfirmierung am 25. September 2003)	Fondsgesellschaft	Neuer Wall 77 20354 Hamburg	Handelsregister: Amtsgericht Hamburg, HRA 95038, 1. Eintrag 20.10.2000, Aufnahme der Geschäftstätigkeit: 30.08.2000
Verwaltungsgesellschaft MS „Pilsun“ mbH (Anmeldung der Umfirmierung am 25. September 2003)	Geschäftsführung der MS „Pilsun“ GmbH & Co. KG	Neuer Wall 77 20354 Hamburg	Handelsregister: Amtsgericht Hamburg, HRB 77478, 1. Eintrag 20.10.2000, Aufnahme der Geschäftstätigkeit: 30.08.2000
Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG	Aufbereitung der wirtschaftlichen Eckdaten des Beteiligungsangebotes, Emission des Fondskapitals, Prospektherausgeberin	Neuer Wall 77 20354 Hamburg	Handelsregister: Amtsgericht Hamburg, HRA 89023, 1. Eintrag: 27.09.1995, Aufnahme der Geschäftstätigkeit: 21.06.1995
Verwaltung Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH	Geschäftsführung der Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG	Neuer Wall 77 20354 Hamburg	Handelsregister: Amtsgericht Hamburg, HRB 57522, 1. Eintrag: 09.01.1995, Aufnahme der Geschäftstätigkeit: 20.12.1994
M.M.Warburg & CO KGaA <sup>1)</sup>	Mittelverwendungskontrolleur und Platzierungsgarant zu 50%	Ferdinandstraße 75 20095 Hamburg	Handelsregister: Amtsgericht Hamburg, HRB 84168, 1. Eintrag 27.12.2002 nach Umwandlung aus dem seit 1798 bestehenden Bankhaus M.M.Warburg & CO, Aufnahme der Geschäftstätigkeit: 1798
M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH <sup>1)</sup>	Treuhänder für Anleger der Fondsgesellschaft	Ferdinandstraße 65–67 20095 Hamburg	Handelsregister: Amtsgericht Hamburg, HRB 57523, 1. Eintrag: 09.01.1995, Aufnahme der Geschäftstätigkeit: 21.06.1995
Reederei F. Laeisz G.m.b.H.	Vertragsreeder, Platzierungsgarant zu 50%	Lange Straße 1a 18055 Rostock	Handelsregister: Amtsgericht Rostock, HRB 5260, 1. Eintrag: 17.02.1994, Ersteintragung Amtsgericht Hamburg, HRB 12540, 22.1.1969
Atalanta Beteiligungsgesellschaft mbH & CO KG <sup>1)</sup>	Gesellschafterin der Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG sowie von deren Komplementärin (je 50%)	Ferdinandstraße 65–67 20095 Hamburg	Handelsregister: Amtsgericht Hamburg, HRA 88876, 1. Eintrag: 19.07.1995, Aufnahme der Geschäftstätigkeit: 21.06.1995

<sup>1)</sup> Mitarbeiter der M.M.Warburg & CO KGaA übernehmen auch Leitungsaufgaben in der M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH und der Atalanta Beteiligungsgesellschaft mbH & CO KG

<sup>2)</sup> Herr Helge Janßen ist auch Mitarbeiter der Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG; <sup>3)</sup> Herr Karl-Georg von Ferber ist auch Mitarbeiter der Reederei F. Laeisz G.m.b.H.

Gesellschaftskapital	Kommanditisten/Gesellschafter	Komplementär/Geschäftsführer
Kommanditkapital: € 6.930.000 (vertraglich vorgesehen)	Kommanditisten: Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG, Hamburg; M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH, Hamburg, auch als Treuhänder für Dritte (vertraglich vorgesehen)	Verwaltungsgesellschaft MS „Pilsun“ mbH, Hamburg
Stammkapital: € 25.000	Gesellschafter: Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG, Hamburg; Reederei F. Laeisz G.m.b.H, Rostock	Helge Janßen, Hamburg <sup>2)</sup> Karl-Georg von Ferber, Rostock <sup>3)</sup> (gemeinsame Vertretung)
Kommanditkapital: € 512.000	Hauptgesellschafter: Atalanta Beteiligungsgesellschaft mbH & CO KG, Hamburg, Reederei F. Laeisz G.m.b.H, Rostock	Verwaltung Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH, Hamburg
Stammkapital: € 52.000	Gesellschafter: Atalanta Beteiligungsgesellschaft mbH & CO KG, Hamburg, Reederei F. Laeisz G.m.b.H., Rostock	Dr. Thomas Ritter, Hamburg
Haftende Mittel: € 369,9 Mio.	Kommanditaktionär: M.M.Warburg & CO Gruppe KGaA, Hamburg	Partner: Dr. Christian Olearius (Sprecher), Hamburg Max Warburg, Hamburg Hans-Detlef Bösel, Hamburg Harald Boberg, Hamburg
Stammkapital: € 260.000	Gesellschafter: 100 % Atalanta Beteiligungsgesellschaft mbH & CO KG, Hamburg	Ingrid Kindsmüller, Hamburg Hartmut Thoms, Hamburg (gemeinsame Vertretung)
Stammkapital: € 30 Mio.	Gesellschafter: 100 % Reederei F. Laeisz Schiffahrtsgesellschaft mbH, Hamburg	Nikolaus H. Schües, Hamburg Herbert Juniel, Bremen
Kommanditkapital: € 615.000	Kommanditistin: 100 % M.M.Warburg & CO Gruppe KGaA, Hamburg	Verwaltungsgesellschaft Atalanta mbH, Hamburg



## GESELLSCHAFTSVERTRAG der MS „Pilsun“ GmbH & Co. KG

### § 1

#### Firma, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Firma der Gesellschaft lautet: MS „Pilsun“ GmbH & Co. KG, im folgenden „Gesellschaft“ genannt.
2. Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr; die Gesellschaft hat am 30.08.2000 begonnen.

### § 2

#### Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und der Betrieb des MS „Pilsun“ (das „Schiff“), die Durchführung von Seetransporten und aller hiermit im Zusammenhang stehenden Geschäfte.

### § 3

#### Gesellschafter und Kapitaleinlagen

1. Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Verwaltungsgesellschaft MS „Pilsun“ mbH mit Sitz in Hamburg.

Sie leistet keine Kapitaleinlage, ist am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt und nimmt am Gewinn und Verlust der Gesellschaft vorbehaltlich § 17 Ziff. 1 und § 19 dieses Gesellschaftsvertrages nicht teil.

2. Kommanditisten sind mit folgenden Pflichteinlagen (Kapitalkonto I)
  - a) Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG, Hamburg, mit € 25.000 (Klassikkapital)
  - b) die M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH, Hamburg, mit € 5.000,00 (Klassikkapital)
  - c) die Reederei F. Laeisz G.m.b.H., Hamburg, mit € 100.000,00 (Vorzugskapital)

d) Atalanta Beteiligungsgesellschaft mbH & CO KG mit € 100.000,00 (Vorzugskapital).

Die Pflichteinlagen zu Ziffer 2. a) bis d) sind entsprechend den Einzahlungsterminen der übrigen Kommanditisten zu leisten. Vorzeitig eingezahltes Kapital, das bis spätestens 14 Tage vor dem jeweiligen Fälligkeitstermin eingezahlt wird, ist mit 3,5 % p.a. zu verzinsen; die Zinsen sind am 31.01. des auf die Einzahlung folgenden Jahres auszuzahlen.

3. Die M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH (im folgenden „Treuhand“ genannt) ist berechtigt, ihre Beteiligung gemäß § 3 Ziffer 2. b) durch einseitige Erklärung gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin als Treuhänder für Dritte bis zum 30.12.2003 um insgesamt € 6.700.000,00 zu erhöhen, und zwar bis zu € 4.800.000,00 (Klassikkapital) und bis zu € 1.900.000,00 (Vorzugskapital).

Darüber hinaus ist der Treuhänder auf Anforderung der persönlich haftenden Gesellschafterin berechtigt, das Kommanditkapital (Klassik- und/oder Vorzugskapital) um weitere € 250.000 durch Erklärung gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin zu erhöhen.

Der Treuhänder ist ausschließlich berechtigt und verpflichtet, das von Dritten (Treugebern) übernommene Kommanditkapital als Treuhandkommanditist zu halten oder Kommanditeinlagen für Kommanditisten als Verwaltungstreuhand zu verwalten.

Die Rechte und Pflichten des Treuhänders gegenüber den Treugebern ergeben sich aus dem als Anlage 1 diesem Gesellschaftsvertrag beigefügten Treuhandvertrag. Im Innenverhältnis der Gesellschafter untereinander gelten die Treugeber als unmittelbar an der Gesellschaft beteiligte Kommanditisten mit allen Rechten und Pflichten eines solchen, einschließlich des Rechts der Teilnahme an

Gesellschafterversammlungen und der Ausübung des Stimmrechts. Dies gilt nicht für ausschließlich dem Treuhänder obliegende Pflichten bzw. zustehende Rechte.

4. Alle Kommanditisten werden mit Hafteinlagen von jeweils 100 % der nominellen Kommanditeinlage in das Handelsregister eingetragen. Abweichend hiervon ist die Kommanditistin gemäß Ziffer 2. a) berechtigt, sich mit einer Hafteinlage bis zu 300% in das Handelsregister eintragen zu lassen.

5. Die Kommanditisten gemäß Ziff. 2 und 3 sind verpflichtet, auf die von ihnen übernommene Kommanditeinlage gemäß dem Kapitalkonto I ein Agio in Höhe von 3 % zu zahlen.

6. Die Kommanditeinlagen werden nach Maßgabe des von den Gesellschaftern gezeichneten Gesellschaftsvertrages bzw. der von den Treugebern unterzeichneten Beitrittserklärungen zur Zahlung fällig. Der Beitritt wird wirksam durch die Annahme der Beitrittserklärung durch den Treuhänder. Der Treuhänder ist zu Einlagen insoweit verpflichtet, als ihm von den Treugebern jeweils entsprechende Geldmittel zur Verfügung gestellt werden. Er tritt mit seinem Beitritt die Einlageansprüche gegen seine Treugeber auf Erfüllung ihrer Einlageverpflichtung an die Gesellschaft ab, die diese Abtretung annimmt.

Die Gesellschaft ist berechtigt, auf rückständige Zahlungen 1 % Zinsen pro Monat zu berechnen. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

7. Der Eintritt von Kommanditisten erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung ihrer Eintragung in das Handelsregister. Sie sind in der Zeit von ihrem Beitritt bis zur Eintragung in das Handelsregister als atypisch stille Gesellschafter mitunternehmerisch beteiligt. Die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages finden bereits für diesen Zeitraum entsprechende Anwendung.

## § 4

### Dauer der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Die Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten jeweils zum 31. Dezember eines Jahres gekündigt werden, erstmals jedoch zum 31.12.2016. Eine Kündigung kann aber nicht erklärt werden, solange bei der Gesellschaft kein steuerlicher Totalgewinn vorhanden ist. Eine Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an die persönlich haftende Gesellschafterin zu erfolgen.
3. Der Treuhänder ist berechtigt und verpflichtet, unter Beachtung der obigen Frist- und Formvorschriften seine Kommanditbeteiligungen auch teilweise zu kündigen nach Maßgabe der von seinen Treugebern ausgesprochenen Kündigungen. Teilkündigungen sind jedoch nur in Nominalbeträgen möglich, die durch 2.500 teilbar sein müssen.

## § 5

### Ausschließung bei Nichteinzahlung der vollen Einlage

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, einen Kommanditisten, der seine fällige Einlage trotz schriftlicher Fristsetzung mit Ausschlussandrohung ganz oder teilweise nicht rechtzeitig erbringt, gegen Abfindung gemäß § 26 Ziffer 8 des Gesellschaftsvertrages abzüglich der bisher entstandenen Kosten und von 1% Verzugszinsen pro Monat durch schriftlichen Bescheid aus der Gesellschaft auszuschließen. Die persönlich haftende Gesellschafterin wird hierzu von den übrigen Gesellschaftern ausdrücklich und unwiderruflich bevollmächtigt.
2. Dies gilt entsprechend für den Treuhänder mit der Maßgabe, dass dieser – sofern der Anteil nicht von einem neuen Kommanditisten/Treugeber übernommen wird – mit dem Teil seiner Kommanditbeteiligung aus

der Gesellschaft ausscheidet, den er treuhänderisch für den nicht seine Einlage erbringenden Treugeber hält.

## § 6

### Platzierungsgarantien

Die M.M.Warburg & CO KGaA und die Reederei F. Laeisz G.m.b.H. haben gemäß gesonderten Verträgen Platzierungsgarantien über das einzuwerbende Kommanditkapital in Höhe von jeweils € 3.350.000,00 zuzüglich 3 % Agio übernommen. Die näheren Bestimmungen ergeben sich aus dem jeweiligen Vertrag über die Platzierungsgarantie. Die Vergütung ergibt sich aus der Übersicht „Mittelherkunft/Mittelverwendung“ (Anlage 2).

## § 7

### Direkte Eintragung der Treugeber im Handelsregister

1. Jeder Treugeber muss sich auf eigene Kosten mit der bis dahin von dem Treuhänder für ihn gehaltenen Teilkommanditeinlage in Höhe der Hafteinlage (100% der jeweiligen Kommanditbeteiligung) als Kommanditist vor der ersten Auszahlung in das Handelsregister eintragen lassen. Der Treugeber ist verpflichtet, dem Treuhänder auf eigene Kosten eine unwiderrufliche umfassende, über den Tod hinaus wirksame notariell beglaubigte Registervollmacht unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB gegenüber dem Handelsregister zu erteilen, die zu allen Anmeldungen berechtigt, insbesondere

- Eintritt und Ausscheiden von Kommanditisten, auch des Vollmachtgebers;
- Eintritt und Ausscheiden von persönlich haftenden Gesellschaftern;
- Änderung der Beteiligungsverhältnisse und des Kapitals der Gesellschaft;
- Änderung von Firma, Sitz und Zweck der Gesellschaft;
- Einlegung von Rechtsmitteln gegen gerichtliche Entscheidungen im Zusammenhang mit Handelsregisteranmeldungen bzw.

Eintragungen hinsichtlich der Gesellschaft oder deren Gesellschaftern;

- Liquidation der Gesellschaft;
- Löschung der Gesellschaft.

Es kann Untervollmacht erteilt werden.

2. Im Fall der direkten Eintragung des Treugebers in das Handelsregister ist der Treuhänder verpflichtet, die dem bisherigen Treugeber anteilig gebührende Kommanditbeteiligung unverzüglich auf diesen mit der Folge zu übertragen, dass er die Beteiligung dann nur noch als Verwaltungstreuhänder betreuen wird.

## § 8

### Konkurrenzverbot

Die persönlich haftende Gesellschafterin sowie deren Organe und alle anderen Gesellschafter unterliegen keinem Konkurrenzverbot.

## § 9

### Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

1. Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist allein die persönlich haftende Gesellschafterin berechtigt und verpflichtet. Sie hat die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu führen. Sie und ihre Organe sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Die Gesellschaft wird im Jahr 2005 mit Wirkung zum 01. Januar 2005 zur Gewinnermittlungsart nach § 5a EStG optieren. Hiervon kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung nur mit qualifizierter Mehrheit (75% der abgegebenen Stimmen) abgewichen werden, wenn die für die Entscheidung zur Optionsausübung maßgeblichen tatsächlichen oder rechtlichen Grundlagen oder wesentliche Rechtsfolgen der Gewinnermittlung nach § 5a EStG sich geändert haben. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die

Optierung gegenüber der Finanzverwaltung zu erklären.

2. Alle Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die nach Art und Umfang oder Risiko den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Beirates, soweit nicht gemäß Ziffer 3 die Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich ist. Der Zustimmung des Beirates bedürfen insbesondere folgende Geschäfte:

- a) das Auflegen des Schiffes;
- b) substantielle Änderungen des Zeitcharter-Vertrages bzw. Abschluss eines neuen Charter-Vertrages, sofern der Vertrag eine Laufzeit von mehr als 12 Monaten (einschließlich Optionen) hat, sowie die Aufhebung oder Kündigung eines Charter-Vertrages;
- c) Abschluss solcher Geschäfte, die mit der Beereederung des Schiffes im wirtschaftlichen Zusammenhang stehen und deren Gegenwert im Einzelfall € 100.000 übersteigt. Ausgenommen von dieser Regelung sind klasseerhaltende Reparaturarbeiten und Reparaturen von Schäden, die unter den bestehenden Versicherungsverträgen versichert sind. Weiterhin ausgenommen sind Havariefälle;
- d) Abschluss, Beendigung und Änderung von Pool- und Kooperationsverträgen sowie von Verträgen, die Gesellschaftern oder Dritten eine Beteiligung an den Erträgen oder Ergebnissen der Gesellschaft einräumen (Ausnahmen: übliche Befrachtungs-, Adress- oder Maklerprovisionen);
- e) Aufnahme von weiteren Darlehen über den Rahmen der Finanzierung zum Erwerb des Schiffes hinaus bzw. Vornahme von Sondertilgungen über die mit der Bank vereinbarten Tilgungen hinaus bzw. Umschuldung der Darlehen insbesondere auch in andere Währungen;

- f) die Gewährung von Darlehen an Dritte, ausgenommen die Gewährung von üblichen Vorschüssen oder Darlehen an das fahrende Personal im Gesamtbetrag bis zu € 5.000 und die Gewährung/Aufnahme üblicher Lieferanten- und Leistungskredite;
- g) Eingehung von Wechselverbindlichkeiten sowie Übernahme von Bürgschaften und Garantien für Dritte sowie das Einholen von Bankbürgschaften oder Versicherungsgarantien, es sei denn, dass diese zur Abwendung von Arrestierungen des Schiffes erforderlich sind;
- h) Änderungen der abgeschlossenen Verträge gemäß § 9 Ziff. 5 d) und e);
- i) Änderungen, die das Führen der inländischen oder einer ausländischen Flagge des Schiffes betreffen;
- j) Erteilung von Prokuren und Handlungsvollmachten für die Gesellschaft für den gesamten Geschäftsbetrieb sowie Erteilung sonstiger Vollmachten zur Veräußerung und Belastung des Schiffes;
- k) Erteilung von Pensions- und Versorgungszusagen und Gewährung von Tantiemen sowie die Erhöhung solcher Zusagen.
3. Der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen folgende Rechtsgeschäfte und Maßnahmen der Geschäftsführung:
- a) die Veräußerung des Schiffes;
- b) die weitere Belastung des Schiffes.
4. In Not- und Eilfällen hat die persönlich haftende Gesellschafterin das Recht und die Pflicht, unaufschiebbare Rechtsgeschäfte und/oder Rechtshandlungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes auch ohne Zustimmung des Beirates oder der Gesellschafterversammlung vorzunehmen. Hat die persönlich haftende Gesellschafterin hiervon Gebrauch gemacht, so hat sie den Beirat oder – soweit die Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich wäre – , die Gesellschafter unverzüglich zu unterrichten.
5. Abweichend von den Ziffern 2 und 3 war und wird die persönlich haftende Gesellschafterin ermächtigt zur Vornahme folgender Geschäfte:
- a) alle Rechtsgeschäfte, die im Zusammenhang mit der Übersicht „Mittelverwendung/Mittelherkunft“ stehen, die diesem Vertrag als Anlage 2 beigefügt ist;
- b) notwendige Kreditaufnahme zum Zwecke der Zwischen- und Endfinanzierung des Schiffes und der damit im Zusammenhang stehenden Hergabe und Bestellung von Sicherheiten sowie die Versicherung des Schiffes;
- c) Erwerb und Ausrüstung des Schiffes;
- d) Abschluss eines Geschäftsbesorgungsvertrages über Vertrieb, Marketing, Objektaufbereitung und Finanzierungsvermittlung mit der Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG;
- e) Abschluss von Geschäftsbesorgungsverträgen über die Platzierungsgarantien mit der M.M.Warburg & CO KGaA und der Reederei F. Laeisz G.m.b.H.;
- f) Abschluss eines Bereederungsvertrages mit der Reederei F. Laeisz G.m.b.H.;
- g) Abschluss eines Vertrages mit der Bank M.M.Warburg & CO KGaA über die Mittelverwendungskontrolle;
- h) Abschluss eines Vertrages mit dem Treuhänder, der M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH, über die treuhänderische Beteiligung an dieser Gesellschaft (Treuhand- und Verwaltungsvertrag);
- i) Abschluss eines Controllingvertrages mit der Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG zur Überwachung der Vertriebsaktivitäten Dritter und zur Analyse etwaiger Abweichungen zur Mittelverwendungs- und Ergebnisrechnung der Jahre 2003 und 2004.
6. Bis zur Konstituierung des ersten Beirates und im Falle, dass ein ordnungsgemäß besetzter Beirat nicht mehr vorhanden ist, nimmt die Gesellschafterversammlung die Kompetenzen des Beirates wahr.
7. Die persönlich haftende Gesellschafterin wird dem Beirat und dem Treuhänder über den Gang der Geschäfte berichten; insbesondere wird sie den Beirat und den Treuhänder über ungewöhnliche Geschäftsvorfälle von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung unverzüglich unterrichten.
- Auf den Schluss jedes Kalenderhalbjahres wird sie innerhalb von drei Monaten einen zusammenfassenden Bericht erstellen. Der Bericht soll einen ausreichenden Einblick in die Geschäfte geben, insbesondere die gegenwärtige Liquiditätslage, Umsatzzahlen, Beschäftigungs- und Kostenentwicklung darstellen und erläutern. Der Bericht soll auch über die zukünftige Liquiditätslage der Gesellschaft und ihrer Entwicklung Auskunft geben. Zusammen mit dem zweiten Halbjahresbericht wird die persönlich haftende Gesellschafterin dem Beirat die Plandaten für das kommende Geschäftsjahr vorlegen.

## § 10 Gesellschafterversammlung

1. Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten 9 Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres am Sitz der Ge-

sellschaft oder einem anderen von der persönlich haftenden Gesellschafterin zu bestimmenden Ort in Deutschland statt. Eine Gesellschafterversammlung kann auch im schriftlichen Verfahren abgehalten werden. Einberufungen erfolgen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch die persönlich haftende Gesellschafterin schriftlich an die zuletzt bekannte Anschrift eines jeden Gesellschafters, mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin.

2. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind von der persönlich haftenden Gesellschafterin mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn es das dringende Interesse der Gesellschaft erfordert, dies entweder der Beirat verlangt, oder Kommanditisten – auch Treugeber –, die zusammen mindestens 25 % des Kommanditkapitals auf sich vereinigen, dies schriftlich unter Übersendung einer Tagesordnung und einer Begründung verlangen. Entsprechendes gilt für die Erweiterung der Tagesordnung einer bevorstehenden oder bereits einberufenen Gesellschafterversammlung. Kommt die persönlich haftende Gesellschafterin der Aufforderung zur Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung nicht binnen zwei Wochen nach, sind die Kommanditisten selbst berechtigt, eine Gesellschafterversammlung in entsprechender Form und Frist einzuberufen; dieses Recht steht auch dem Beirat zu.
3. Die Leitung der Gesellschafterversammlungen steht der persönlich haftenden Gesellschafterin zu. Sie hat durch eine von ihr benannte geeignete Person ein Protokoll zu führen und unterzeichnen zu lassen. Es wird an alle Gesellschafter – auch an die Treugeber – versandt.
4. Die Mitglieder des Beirates nehmen an den Gesellschafterversammlungen teil. Darüber hinaus ist jeder Treugeber des Treuhänders berechtigt, an den Gesellschafterversammlungen teilzunehmen. Er ist berechtigt, das

auf seine treuhänderisch gehaltene Kommanditbeteiligung insoweit entfallende Stimmrecht persönlich auszuüben.

5. Jeder Gesellschafter – auch Treugeber – ist berechtigt, sich in der Gesellschafterversammlung durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen anderen Gesellschafter/ Treugeber oder einem Mitglied des Beirates, seinen Ehegatten, einen Elternteil, einen volljährigen Abkömmling, einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten der rechts- oder steuerberatenden Berufe oder einen Testamentsvollstrecker vertreten zu lassen. Die Vertretung durch andere Personen bedarf der Zustimmung des Beirates, die einstimmig erfolgen muss.

#### § 11

##### Beschlussfassung

1. Sind in einer Gesellschafterversammlung nicht mindestens die persönlich haftende Gesellschafterin und Kommanditisten, die zusammen mindestens 50 % des stimmberechtigten Kommanditkapitals auf sich vereinigen, anwesend oder vertreten, so ist unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung in gleicher Form und mit einer Frist von 2 Wochen einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der dann anwesenden oder vertretenen Gesellschafter beschlussfähig ist.
2. Sofern in diesem Gesellschaftsvertrag keine anderen Regelungen getroffen oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben sind, bedürfen Gesellschafterbeschlüsse der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Beschlussfassung über den Ausschluss der persönlich haftenden Gesellschafterin ist eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen erforderlich. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Beschlüsse, welche die in diesem Gesellschaftsvertrag niedergelegten Rechte der Vorzugskommanditisten, insbesondere die Rechte auf Entnahme und Ergebnisverteilung, beeinflussen, bedürfen einer Mehrheit von 80 % der abgegebenen Stimmen.
3. Zur Beschlussfassung in den Fällen § 13 Ziff. 2 g), h) und i), ist neben der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin eine qualifizierte Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen erforderlich. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die Zustimmung seitens der persönlich haftenden Gesellschafterin beim Verkauf des Schiffes darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden; ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der Kaufpreis für das Schiff nicht zu einem Totalgewinn auf Gesellschaftsebene führt.
4. Gesellschafterbeschlüsse können auf Anforderung der persönlich haftenden Gesellschafterin auch in Form der schriftlichen, fernschriftlichen (hierzu zählt auch Telefax) sowie telegrafischen Abstimmung oder per E-Mail gefasst werden, es sei denn, dass mindestens 25 % des vorhandenen Kommanditkapitals dieser Art der Abstimmung innerhalb von drei Wochen (es gilt der Tag der Absendung) nach Erhalt der Aufforderung widersprechen; auf dieses Widerspruchsrecht ist hinzuweisen. Die Gesellschafter haben ihr Stimmrecht unverzüglich, spätestens binnen 4 Wochen nach Absendung der Aufforderung auszuüben; nicht oder verspätet abgegebene Stimmen gelten als Enthaltungen.
5. Beschlüsse der Gesellschafter können binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat, gerechnet vom Tage der Beschlussfassung an, durch Klage angefochten werden. Über Beschlüsse, die außerhalb einer Gesellschafterversammlung gefasst worden sind, hat die persönlich haftende Gesellschafterin oder ein von ihr Bevollmächtigter die Gesellschafter und die Treugeber unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Mit der Absendung des Gesellschafterbeschlusses beginnt die Ausschlussfrist.

#### § 12

##### Stimmrecht

Je € 100 Kommanditkapital – sowohl Klassik-



als auch Vorzugskapital (ohne Agio) – gewähren eine Stimme. Der Treuhänder ist berechtigt und verpflichtet, sein Stimmrecht unterschiedlich entsprechend den Kapitalanteilen der von ihm vertretenen Treugeber auszuüben, und zwar nach Maßgabe der ihm von den Treugebern erteilten Weisungen. Im übrigen wird auf § 3 Ziff. 4 des Treuhandvertrages verwiesen (Anlage 1).

### § 13

#### Gegenstand der Gesellschafterversammlung

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist den Gesellschaftern in der Gesellschafterversammlung über das abgelaufene und das laufende Geschäftsjahr zur Berichterstattung verpflichtet. Diese erstreckt sich nicht nur auf die Geschäftslage, sondern auch auf die zukünftige Geschäftspolitik und sonstige grundsätzliche Fragen.

Im übrigen ist die Gesellschafterversammlung in allen nach diesem Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen zur Entscheidung berufen, soweit nicht die Zuständigkeit des Beirats begründet ist.

2. Insbesondere ist sie in folgenden Fällen zur Beschlussfassung berufen:

- a) Feststellung des Jahresabschlusses;
- b) Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin für ihre Geschäftsführung;
- c) Entlastung des Beirates;
- d) Wahl von Beiratsmitgliedern sowie die Festsetzung der Vergütung;
- e) Wahl des Abschlussprüfers mit Ausnahme des Abschlussprüfers für die Geschäftsjahre 2002 bis 2005;
- f) Auszahlung von Gewinnen oder freier Liquidität an die Kommanditisten;
- g) Änderung des Gesellschaftsvertrages;

h) Beschluss über die Aufgabe des Geschäftsbetriebes oder dessen wesentliche Einschränkung oder Erweiterung, insbesondere die Veräußerung des Schiffes bzw. Liquidation der Gesellschaft;

i) Zustimmung zu den in § 9 Ziff. 3 genannten Rechtsgeschäften und Maßnahmen;

j) Ausschluss von Gesellschaftern; § 5 bleibt unberührt;

k) Aufnahme einer neuen persönlich haftenden Gesellschafterin; scheiden jedoch Kommanditisten aus, so ist die persönlich haftende Gesellschafterin ermächtigt, an ihrer Stelle ohne Gesellschafterbeschluss neue Gesellschafter aufzunehmen.

### § 14

#### Information aller Gesellschafter

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist verpflichtet, den Gesellschaftern/Treugebern den von einem Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschluss der Gesellschaft (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie einen von der persönlich haftenden Gesellschafterin aufgestellten Bericht über die Lage und Entwicklung der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen. Diese Unterlagen sind den Gesellschaftern/Treugebern mit der Ladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung vorzulegen.

2. Die Rechte der Kommanditisten/Treugeber gemäß §§ 164, 166 HGB bleiben unberührt.

### § 15

#### Beirat

1. Die Gesellschaft hat einen Beirat, der aus drei Mitgliedern besteht, von denen zwei aus dem Kreise der Gesellschafter mit relativer Mehrheit der abgegebenen Stimmen von der Gesellschafterversammlung gewählt werden. Die persönlich haftende Gesellschafterin benennt das dritte Beiratsmitglied. Die Gesellschafterversammlung kann der Benennung

des dritten Beiratsmitgliedes und die persönlich haftende Gesellschafterin der Wahl eines Beiratsmitgliedes aus wichtigem Grunde widersprechen. In diesem Falle ist ein neues Mitglied zu benennen bzw. zu wählen, bis ein Beirat von drei Personen konstituiert ist.

Bis zur Wahl des von der Gesellschaft zu wählenden Beiratsmitgliedes kann die persönlich haftende Gesellschafterin zwei kommissarische Beiratsmitglieder ernennen, die aus dem Kreis der Gesellschafter stammen müssen.

2. Die Amtsperiode des Beirats beträgt vier Kalenderjahre. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit des ersten Beirats beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die von der Gesellschafterversammlung gewählten Mitglieder des Beirates können von der Gesellschafterversammlung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vorzeitig abberufen werden, wenn gleichzeitig ein neues Beiratsmitglied für die restliche Amtszeit des ausscheidenden Beiratsmitgliedes gewählt wird.

Die persönlich haftende Gesellschafterin kann das von ihr benannte Mitglied des Beirates ebenfalls vor Ablauf einer Beiratsperiode aus wichtigem Grunde abberufen, wenn sie gleichzeitig für den Rest der Amtsperiode ein neues Beiratsmitglied benennt. Scheidet aus anderen Gründen während der Amtsdauer ein Beiratsmitglied aus, so ist auf der nächsten ordentlichen Gesellschafterversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Laufzeit des ausscheidenden Beiratsmitgliedes zu wählen.

Die Amtsperiode des Beirats endet in jedem Fall zum Zeitpunkt des Liquidationsbeschlusses.

3. Die Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

4. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder anwesend sind. Beiratsbeschlüsse bedürfen einer 2/3 Mehrheit.

heit. Schriftliche oder telegrafische Abstimmung ist zulässig, wenn kein Beiratsmitglied widerspricht.

5. Kommt es im Beirat nicht zu einer Beschlussfassung, so kann die persönlich haftende Gesellschafterin eine Gesellschafterversammlung einberufen, welche über die vom Beirat nicht entschiedenen Fragen beschließt.
6. Beschlüsse des Beirats sind vom Beiratsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom ältesten Beiratsmitglied zu protokollieren und von allen bei der Beschlussfassung beteiligten Beiratsmitgliedern zu unterzeichnen und an die persönlich haftende Gesellschafterin zu versenden.
7. Der Beirat hat seine Aufgabe mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Sachwalters zu erfüllen. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit Dritten gegenüber verpflichtet, auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Beirat. Die Mitglieder des Beirates haften bei ihrer Tätigkeit nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung ist je Haftungsfall auf € 100.000 für jedes Beiratsmitglied beschränkt. Ansprüche gegen Beiratsmitglieder verjähren in 3 Jahren nach Kenntniserlangung der haftungsbegründenden Tatsachen und sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Kenntniserlangung durch eingeschriebenen Brief geltend zu machen.
8. Der Beirat erhält neben seinen nachzuweisenden Auslagen für die erste Amtsperiode eine jährliche Gesamtvergütung in Höhe von € 7.000, ggf. zuzüglich Umsatzsteuer. Die Vergütung wird jeweils zu Beginn einer Amtsperiode, erstmals zur zweiten Amtsperiode, neu durch die Gesellschafter festgesetzt.

### § 16

#### Aufgaben des Beirates, Informationsrecht

1. Der Beirat hat folgende Aufgaben:
  - a) Mitwirkung bei zustimmungsbedürftigen Geschäften;
  - b) laufende Vertretung der Interessen der Kommanditisten und Treugeber, insbesondere die Wahrnehmung der den Kommanditisten nach §§ 164, 166 HGB zustehenden Rechte, soweit die Kommanditisten und Treugeber nicht ihre Rechte selbst wahrnehmen, wozu sie ausdrücklich berechtigt sind;
  - c) Beratung der persönlich haftenden Gesellschafterin in Fragen der Geschäftsführung.
2. Im Rahmen der ihm zugewiesenen Aufgaben hat der Beirat ein umfassendes Informationsrecht. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat ihrerseits die Verpflichtung, den Beirat kontinuierlich gemäß § 9 Ziff. 7 zu unterrichten.
3. Der Beirat hat das Recht, durch Einsicht in die von den Treugebern an den Treuhänder erteilten Weisungen die Richtigkeit des Abstimmungsverhaltens der Treuhänder zu prüfen.

### § 17

#### Besondere Gesellschafterleistungen und deren Vergütung

1. Der persönlich haftenden Gesellschafterin werden alle von ihr im Interesse der Gesellschaft gemachten Aufwendungen von der Gesellschaft ersetzt. Daneben erhält sie für ihre Geschäftsführung quartalsmäßig nachträglich 0,5 % aller liquiditätsmäßig eingegangenen Bruttofrachten bzw. Chartereinnahmen zuzüglich etwaiger Bergelöhne und Überliegegelder, eingeschlossen Zahlungen der Ausfallversicherungen. Die Haftungsvergütung beträgt jährlich € 7.350,00.

Im Fall, dass nach Ablauf des Charter-Vertrages das Schiff stillliegt und keine Einnahmen hat, erhält die persönlich haftende Gesellschafterin eine feste Vergütung von € 75 pro Tag von der Gesellschaft.

2. Der Treuhänder erhält für seine Tätigkeit im Interesse der Gesellschaft jährlich eine Treuhandvergütung von der Gesellschaft, deren jeweilige Höhe sich nach den Bestimmungen des Treuhandvertrages (Anlage 1) richtet. Die Treuhandvergütung wird von der Gesellschaft getragen, weil sie für Leistungen erfolgt, welche die Gesellschaft ohne Einschaltung des Treuhänders gegenüber ihren treuhänderisch vertretenen Gesellschaftern selbst erbringen müsste.

Bei Veräußerung des Schiffes erhält der Treuhänder darüber hinaus eine Vergütung für die Abwicklungsarbeiten von 1% des Netto-Veräußerungserlöses. Dies gilt entsprechend im Fall des Totalverlustes des Schiffes für die vereinbarte Versicherungsleistung.

3. Die Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG übernimmt auf der Grundlage eines Geschäftsbesorgungsvertrages mit der Gesellschaft die Finanzierungsvermittlung und Emission inklusive Eigenkapitalvermittlung, Werbung und Marketing sowie Vertriebssteuerung und -betreuung, die Prospekterstellung sowie die Aufbereitung der wirtschaftlichen Rahmen-daten.

Sie erhält für ihre damit verbundenen Tätigkeiten von der Gesellschaft eine sich aus der Anlage 2 ergebende Vergütung zzgl. 3% Agio auf das Kommanditkapital die in dem Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Gesellschaft festgelegt worden ist.

Die Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG ist berechtigt und ermächtigt, leistungsfähige

Dritte mit der Erbringung von Teilbereichen der von ihr übernommenen Leistung zu beauftragen und entsprechende Vertriebsvereinbarungen für die Gesellschaft unter Anrechnung auf ihre Vergütung zu schließen. Hiervon unberührt bleibt ihre Verantwortlichkeit bezüglich der übernommenen Gesellschafterleistung.

Bei Veräußerung des Schiffes erhält die Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG darüber hinaus eine Vergütung von 1 % des Netto-Veräußerungserlöses. Dies gilt entsprechend im Falle des Totalverlustes des Schiffes für die vereinnahmte Versicherungsleistung.

Die Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG übernimmt auf der Grundlage eines Controllingvertrages mit der Gesellschaft die Überwachung der Vertriebsaktivitäten Dritter und Analyse etwaiger Abweichungen zur Mittelverwendungs- und Ergebnisrechnung der Jahre 2003 und 2004.

Sie erhält für ihre damit verbundenen Tätigkeiten von der Gesellschaft eine Vergütung von insgesamt € 200.000.

Sollte der Cash-flow der Gesellschaft aus dem laufenden Schiffsbetrieb der Gesellschaft (Jahresüberschuss bzw. -fehlbetrag + Abschreibungen +/- Zuführung/Auflösung von Drohverlustrückstellungen +/- nicht zahlungswirksame Kursverluste bzw. -gewinne) im jeweiligen Geschäftsjahr mindestens das prospektierte Ergebnis erreichen, erhält die Hamburgische Seehandlung eine jährliche Vergütung von € 10.000.

Liegt der jährliche Cash-flow gemäß Zeile 10 der Ergebnisprognose im Emissionsprospekt über dem prospektierten jährlichen Cashflow, so stehen der Seehandlung darüber hinaus 10 % der Differenz zu. In Vorjahren entstan-

dene Minder-Cash-flows sind vorher abzuziehen. Die Zahlung ist zwei Wochen nach Abschluss des Jahresabschlusses fällig.

4. Die M.M.Warburg & CO KGaA und die Reederei F. Laeisz G.m.b.H. erhalten als Platzierungsgaranten für ihre damit verbundenen Tätigkeiten für die Gesellschaft Vergütungen, die in einem besonderen Vertrag festgelegt worden sind und sich aus der Übersicht „Mittelherkunft/Mittelverwendung“ (Anlage 2) ergeben.
5. Die Kommanditistin Reederei F. Laeisz G.m.b.H., Rostock, erhält als Vertragsreeder für ihre Tätigkeit und zur Abgeltung der Aufwendungen von der Gesellschaft die im Bereederungsvertrag vereinbarte Vergütung von 4 % der liquiditätsmäßig eingegangenen Bruttofrachten bzw. Zeitchartermieten mit Ausnahme eines Veräußerungserlöses. Für den Fall, dass das Schiff keine Einnahmen haben sollte, erhält der Vertragsreeder für Inspektion und Verwaltung eine Vergütung von US-\$ 250/Tag.

Bei Veräußerung des Schiffes erhält die Reederei F. Laeisz G.m.b.H. darüber hinaus eine Vergütung für nachlaufende Bereederungsleistung von 1% des Netto-Veräußerungs-Erlöses. Dies gilt entsprechend im Falle des Totalverlustes des Schiffes für die vereinnahmte Versicherungsleistung.

6. Die in diesem Paragraphen geregelten Kostenerstattungen und Vergütungen sind vor der Gewinn- und Verlustverteilung zu berücksichtigen und sind unbeschadet der steuerlichen Regelungen als Aufwand der Gesellschaft zu verbuchen. Sie verstehen sich, sofern in Einzelverträgen nichts anderes vereinbart, jeweils zuzüglich etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer. Auf die laufenden Vergütungen können quartalsmäßig angemessene Vorschüsse entnommen werden.

## § 18

### Jahresabschluss

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr sowie den Lagebericht aufzustellen und den Jahresabschluss von dem/der von der Gesellschafterversammlung gewählten Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen. Die Bestellung des/der Wirtschaftsprüfers/Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Geschäftsjahre 2002 bis 2005 erfolgt durch die persönlich haftende Gesellschafterin.
2. Der geprüfte Jahresabschluss ist dem Beirat zur Kenntnisnahme vorzulegen; er wird von der Gesellschafterversammlung festgestellt.
3. Die Handelsbilanz der Gesellschaft stellt zugleich die Steuerbilanz dar, soweit dem nicht diese Bestimmung oder zwingende steuerliche Bestimmungen entgegenstehen. Bei abweichenden Veranlagungen bzw. späteren Änderungen infolge von steuerlichen Außenprüfungen ist die Bilanz, die auf die Bestandskraft des Steuerbescheides folgt, entsprechend anzupassen. Für den Jahresabschluss wie auch für die Ergebnisverteilung sind folglich die im Zuge der steuerlichen Außenprüfung festgestellten Jahresbilanzen maßgeblich. Diese haben in ihren Festsetzungen bindende Wirkung für alle Gesellschafter.

Die Gesellschaft erstellt ferner für einzelne Gesellschafter erforderliche Sonder- und Ergänzungsbilanzen; in diesem Fall ist die Gesellschaft berechtigt, die mit der Erstellung der Bilanzen zusammenhängenden Kosten den betreffenden Gesellschaftern/Treugebern, gegebenenfalls über den Treuhänder, als Auslagenersatz in Rechnung zu stellen.

**§ 19****Ergebnisverteilung**

1. Das nach Abzug aller Kostenerstattungen und Vergütungen verbleibende Ergebnis der Gesellschaft wird auf die Gesellschafter im Verhältnis ihrer uneingeschränkt am Ergebnis beteiligten Kommanditeinlage gemäß Kapitalkonto I verteilt.
2. Abweichend von der Regelung in Absatz 1 ist die Ergebnisverteilung in den Wirtschaftsjahren 2003 bis 2004 wie folgt vorzunehmen:
  - a) Die Kommanditisten, die sich im Rahmen des Vorzugskapitals an der Gesellschaft beteiligt haben, erhalten für die Jahre 2003 bis 2004 ausschließlich einen Vorabgewinn in Höhe von 7 % p.a. bezogen auf die jeweils eingezahlte Beteiligungssumme ohne Agio, der auf dem Kapitalkonto II zu verbuchen ist. Dieser Vorabgewinn wird den Kommanditisten auch dann zugewiesen, wenn die Gesellschaft ein negatives Ergebnis in dem jeweiligen Jahr erwirtschaftet und ist im Innenverhältnis der Gesellschaft als Aufwand zu verbuchen.
  - b) Das Ergebnis dieser Geschäftsjahre wird auf die Kommanditisten, die sich im Rahmen des Klassikkapitals an der Gesellschaft beteiligt haben, unabhängig vom Zeitpunkt ihres Beitritts zur Gesellschaft so verteilt, dass im Verhältnis der gezeichneten Pflichteinlagen relativer Gleichstand auf den Erfolgssonderkonten (Kapitalkonto II) dieser Gesellschaftergruppe zum 31.12.2003 bzw. 31.12.2004 erreicht wird. Dabei sind Aufwendungen vorab den Kommanditisten zuzuweisen, denen sie wirtschaftlich zugerechnet werden können.
3. Ab dem Jahr 2005 nehmen die Gesellschafter, die im Rahmen des Vorzugskapitals beteiligt sind, genau wie diejenigen Kommanditisten, die im Rahmen des Klassikkapitals beteiligt sind, im Verhältnis der gezeichneten Pflichteinlagen an den Ergebnissen der Gesellschaft teil (Ziffer 1). Eine abweichende

Ergebnisverteilung zum Zwecke der relativen Gleichstellung der Ergebnissonderkonten (Kapitalkonto II) zwischen den beiden Gesellschaftergruppen findet nicht statt.

4. Sollte die Ergebnisbeteiligung der Kommanditisten, die im Rahmen des Vorzugskapitals beteiligt sind, in den Jahren 2003 und 2004 nicht 7 % p.a. bezogen auf die jeweils eingezahlte Pflichteinlage, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Einzahlung der Einlage, und ab 2005 bis zur Veräußerung des Schiffes oder dem Liquidationsgewinn nicht durchschnittlich 6 % p.a. bezogen auf die übernommene Pflichteinlage betragen haben, erhält diese Kommanditistengruppe vorab aus dem Veräußerungsgewinn einen Gewinn in Höhe der Differenz zwischen dem Betrag, der sich bei einem kumulierten Gewinnanteil von 7 % p.a. bezogen auf die jeweils eingezahlte Pflichteinlage in den Jahren 2003 und 2004, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Einzahlung der Einlage, zuzüglich 6 % p.a. bezogen auf die übernommene Pflichteinlage ab 2005 errechnet und den tatsächlich ab dem Jahr 2003 zugewiesenen Gewinnanteilen. Im Ergebnis sollen den Kommanditisten des Vorzugskapitals bevorrechtigt Ergebnisanteile in der Weise zugewiesen werden, dass die in § 21 Abs. 2 Satz 1 geregelten bevorrechtigten Entnahmen der Vorzugskommanditisten vorgenommen werden können.

Sodann erhalten die Kommanditisten des Klassikkapitals aus dem Veräußerungsgewinn einen Anteil in Höhe der Differenz zwischen dem Betrag, der sich bei einem kumulierten durchschnittlichen Gewinnanteil von 6 % p.a. bezogen auf die übernommene Pflichteinlage ab 2005 errechnet und den tatsächlich ab dem Jahr 2005 zugewiesenen Gewinnanteilen.

Ein restlicher Veräußerungsgewinn wird im Verhältnis der gezeichneten Pflichteinlagen auf das gesamte ergebnisberechtigte Kommanditkapital verteilt.

5. Der im Zusammenhang mit dem Wechsel zur pauschalierten Gewinnermittlung nach § 5a EStG (Tonnagesteuer) festgestellte Unterschiedsbetrag (§ 5a Abs. 4 EStG) wird ausschließlich denjenigen Gesellschaftern, die in den Jahren 2003 bis 2004 an den negativen Ergebnissen der Gesellschaft teilgenommen haben, im Verhältnis ihrer gezeichneten Pflichteinlagen zugewiesen. Auf das Vorzugskapital entfällt kein Anteil am Unterschiedsbetrag.

**§ 20****Gesellschafterkonten**

1. Die Kapitalkonten der Gesellschafter (Kapitalkonto I) sind Festkonten und bestimmen sich nach den übernommenen Pflichteinlagen. Auf dem Kapitalkonto I werden die Pflichteinlagen gebucht. Das Kapitalkonto I ist unverzinslich. Die Gesellschaftsrechte jedes Gesellschafters bestimmen sich nach der Summe des Kapitalkontos I.
2. Auf einem Erfolgssonderkonto/Verlustvorkontokonto (Kapitalkonto II) werden die Gewinn- und Verlustanteile jedes Gesellschafters verbucht. Die Salden sind unverzinslich. Verluste werden den Kommanditisten auch zugerechnet, wenn sie die Höhe der Kapitalkonten I übersteigen. Negative Salden begründen keine Forderung der Gesellschaft gegenüber den Kommanditisten. Entnahmen werden auf dem Kapitalkonto II dann verbucht, wenn dieses Konto ein Guthaben zugunsten des Gesellschafters ausweist. Positive Salden sind zunächst mit negativen Salden des Verrechnungskontos gemäß Ziffer 4 zu verrechnen.
3. Soweit ein Agio zu leisten ist, ist dies als Kapitalrücklage zu buchen. Bei der Auflösung der Kapitalrücklage ist zu berücksichtigen, dass der Auflösungsbetrag dem Klassikkapital und dem Vorzugskapital im gleichen Verhältnis zugewiesen und mit den Verlustsonderkonten verrechnet wird.

4. Entnahmen und Einlagen werden im übrigen auf einem gesonderten Verrechnungskonto eines jeden Gesellschafters verbucht, dessen Salden ebenfalls unverzinslich sind. Über dieses Konto findet jeder sonstige Zahlungsverkehr zwischen Gesellschafter und Gesellschaft statt. Negative Salden begründen keine Forderungen der Gesellschaft gegenüber den Kommanditisten.

## § 21

### Entnahmen

1. Entnahmen von Gewinnen und Auszahlungen von Liquiditätsüberschüssen sind nach entsprechender Beschlussfassung durch die ordentliche Gesellschafterversammlung zulässig, soweit es die Vermögens- und Liquiditätslage der Gesellschaft zulässt und sofern nicht etwaige Auflagen von Kreditinstituten dem entgegenstehen.

Abweichend hiervon kann die persönlich haftende Gesellschafterin die im Emissionsprospekt vorgesehenen Auszahlungen an die Kommanditisten bereits im laufenden Geschäftsjahr unter den genannten Voraussetzungen vornehmen.

2. Die Kommanditisten, die sich im Rahmen des Vorzugskapitals an der Gesellschaft beteiligt haben, erhalten für die Jahre 2003 und 2004 eine Ausschüttung in Höhe von 7 % p.a. bezogen auf die jeweils eingezahlte Pflichteinlage, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Einzahlung der Einlage, und ab dem Jahr 2005 bevorrechtigt vor den Kommanditisten des Klassikkapitals eine Ausschüttung von 6 % p.a. bezogen auf die übernommene Pflichteinlage. Sofern die Liquiditätslage der Gesellschaft in den einzelnen Jahren bevorrechtigte Ausschüttungen in dieser Höhe nicht zulässt, erhält diese Kommanditistengruppe nicht im Folgejahr, sondern erst bei der Veräußerung des Schiffes vorab Auszahlungen in Höhe der Differenz zwischen dem Betrag, der sich bei einer kumulierten Ausschüttung von 7 % p.a. bezogen auf die je-

weils eingezahlte Pflichteinlage für die Jahre 2003 und 2004, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Einzahlung der Einlage, zuzüglich 6 % p.a. bezogen auf die übernommene Pflichteinlage ab dem Jahr 2005 errechnet und den tatsächlich ab dem Jahr 2003 vorgenommenen Auszahlungen.

Sodann erhalten die Kommanditisten des Klassikkapitals aus dem Veräußerungserlös einen Anteil in Höhe der Differenz zwischen dem Betrag, der sich bei einer kumulierten durchschnittlichen Ausschüttung von 6 % p.a. bezogen auf die übernommene Pflichteinlage ab 2005 errechnet und den tatsächlich ab dem Jahr 2005 geleisteten Auszahlungen.

Im übrigen sind alle Kommanditisten an Entnahmen gleichmäßig im Verhältnis ihrer gezeichneten Pflichteinlagen zu beteiligen.

3. Zur Entnahme bereitstehende Beträge sind zunächst mit etwaigen Forderungen der Gesellschaft gegen den betreffenden Gesellschafter zu verrechnen.

## § 22

### Haftung, Nachschüsse

1. Die Kommanditisten haften Dritten gegenüber nur mit ihrer gezeichneten Hafteinlage (100 % der Kommanditeinlage bzw. im Fall der Kommanditistin gem. § 3 Ziff. 2 a) bis zu 300 % der Kommanditeinlage). Die gesetzliche Kommanditistenhaftung Dritten gegenüber ist mit Einzahlung der Hafteinlage erfüllt; sie kann jedoch durch Entnahmen wieder aufleben, ist aber in jedem Fall der Höhe nach auf die Hafteinlage beschränkt.
2. Die Kommanditisten haben in keinem Fall Nachschüsse zu leisten; im Falle des Wiederauflebens der gesetzlichen Kommanditistenhaftung gemäß Ziff. 1 ist die persönlich haftende Gesellschafterin jedoch berechtigt, soweit es die Vermögens- und Liquiditätslage der Gesellschaft erfordert, von den Komman-

ditisten die Rückzahlung von ausgezahlten Liquiditätsüberschüssen begrenzt bis zu einer solchen Höhe zu verlangen, dass die Hafteinlage wieder hergestellt wird.

## § 23

### Übertragung von Kommanditanteilen

1. Die vollständige oder teilweise Übertragung oder Belastung von Kommanditanteilen ist nur mit schriftlicher Genehmigung der persönlich haftenden Gesellschafterin zum Ende eines Jahres möglich. Diese kann ihre Zustimmung nur aus wichtigem Grund versagen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Erwerber der Kommanditbeteiligung eine Vollmacht gemäß § 7 nicht erteilt hat bzw. die übrigen Gesellschafter von etwaigen gewerbsteuerlichen Nachteilen aus dem Gesellschafterwechsel nicht freistellt oder die Übertragung des Kommanditkapitals zu einer finanziellen Belastung der Gesellschaft führt. Die Veräußerung soll nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen; Abweichungen hiervon sind bei Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin möglich. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn Anteile entstehen, die nicht durch 2.500 teilbar sind.
2. Bei Treugeberkommanditanteilen, die bereits auf den Namen des Treugebers im Handelsregister eingetragen sind, ist weiter Voraussetzung für eine Zustimmung, dass der Erwerber dem Treuhänder auf seine Kosten eine dem § 7 entsprechende Handelsregistervollmacht erteilt und der Abtretende alle Rechte und Pflichten aus dem Treuhandvertrag auf den Erwerber überträgt.
3. Für die Übertragung von treuhänderisch gehaltenen Anteilen wird im übrigen auch auf den jeweiligen Treuhandvertrag verwiesen.

## § 24

### Erbfall

1. Durch den Tod eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern in

Ansehung des Gesellschaftsanteils mit nachfolgeberechtigten Erben oder Vermächtnisnehmern oder, falls solche nicht vorhanden sind, unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt.

Die Erben müssen sich durch Vorlage eines Erbscheins, einer gerichtlich oder notariell beglaubigten Fotokopie eines Erbscheins, eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder einer beglaubigten Abschrift einer letztwilligen Verfügung (Testament/Erbvertrag) nebst Testamentseröffnungsprotokoll legitimieren.

Die Gesellschaft kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, wenn sich aus den vorgelegten Dokumenten die Erbfolge nicht hinreichend ergibt.

Werden der Gesellschaft ausländische Urkunden zum Nachweis des Erbrechts oder der Verfügungsbefugnis vorgelegt, so ist die Gesellschaft berechtigt, auf Kosten dessen, der seine Berechtigung auf die ausländischen Urkunden stützt, diese übersetzen zu lassen und/oder eine "legal opinion" über die Rechtswirkung der vorgelegten Urkunden einzuholen.

Die Gesellschaft kann auf die Vorlage eines Erbscheins oder eines Testamentsvollstreckerzeugnisses verzichten, wenn ihr eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament/Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt wird. Die Gesellschaft darf denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen und den Anteil des verstorbenen Gesellschafters auf ihn umschreiben, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Die Erben haben des weiteren unverzüglich eine Handelsregistervollmacht gemäß § 7 zu erteilen.

2. Geht der Anteil auf mehrere Erben über, können sie und ihre Rechtsnachfolger ihre Rechte

nur durch einen gemeinsamen, schriftlich bevollmächtigten Vertreter geltend machen. Dies gilt auch in den Fällen des Erwerbes eines Anteils durch mehrere oder einer etwaigen späteren Teilung des Anteils. Der Nennbetrag der hierdurch entstehenden Anteile muss durch 2.500 teilbar sein.

3. Bis zur Bestellung eines gemeinsamen Vertreters bzw. bis zur Legitimation des oder der Erben sowie der Vorlage der Handelsregistervollmacht ruhen die Rechte aus der Beteiligung mit Ausnahme des Anspruchs auf die Jahresausschüttung.

#### § 25

##### Ausscheiden eines Gesellschafters

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, frühestens jedoch zum 31.12.2016, durch Kündigung aus der Gesellschaft auszuscheiden. Dieses Kündigungsrecht besteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Ausscheidens eine neue persönlich haftende Gesellschafterin eintritt.

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Sie ist an die Gesellschaft zu richten. Maßgeblich ist der Eingang des Kündigungsschreibens bei der Gesellschaft.

2. Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus,
  - a) wenn er oder ein Gläubiger des Gesellschafters das Gesellschaftsverhältnis wirksam gekündigt hat mit Ablauf der Kündigungsfrist;
  - b) wenn er aus der Gesellschaft ausgeschlossen worden ist.

In allen Fällen des Ausscheidens eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern zwischen den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. Im Falle des Ausschei-

dens der persönlich haftenden Gesellschafterin ist die Gründungskommanditistin, die Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG, Hamburg, ermächtigt, eine andere natürliche oder juristische Person als neue persönlich haftende Gesellschafterin in die Gesellschaft aufzunehmen.

3. Ein Gesellschafter kann aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn
  - a) er gegen die Gesellschafterpflichten schuldhaft grob verstoßen hat oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt;
  - b) seine Beteiligung an der Gesellschaft gefändet und die Pfändung nicht innerhalb eines Monats wieder aufgehoben worden ist;
  - c) über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird mit der Rechtskraft des Eröffnungsbeschlusses bzw. mit dem Beschluss über die Einstellung des Verfahrens mangels Masse;
  - d) er mit der Einzahlung seiner Einlage ganz oder teilweise in Verzug kommt und sie nach Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht leistet.
4. Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so wird die Gesellschaft von den verbleibenden Gesellschaftern unter deren bisheriger Firma fortgesetzt.
5. Ziff. 2 und 3 gelten entsprechend für die Treugeber des Treuhänders mit der Maßgabe, dass in den dort genannten Fällen dann der Treuhänder anteilig mit dem Teil seiner Kommanditbeteiligung aus der Gesellschaft ausscheidet, den er treuhänderisch für den jeweils betroffenen Treugeber hält. Die Einzelheiten regelt der Treuhandvertrag. Der Treuhänder ist berechtigt, den Kommanditanteil durch Eingehung neuer Treuhandvereinba-

rungen aufrechtzuerhalten. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, kann die persönlich haftende Gesellschafterin in Höhe der ausgeschlossenen Kommanditanteile neue Kommanditisten aufnehmen.

6. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Gesellschafter, wobei der betroffene Gesellschafter nicht mitstimmt; § 5 bleibt unberührt. Handelt es sich um den anteiligen Ausschluss des Treuhänders, stimmt dieser nur mit dem betreffenden Anteil nicht mit. Der Ausschluss wird mit Zugang des Beschlusses wirksam, auch wenn eine etwa zu zahlende Abfindung noch nicht gezahlt ist und/oder über sie noch keine Einigung erzielt ist.

Die Kosten der Auseinandersetzung trägt der ausgeschlossene Gesellschafter.

7. Falls ein Gesellschafter, gleich aus welchem Grunde, aus der Gesellschaft ausscheidet, steht der Gesellschaft hinsichtlich mit diesem Gesellschafter bestehender Verträge ein Sonderkündigungsrecht auf den Zeitpunkt des Ausscheidens zu.

## § 26 Abfindungsguthaben

1. Gesellschafter, die ganz oder mit Teilbeträgen aus der Gesellschaft ausscheiden, erhalten eine Abfindung. Der Abfindungsanspruch des Gesellschafters bzw. seines Gläubigers wird aufgrund einer Auseinandersetzungsbilanz ermittelt, die die Gesellschaft bei dem Abschlussprüfer in Auftrag gibt. Die Auseinandersetzungsbilanz ist auf den Stichtag des Ausscheidens des Gesellschafters zu erstellen und muss den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung unter Beachtung der Grundsätze der Bilanzkontinuität und der Bewertungsstetigkeit entsprechen. In der Auseinandersetzungsbilanz bleibt ein etwaiger Firmenwert außer Ansatz. Der ausscheidende Gesellschafter nimmt an schwebenden Geschäften nicht teil. Der Buchwert des Schiffes

ist durch 70% seines Verkehrswertes abzüglich üblicher Verkaufskommissionen (vgl. § 17 Ziff. 2, 3 und 5) sowie abzüglich 3,5% des Verkehrswertes zu ersetzen. Dieses gilt auch im Falle der Ausschließung bzw. bei einer Kündigung durch einen Gläubiger eines Gesellschafters.

Wenn zwischen dem ausgeschiedenen Gesellschafter und der Gesellschaft keine Einigung über die Höhe des Verkehrswertes des Schiffes erzielt werden kann, wird dieser verbindlich aufgrund einer schriftlich kurz zu begründenden Bewertung eines international anerkannten An- und Verkaufsschiffsmaklers, auf den sich die Parteien geeinigt haben, festgestellt. Der beauftragte Makler handelt als Schiedsgutachter im Sinne von § 317 BGB.

Können sich die Parteien nicht binnen drei Wochen, nachdem eine Partei schriftlich ein Schiedsgutachten verlangt hat, auf einen Schiedsgutachter einigen, wird dieser – auf Antrag einer Partei – durch den Präses der Industrie- und Handelskammer Hamburg ernannt; er muss von dieser als Schätzer für Schiffe zugelassen sein.

Wird das Schiff innerhalb von zwölf Monaten nach dem Stichtag des Ausscheidens des Gesellschafters verkauft, so tritt der Nettoveräußerungserlös nach Abzug der von der Gesellschaft zu zahlenden Provisionen an die Stelle der nach dem vorhergehenden Absatz zu ermittelnden Bewertung des Schiffes.

2. Auf der Grundlage der erstellten Auseinandersetzungsbilanz ergibt sich das Auseinandersetzungsguthaben des ausgeschiedenen Gesellschafters.

Ergibt sich ein negativer Saldo, begründet dieser Betrag keine Forderung der Gesellschaft gegen den ausgeschiedenen Gesellschafter; das Auseinandersetzungsguthaben des Gesellschafters beträgt in diesem Falle € Null. Hat der Kommanditist jedoch Entnah-

men getätigt, sind diese insoweit an die Gesellschaft unverzüglich zurückzuzahlen, soweit sie die Gewinnanteile des Kommanditisten übersteigen.

3. Erfolgt das Ausscheiden aufgrund einer Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses durch den Gesellschafter, so sind die im Zusammenhang mit der Erstellung der Auseinandersetzungsbilanz und der Bewertung des Schiffes entstandenen Kosten von der Gesellschaft und dem kündigenden Gesellschafter je zur Hälfte zu tragen. In allen anderen Fällen des Ausscheidens sind die insoweit entstehenden Mehrkosten von dem ausgeschiedenen Gesellschafter bzw. von dem betreibenden Gläubiger allein zu tragen. Der ausgeschiedene Gesellschafter bzw. der betreibende Gläubiger haben der Gesellschaft einen angemessenen Vorschuss in Höhe der mutmaßlichen insoweit von ihnen zu tragenden Kosten zur Verfügung zu stellen.
4. Die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens erfolgt grundsätzlich in acht gleichen Halbjahresraten, beginnend mit dem 31.12. des auf den Tag des Ausscheidens folgenden Kalenderjahres, jedoch nur insoweit und nicht früher als es die Liquiditätslage der Gesellschaft ohne Inanspruchnahme zusätzlicher Kredite zulässt. Das noch nicht ausgezahlte Guthaben ist ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens mit 1% über dem Basiszins (Diskontsatz-Ersatz), höchstens mit 6% p.a., zu verzinsen. Ein Anspruch auf Sicherheitsleistung besteht nicht.
5. Tritt der Auseinandersetzungsfall mit oder nach Ablauf der vereinbarten festen Vertragslaufzeit gemäß § 4 Ziff. 2 des Gesellschaftsvertrages ein, so ist das Auseinandersetzungsguthaben in zwei gleichen Jahresraten, beginnend am 31.12. des auf den Tag des Ausscheidens folgenden Kalenderjahres, zahlbar.

Es wird mit 2 % p.a. über Basiszins (Diskontsatz-Ersatz), höchstens jedoch mit 6 % p.a., verzinst. Die Zinsen sind nachträglich mit den Tilgungsraten fällig.

Die Gesellschaft ist berechtigt, vorzeitig auf das Auseinandersetzungsguthaben Tilgungen zu leisten. Sicherheit ist nicht zu leisten.

6. Ergebnisveränderungen aufgrund einer steuerlichen Außenprüfung berühren das bereits festgestellte Auseinandersetzungsguthaben eines ausgeschiedenen Gesellschafters nicht.
7. Fasst die Gesellschafterversammlung binnen eines Jahres nach Ausscheiden eines Gesellschafters einen Auflösungsbeschluss bzw. tritt die Gesellschaft in Liquidation, nimmt der ausgeschiedene Gesellschafter an der Liquidation nach Maßgabe des § 27 teil.
8. Scheidet ein Gesellschafter gemäß § 5 aus der Gesellschaft aus, so bestimmt sich sein Abfindungsguthaben abweichend von § 26 Ziff. 1 und 2 nach dem Buchwert seiner Beteiligung nach der Bilanz der Gesellschaft zum 31.12.2003 bzw. 31.12.2004 bzw. 31.12.2005, wenn er im Jahr 2003 bzw. 2004 bzw. 2005 ausscheidet; das Abfindungsguthaben ist jedoch auf den Nennwert der von ihm geleisteten Einlage beschränkt. Im übrigen finden die Regelungen der Ziff. 2, 4 und 6 entsprechende Anwendung.

## § 27

### Liquidation der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft tritt in Liquidation, wenn die Gesellschafterversammlung die Auflösung beschließt bzw. das Schiff aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung verkauft worden ist, ferner, wenn ein Totalverlust des Schiffes eintreten sollte. Liquidator ist die persönlich haftende Gesellschafterin.

Eine Veräußerung des Schiffes ist frühestens dann zulässig, wenn diejenigen Kommandi-

tisten, die sich im Rahmen des Klassikkapitals beteiligt haben, unter Einbezug ihres Anteils am Veräußerungsgewinn einen Totalgewinn erzielt haben. Sollte die handelsrechtliche und steuerliche Berechnung des Totalgewinns zu unterschiedlichen Ergebnissen führen, gilt in diesem Zusammenhang die steuerliche Berechnung.

2. Nach Erfüllung der Verbindlichkeiten und Vergütungen sind aus dem Liquidationsüberschuss Zahlungen in der Reihenfolge an die Kommanditisten auszukehren, wie in § 21 geregelt. Klarstellend bedeutet dies, dass zunächst die Kommanditisten des Vorzugskapitals den Saldo ihrer Kapitalkonten ausbezahlt erhalten, d.h. den Saldo aus Einlagen und Ergebnisanteilen nach § 19 Ziff. 2–4, abzüglich der Entnahmen. Sodann erhalten die Kommanditisten des Klassikkapitals den Saldo ihrer Kapitalkonten ausbezahlt, d.h. den Saldo aus Einlagen und Ergebnisanteilen nach § 19 Ziff. 2–4, abzüglich der Entnahmen.

## § 28

### Schlussbestimmungen

1. Die Kosten dieses Gesellschaftsvertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft. Notwendige Kosten für Registervollmachten trägt jeder Gesellschafter selbst.
2. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages können nur durch einen entsprechenden Gesellschafterbeschluss erfolgen.
3. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages als unwirksam erweisen, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Eine ungültige oder unklare Bestimmung ist so umzudeuten, dass der mit ihr beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt für etwaige Vertragslücken.

## § 29

### Mitteilungspflichten

1. Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, die Gesellschaft von Änderungen von Name, Vorname, Anschrift, Finanzamt, Steuer- nummer und Bankverbindung unverzüglich zu unterrichten. Mitteilungen, Einberufungen zu Gesellschafterversammlungen und sonstiger Schriftwechsel werden seitens der Gesellschaft jeweils an die ihr zuletzt benannte Anschrift des Gesellschafters gerichtet; sie gelten zwei Werktage nach Aufgabe zur Post als zugegangen.
2. Soweit ein Gesellschafter seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegen sollte, hat er der Gesellschaft einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

### Anlagen zum Gesellschaftsvertrag der MS „Pilsum“ GmbH & Co. KG:

#### Anlage 1

TREUHAND- UND VERWALTUNGSVERTRAG (siehe Emissionsprospekt) für die treuhänderische Beteiligung an der MS „Pilsum“ GmbH & Co. KG vom 23.10.2003

#### Anlage 2

Übersicht „Mittelherkunft/Mittelverwendung“ Investitionsplan im Emissionsprospekt siehe Kapitel 6

Hamburg, den 23.10.2003

Verwaltungsgesellschaft MS „Pilsum“ mbH

Reederei F. Laeisz G.m.b.H.

Atalanta

Beteiligungsgesellschaft mbH & CO KG

Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG

M.M.Warburg & CO

Schiffahrtstreuhand GmbH



**TREUHAND- UND  
VERWALTUNGSVERTRAG  
für die treuhänderische Beteiligung  
an der MS „Pilsun“ GmbH & Co. KG**

**PRÄAMBEL**

1. Die M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH, Hamburg, nachstehend „Treuhänder“ genannt, hält nach § 3 Ziffer 2 b) des Gesellschaftsvertrages der oben genannten Gesellschaft, nachstehend „Gesellschaft“ genannt, eine Kommanditbeteiligung in Höhe von € 5.000,00 an der Gesellschaft.

2. Der Treuhänder ist berechtigt, sich bis zum 30.12.2003 für Dritte, nachstehend „Treugeber“ genannt, an der Gesellschaft als Kommanditist mit einer Kommanditeinlage von insgesamt € 6.700.000,00 (in Worten: Euro sechs Millionen siebenhunderttausend) zu beteiligen, und zwar

- a) bis zu € 4.800.000,00 (in Worten: Euro vier Millionen achthunderttausend) zuzüglich 3 % Agio (Klassikkapital);
- b) bis zu € 1.900.000,00 (in Worten: Euro eine Million neunhunderttausend) zuzüglich 3 % Agio (Vorzugskapital);

Der Treuhänder ist ferner berechtigt, sich auf Anforderung der persönlich haftenden Gesellschafterin der Gesellschaft für Treugeber an der Gesellschaft als Kommanditist mit einer weiteren Kommanditeinlage (Klassik- und/ oder Vorzugskapital) in Höhe von € 250.000,00 (in Worten: Euro zweihundertfünfzigtausend) zu beteiligen.

Es werden jeweils 100 % der übernommenen Kommanditeinlagen als Hafteinlage ins Handelsregister eingetragen.

3. Der Treuhänder wird sich im eigenen Namen, jedoch für Rechnung des jeweiligen Treugebers in Höhe der von allen Treugebern insgesamt im Rahmen dieses Vertrages bzw. in

den Beitrittserklärungen übernommenen Beteiligungsbeträge und innerhalb des vorgegebenen Rahmens nach Maßgabe des Absatzes 2 als Treuhandkommanditist auf der Grundlage dieses Treuhandvertrages an der Gesellschaft beteiligen.

4. Dieser Vertrag regelt die Rechtsverhältnisse

a) zwischen dem Treuhänder und den Treugebern – auch nach Beendigung des Treuhandverhältnisses und

b) von dem Treuhänder zur Gesellschaft,

soweit sie nicht bereits im Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft geregelt sind.

**§ 1**

**Treuhandverhältnis**

1. Das Treuhandverhältnis zwischen dem einzelnen Treugeber und dem Treuhänder wird durch die Annahme der jeweils vom Treugeber unterzeichneten Beitrittserklärung seitens des Treuhänders und bei Nacherwerbern mit der Abtretung der Beteiligung begründet. Das Treuhandverhältnis besteht auf unbestimmte Zeit und endet – ohne gesonderte Erklärung – mit der Auszahlung des Liquidationserlöses der Gesellschaft.

2. Das Beteiligungskapital zuzüglich Agio haben die Treugeber spätestens zu den in der Beitrittserklärung genannten Zahlungsterminen zwecks Einzahlung in die Gesellschaft dem Treuhänder zur Verfügung zu stellen.

3. Der Treuhänder ist verpflichtet, im eigenen Namen, aber für Rechnung der Treugeber nach Maßgabe der von ihnen unterzeichneten Beitrittserklärungen die übernommenen Kommanditbeteiligungen treuhänderisch zu erwerben und diese uneigennützig zu verwalten. Er übt die Rechte des Treugebers unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Treuhandvertrages und des dem Treugeber bekannten Gesellschaftsvertrages der

Gesellschaft sowie der Interessen des Treugebers nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen aus.

4. Nach außen hin tritt der Treuhänder im eigenen Namen auf, im Falle des § 6 Ziffer 5 dieses Vertrages jedoch im fremden Namen. Der Treuhänder übt alle die Treugeber betreffenden Rechte und Pflichten nur aufgrund dieses Treuhandvertrages aus. Insbesondere vertritt er die Treugeber in der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft und übt das Stimmrecht unter Berücksichtigung der Weisungen und des Interesses des jeweiligen Treugebers sowie unter Beachtung seiner Treuepflicht gegenüber den Gesellschaftern aus.

5. Der Treuhänder darf Dritten gegenüber die Beteiligung des Treugebers an der Gesellschaft nur mit dessen schriftlicher Zustimmung offen legen, soweit nichts anderes gesetzlich vorgeschrieben ist oder dem Interesse des Treugebers entspricht. Der Treuhänder ist jedoch zur Offenlegung gegenüber der Finanzverwaltung und gegenüber der Gesellschaft berechtigt.

6. Im Innenverhältnis hält der Treuhänder die Beteiligung ausschließlich im Auftrag und für Rechnung des Treugebers. Er hat dem Treugeber alles herauszugeben, was er als Treuhänder für diesen erlangt hat.

Die Treugeber sind verpflichtet, dem Treuhänder von allen Verbindlichkeiten und Verpflichtungen im Zusammenhang mit der treuhänderisch gehaltenen Beteiligung freizuhalten bzw. soweit der Treuhänder bereits geleistet hat, diesem den Gegenwert auf erstes Anfordern zu erstatten.

Die Treugeber haften nicht gesamtschuldnerisch gegenüber dem Treuhänder.

Die Treugeber sind wirtschaftlich wie unmittelbar im Handelsregister eingetragene

Kommanditisten an der Gesellschaft beteiligt. Die mittelbare Beteiligung erstreckt sich auf das anteilige Gesellschaftsvermögen einschließlich der stillen Reserven sowie am Gewinn und Verlust der Gesellschaft nach Maßgabe deren Gesellschaftsvertrages.

Die Treugeber tragen in Höhe ihrer Beteiligung das anteilige wirtschaftliche Risiko wie ein unmittelbar im Handelsregister eingetragener Kommanditist.

7. Der Treuhänder ist jeweils von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Der Treuhänder ist berechtigt, sich für eine Vielzahl von Treugebern an der Gesellschaft zu beteiligen; er ist weiterhin berechtigt, sich als Treuhänder für Dritte an weiteren Gesellschaften zu beteiligen.

## § 2

### Treuhandverwaltung

1. Die Rechte und Pflichten der Treugeber, die Gegenstand der treuhänderischen Verwaltung sind, ergeben sich aus dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft sowie aus diesem Treuhandvertrag.
2. Der Treuhänder ist verpflichtet, das ihm anvertraute Vermögen von seinem eigenen getrennt zu halten und zu verwalten. Er ist berechtigt, für die Treugeber die Kontrollrechte der §§ 164, 166 HGB in der Gesellschaft wahrzunehmen. Der Treugeber kann die Rechte aber auch selbst oder durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der rechts- und steuerberatenden Berufe ausüben. Weiterhin hat der Treuhänder die Aufgabe, die Betreuung der Treugeber vorzunehmen, ihnen Auskünfte zu erteilen und erforderliche Informationen zu geben.
3. Der Treuhänder übernimmt Aufgaben, die sonst die Gesellschaft gegenüber ihren

Gesellschaftern erfüllen müsste. Dazu gehört die Informationspflicht gegenüber den Treugebern.

Der Treuhänder legt weiterhin den Treugebern den von einem Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschluss der Gesellschaft (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie einen von der persönlich haftenden Gesellschafterin aufgestellten Bericht über die Lage und Entwicklung der Gesellschaft vor. Diese Unterlagen sind den Treugebern mit der Ladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung vorzulegen.

4. Der Treuhänder sorgt im Namen der Gesellschaft für die Verarbeitung der steuerlichen Ergebnisse der Treugeberkommanditisten einschließlich der Information über die steuerlichen Ergebnisse und entwickelt für jeden Treugeberkommanditisten sein steuerliches Kapitalkonto. Der Treuhänder übernimmt darüber hinaus für die Gesellschaft die Verteilung der auf die einzelnen Treugeberkommanditisten entfallenden Barauszahlungen.
5. Der Treuhänder ist generell bevollmächtigt, das Stimmrecht der Treugeber bei Gesellschafterversammlungen der Gesellschaft auszuüben. Hierbei hat er insbesondere die Bestimmungen dieses Vertrages bezüglich der einzuholenden und zu befolgenden Weisungen zu beachten. Das Recht der Treugeber, ihr Stimmrecht selbst auszuüben, bleibt unberührt.

## § 3

### Weisungen der Treugeber

1. Der Treuhänder hat vor seiner Mitwirkung bei Beschlüssen der Gesellschaft, insbesondere nach § 13 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft, Weisungen der Treugeber einzuholen.
2. Der Treuhänder hat die ihm von seinen Treugebern erteilten Weisungen bei der Ausü-

bung seines Stimmrechtes in der Gesellschaft in der Weise zu beachten, dass er mit seinen Gesamtstimmen anteilig die zustimmenden, die ablehnenden und die sich enthaltenden Stimmen der Treugeber berücksichtigt.

Soweit und solange ein Treugeber mit seinen Einzahlungsverpflichtungen in Verzug ist, ruht sein Weisungsrecht.

3. Die Einholung von Weisungen der Treugeber erfolgt im schriftlichen Verfahren mit einer Erklärungsfrist für die Treugeber von mindestens zwei Wochen. Die Erklärungsfrist beginnt mit dem Datum des Poststempels desjenigen Schreibens, mit dem die Treugeber zur Stimmabgabe aufgefordert werden.
4. Kann der Treuhänder nicht mehr rechtzeitig Weisungen einholen, weil in der Gesellschaft Beschlüsse anstehen, die keinen Aufschub dulden, so ist er berechtigt, aber nicht verpflichtet, nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen, jedoch vorrangig im Interesse aller Treugeber zu handeln und zu stimmen; er hat die Treugeber darüber unverzüglich zu unterrichten. Entsprechendes gilt, wenn der betreffende Treugeber dem Treuhänder trotz vorheriger Unterrichtung keine Weisung erteilt hat.

## § 4

### Abtretung der treuhänderisch gehaltenen Beteiligung

1. Der Treugeber kann seine Rechtsstellung als Treugeber bezüglich der treuhänderisch gehaltenen Kommanditbeteiligung ganz oder teilweise unter Beachtung von § 23 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft mit allen Rechten und Pflichten auf einen Dritten übertragen (Vertragsübernahme).

Die Übertragung wird grundsätzlich erst dann und von dem Zeitpunkt an wirksam, wenn sie dem Treuhänder schriftlich angezeigt wurde und dieser sie genehmigt hat.

Der Treuhänder darf seine Zustimmung zur Übertragung nur aus wichtigem Grunde verweigern. Sämtliche mit der Übertragung zusammenhängenden Kosten hat der Treugeber zu tragen.

2. Im Falle von Teilabtretungen können jeweils nur Nominalbeteiligungen übertragen werden, die durch 2.500 teilbar sind.

## § 5

### Erbfall

1. Stirbt der Treugeber, so wird das Treuhandverhältnis mit dessen Erben und/oder Vermächtnisnehmern fortgesetzt. Bei mehreren Erben und/oder Vermächtnisnehmern haben sich diese hinsichtlich des Anteils auseinanderzusetzen, so dass möglichst nur einer der Erben als Treugeber verbleibt, oder einen gemeinsamen Vertreter aus ihren Reihen zu bestimmen, der die Rechte der Erben wahrzunehmen hat. Bis zu seiner Benennung ruhen die Rechte aus dem Gesellschaftsverhältnis mit Ausnahme des Gewinnbezugsrechts.
2. Die Wahrnehmung der Rechte aus der Treuhandbeteiligung durch einen Testamentsvollstrecker wird zugelassen.
3. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 24 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft entsprechend.

## § 6

### Beendigung und Umwandlung des Treuhandverhältnisses

1. Ein Treugeber kann den Treuhandvertrag in Bezug auf seine gesamte Beteiligung kündigen, wenn auch gleichzeitig die Kündigung der Gesellschaft durch den Treuhänder nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft bzw. des Gesetzes möglich ist und durchgeführt wird. Die Kündigung muss spätestens vier Wochen vor Ablauf der Kündigungsfrist gemäß den Vorschriften des Gesellschaftsvertrages der

Gesellschaft dem Treuhänder zugehen. In diesem Fall ist der Treuhänder verpflichtet, seine treuhänderisch gehaltene Kommanditbeteiligung unverzüglich in entsprechendem Umfang zu kündigen.

2. Außerdem kann ein Treugeber den Treuhandvertrag in Bezug auf seine gesamte Beteiligung aus wichtigem Grund kündigen, wenn zugleich ein neuer Treuhänder bestellt wird. Der bisherige Treuhänder ist dann verpflichtet, diese von ihm treuhänderisch gehaltene Kommanditbeteiligung insgesamt unverzüglich auf den neuen Treuhänder zu übertragen; dies gilt auch dann, wenn der Treuhänder aus sonstigen Gründen wegfällt.

Das Treuhandverhältnis endet ferner, wenn der Treuhänder mit der vom Treugeber gehaltenen Beteiligung anteilig aus der Gesellschaft ausscheidet. Auf §§ 5 und 25 ff. des Gesellschaftsvertrages wird verwiesen.

3. Der Treuhänder ist berechtigt, das Treuhandverhältnis mit einer Frist von sechs Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres, erstmalig zum 31.12.2016, schriftlich gegenüber allen Treugebern gemeinsam zu kündigen. In diesem Fall werden die Treugeber, die nicht schon bisher unmittelbar als Kommanditisten an der Gesellschaft beteiligt waren, nach Übertragung der Kommanditbeteiligung mit Eintragung im Handelsregister mit ihren bisher treuhänderisch gehaltenen Kommanditeinlagen Kommanditisten, sofern nicht alle Treugeber einschließlich der unmittelbar als Kommanditisten Beteiligten einstimmig einen neuen Treuhänder bestellen.
4. Der Treuhänder überträgt im Wege der Sonderrechtsnachfolge bereits hiermit für die folgenden Fälle seinen Kommanditanteil auf die Treugeber im Verhältnis der für diese treuhänderisch gehaltenen Beteiligungen, und zwar unter Aufteilung in entsprechende einzelne Beteiligungen, wenn

- a) gegen den Treuhänder aus einem rechtskräftigen Titel die Zwangsvollstreckung betrieben und die Zwangsvollstreckung nicht innerhalb von drei Monaten aufgehoben wird, oder
- b) über das Vermögen des Treuhänders das Insolvenzverfahren eröffnet oder eine Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist.

Die Treugeber nehmen diese Übertragung an. In diesen Fällen endet der Treuhandvertrag mit Wirksamkeit der Übertragung.

5. Jeder Treugeber soll gemäß § 7 des Gesellschaftsvertrages und unter den dort genannten Voraussetzungen in das Handelsregister eingetragen werden. Das bedeutet, dass der Treuhänder ihm seine bisher treuhänderisch gehaltene Kommanditeinlage (Pflichteinlage) abtritt und er im Wege der Sonderrechtsnachfolge selbst im Handelsregister mit seiner bisher treuhänderisch gehaltenen Haftung eingetragen wird. In diesem Fall enden die Rechte und Pflichten des Treuhänders aus diesem Treuhandvertrag trotz der Übertragung der Kommanditbeteiligung auf ihn selbst nicht, sondern der Vertrag wird als Verwaltungsvertrag mit dem Treuhänder fortgeführt. Der Treuhänder wird in diesem Fall weiterhin die Kommanditbeteiligung im Rahmen dieses Vertrages betreuen. Die in diesem Vertrag zwischen dem Treuhänder und den Treugebern geregelten Rechte und Pflichten gelten dann in entsprechender Weise fort, soweit sich nicht aus der Natur der dann unmittelbaren Beteiligung der Treugeber an der Gesellschaft zwingend etwas anderes ergibt.

## § 7

### Treuhandvergütung

1. Der Treuhänder erhält für seine Tätigkeit für die Gesellschaft von dieser eine Vergütung für die Betreuungsleistungen, die die Gesellschaft anderenfalls unmittelbar gegenüber den Treugebern hätte erbringen müssen. Die

Vergütung beträgt für die Errichtung der Treuhandschaft insgesamt pauschal € 19.000,00 zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Diese Zahlung ist am 30.12.2003 fällig.

2. Ab Übernahme des Schiffes erhält der Treuhänder jährlich eine Vergütung in Höhe von 0,475 % p.a. pro rata des zum Ende eines jeden Kalenderjahres vorhandenen nominalen Kommanditkapitals gemäß § 3 Ziffer 3 des Gesellschaftsvertrages zuzüglich anfallender Umsatzsteuer. Die Vergütung wird zeitanteilig zum Ende eines jeden Quartals fällig, erstmalig am 30.12.2003. Zusätzlich erhält der Treuhänder für die Jahre 2003 und 2004 jeweils € 25.000,00 zuzüglich etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer für seinen Mehraufwand aus der Ermittlung des Gewinnvorabs gemäß § 19 Ziff. 2.a) des Gesellschaftsvertrages. Diese Vergütung wird jeweils am 31.12. des betreffenden Jahres fällig.

Die Vergütung des Treuhänders wird jeweils nach Ablauf von drei Geschäftsjahren um 2,5 Prozentpunkte p.a. erhöht.

3. Bei Veräußerung des Schiffes erhält der Treuhänder eine Vergütung für die Abwicklungsarbeiten von 1 % des Netto-Veräußerungserlöses zuzüglich etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer. Dies gilt entsprechend im Fall des Totalverlustes für die vereinnahmten Versicherungsleistungen.

### § 8

#### Haftung des Treuhänders/Verjährung

1. Der Treuhänder wird seine Rechte und Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes wahrnehmen. Er haftet nicht für den

Inhalt des Emissionsprospektes und die Angaben zur Wirtschaftlichkeit und zu den steuerlichen Wirkungen der Beteiligung. Er haftet insbesondere nicht für den Eintritt prospektierter steuerlicher Ergebnisse, die Werthaltigkeit der Beteiligung oder deren Ertragsfähigkeit. Der Treuhänder hat den Prospektinhalt und die darin gemachten Angaben keiner eigenen Überprüfung unterzogen.

2. Sollte dem Treugeber durch das Verhalten des Treuhänders ein Schaden entstehen, haftet der Treuhänder für grobes Verschulden seiner Organe und Erfüllungsgehilfen in voller Höhe. Bei sonstiger schuldhafter Verletzung von Vertragspflichten haftet der Treuhänder auf Ersatz des Schadens, der nach den Umständen voraussehbar war, höchstens jedoch in Höhe der Nominalbeteiligung des Treugebers. Im übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.
3. Etwäige Schadensersatzansprüche gegenüber dem Treuhänder und seinen Organen verjähren – soweit nicht kürzere gesetzliche Fristen gelten – innerhalb von 3 Jahren nach Kenntniserlangung der haftungsbegründenden Tatsachen und sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Kenntniserlangung durch eingeschriebenen Brief geltend zu machen.

### § 9

#### Mitteilungspflichten/Ausschüttungen

1. Jeder Treugeber ist verpflichtet, den Treuhänder von Änderungen von Name, Vorname, Anschrift, Finanzamt, Steuernummer und Bankverbindung unverzüglich zu unterrichten.

Mitteilungen, Einberufungen zu Gesellschafter- und Treugeberversammlungen und sonstiger Schriftwechsel werden seitens des Treuhänders bzw. der Gesellschaft jeweils an die zuletzt benannte Anschrift des Treugebers gerichtet; sie gelten zwei Werktage nach Aufgabe zur Post als zugegangen.

2. Soweit ein Treugeber seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegen sollte, hat er dem Treuhänder einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.
3. Die Ausschüttungen erfolgen auf das dem Treuhänder zuletzt genannte Konto. Eine Änderung des vom Treugeber angegebenen Kontos kann nur berücksichtigt werden, wenn dem Treuhänder schriftlich eine Mitteilung darüber spätestens fünf Wochen vor dem festgelegten Ausschüttungstermin zugegangen ist.
4. Ist ein Treugeber seinen Obliegenheiten gemäß Ziffern 1 und 2 nicht nachgekommen oder ist im Erbfall die Erbfolge nicht entsprechend den in diesem Vertrag und im Gesellschaftsvertrag genannten Vorschriften nachgewiesen, so ist der Treuhänder zur Hinterlegung der Ausschüttungen auf Kosten des Treugebers bei der zuständigen Hinterlegungsstelle des Amtsgerichts Hamburg berechtigt.

### § 10

#### Abführung der Einlagen

Der Treuhänder hat die eingezahlten Einlagen samt Agio der Treugeber sowie der aufgelaufenen Zinsen laufend nach Einzahlungen der

Treugeber auf das Mittelverwendungskontrollkonto der Gesellschaft bei der M.M.Warburg Bank, Konto-Nr. 1002 109 940, Bankleitzahl 201 201 00, zu überweisen.

## § 11

### Schlussbestimmungen

1. Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft in seiner jeweils gültigen Fassung für das Treuhandverhältnis entsprechend. Die Beitrittserklärung des Treugebers und der Gesellschaftsvertrag sind Bestandteil dieses Vertrages.
2. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages können nur einheitlich mit allen Treugebern in schriftlicher Form vereinbart werden.
3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Eine ungültige oder unklare Bestimmung ist so umzudeuten, dass der mit ihr beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt für etwa hervortretende Vertragslücken.
4. Der Treugeber ist damit einverstanden, dass seine persönlichen Daten im Rahmen dieses Vertrages auf EDV-Anlagen gespeichert werden und dass die in der Platzierung des Fondskapitals eingeschalteten Personen und Firmen über die Verhältnisse der Gesellschaft informiert werden. Der Treugeber hat den Treuhänder über alle Änderungen bezüglich

der Rechtsinhaberschaft der Beteiligung, des Personenstandes oder der Anschrift unverzüglich zu unterrichten.

5. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist Hamburg. Hat der Treugeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist Gerichtsstand der Sitz der M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH. Im übrigen wird – soweit gesetzlich zulässig – Hamburg als Gerichtsstand vereinbart.

Hamburg, den 23.10.2003

MS „Pilsun“ GmbH & Co. KG

M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH

## VEREINBARUNG über Mittelverwendungskontrolle

zwischen der MS „Pilsum“ GmbH & Co. KG  
– nachfolgend „Gesellschaft“ genannt –  
und der M.M.Warburg & CO  
Kommanditgesellschaft auf Aktien  
– nachfolgend „Bank“ genannt –

### § 1

#### Umfang und Form der

#### Mittelverwendungskontrolle

1. Die MS „Pilsum“ GmbH & Co. KG unterhält für die Abwicklung der Investitionen und der Zahlungen gemäß Anlage 2 zum Gesellschaftsvertrag dieser Gesellschaft folgendes Bankkonto:

Kontonummer: 1002 109 940  
Warburg Bank Hamburg  
Bankleitzahl: 201 201 00

Auf dieses Konto ist das Gesellschaftskapital nebst Agio und Zinsen vom Treuhandkonto laufend zu übertragen.

2. Von diesem Konto der Gesellschaft dürfen Überweisungen nach Maßgabe der Ziffern 3 ff. dieses Paragraphen erst vorgenommen werden, sobald die nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:
  - a) Nachweis für die Zwischen- und Endfinanzierung für den Kauf des Schiffes MS „Pilsum“ durch entsprechende Finanzierungszusagen;
  - b) Nachweis der Gesellschaft, dass die Kommanditbeteiligungen der Kommanditisten gemäß § 3 Ziffer 2 des Gesellschaftsvertrages in Höhe von insgesamt € 230.000,00 übernommen worden sind;
  - c) Nachweis über den Abschluss eines Chartervertrages über das MS „Pilsum“;
  - d) Nachweis, dass weiteres Kommanditkapital von € 6.700.000,00 gemäß § 3 Ziff. 3 des Gesellschaftsvertrages gezeichnet bzw. die

Zeichnung sichergestellt ist (z.B. durch Platzierungsgarantien der M.M.Warburg & CO KGaA und der Reederei F. Laeisz G.m.b.H.).

3. Nach Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Ziffer 2 übernimmt die Bank die Kontrolle darüber, ob die Mittel richtig verwendet werden nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

Die Mittelverwendungskontrolle erfolgt auf der Basis der Übersicht „Mittelverwendung/ Mittelherkunft“ (Investitionsplan), der dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft als Anlage 2 beigelegt worden ist. Die Bank überprüft die Übereinstimmung der Zahlungen mit den vorliegenden Verträgen und der Anlage 2.

Über die Geldmittel kann nur dann verfügt werden, wenn die Bank als Mittelverwendungskontrolleur die Zahlungsanweisungen mitunterzeichnet.

Der Mittelverwendungskontrolle unterliegen nicht Beträge von im Einzelfall bis zu € 25.000,00 zuzüglich Umsatzsteuer, es sei denn, es handelt sich um eine Anzahl von gleichartigen Überweisungen, die zusammen diesen Betrag übersteigen.

Die Bank verpflichtet sich zur Freigabe der Mittel, wenn die Verwendung in Übereinstimmung mit dem Investitionsplan steht.

4. Wenn und soweit sich Abweichungen vom Investitionsplan ergeben, ist eine Freigabe nur bei Vorliegen wirtschaftlich gerechtfertigter Gründe zulässig. Dies gilt beispielsweise für den Fall einer Überplatzierung. Abweichungen, die sich lediglich hinsichtlich der Zahlungstermine ergeben, sind als gerechtfertigt anzusehen, wenn sie nicht im Widerspruch zu den vertraglichen Vereinbarungen stehen.

Nicht zulässig sind Überschreitungen der in der Anlage 2 zum Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft festgelegten Positionen, soweit Festpreise bzw. feste Vergütungen vereinbart wurden.

### § 2

#### Auftragsabwicklung

1. Die Kontrolle erstreckt sich nur auf die Investitionsphase. Mit der Abwicklung des Investitionsplanes (Anlage 2 zum Gesellschaftsvertrag) ist die Kontrolle abgeschlossen.
2. Die Freigabe der Mittel erfolgt dergestalt, dass die Überweisungsträger von der Bank mitunterzeichnet werden. Die Bankvollmachten sind so auszugestalten, dass bis zum Abschluss der Kontrolle gemäß Ziffer 1 ohne Mitunterzeichnung der Bank nicht über die Bankkonten verfügt werden kann.
3. Die Vergütung für die Mittelverwendungskontrolle beträgt € 15.000,00 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer und ist verdient und zahlbar zum 30.12.2003.

Hamburg, den 23.10.2003

MS „Pilsum“ GmbH & Co. KG

M.M.Warburg & CO KGaA

## BEREEDERUNGSVERTRAG

zwischen Reederei F. Laeisz G.m.b.H., Rostock  
– nachstehend „Vertragsreeder“ genannt –  
und MS „Pilsun“ GmbH & Co. KG,  
– nachstehend „Reederei“ genannt –

### Präambel

Der Vertragsreeder übernimmt gemäß dem Gesellschaftsvertrag der Reederei die Bereederung des MS „Pilsun“ zu nachstehenden Bedingungen.

### § 1

1. Der Vertragsreeder wird ab Übernahme des MS „Pilsun“ als Vertragsreeder bestellt.
  2. Der Bereederungsvertrag wird für die Dauer von 10 Jahren geschlossen, mindestens aber für die Dauer der Beteiligung des Vertragsreeders an der Reederei. Nach einer Dauer von 10 Jahren besteht der Bereederungsvertrag fort, sofern er nicht durch den Vertragsreeder oder die Reederei gekündigt wird. Die Kündigungsfrist beträgt 9 Monate. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 1.3 bleibt unberührt. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
  3. Der Vertrag kann von jedem der Vertragsschließenden jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere:
    - a) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des jeweils anderen Vertragsschließenden bzw. die Nichteröffnung mangels Masse.
    - b) die Auflösung eines der Vertragsschließenden.
    - c) die Nichterfüllung der Voraussetzungen des § 5 a EstG gemäß Ziffer 8 dieser Vorschrift.
  4. Im übrigen endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, nach Durchführung des Verkaufs bzw. Abwicklung des Totalverlustes des Schiffes.
  5. Der Vertragsreeder haftet mit der Sorgfalt eines ordentlichen Reeders.
  6. Der Vertragsreeder nimmt im Namen und für Rechnung der Reederei alle Geschäfte und Rechtshandlungen vor, die der Geschäftsbetrieb einer Reederei gewöhnlich mit sich bringt. Dazu wird der Vertragsreeder hiermit ausdrücklich bevollmächtigt. Der Vertragsreeder hat die Weisungen der Reederei zu beachten.  
  
Der Vertragsreeder hat insbesondere Sorge zu tragen für:
    - a) die Beschäftigung und den Einsatz des Schiffes,
    - b) die Versorgung des Schiffes mit dem erforderlichen Proviant und Bunker und den notwendigen Ausrüstungsgegenständen,
    - c) die ordnungsgemäße Bemannung des Schiffes,
    - d) die Instandhaltung aller Ausrüstungsgegenstände, die für einen ordnungsgemäßen und erfolgreichen Einsatz des Schiffes notwendig sind,
    - e) die Erhaltung des Schiffes in einem einsatzfähigen Zustand,
    - f) die Überwachung der Gültigkeit aller Schiffspapiere,
    - g) die Versicherung des Schiffes und dazugehöriger Interessen gegen alle Risiken und Gefahren, gegen die vergleichbare Schiffe üblicherweise versichert sind. Die Versicherungen haben mindestens in dem Umfang zu erfolgen, der von den finanzierenden Banken verlangt wird. Das Totalverlustrisiko ist so hoch zu versichern, dass mindestens die gesamte Passivseite in der Jahresbilanz der Reederei zuzüglich der Eventualverbindlichkeiten abgedeckt ist. Die Versicherung sollte währungskongruent abgeschlossen werden.
- Versicherungen können über die Agentur NIKOLAI Assecuranz GmbH, an der Gesellschafter des Vertragsreeders beteiligt sind, erfolgen, soweit die Angebote und Konditionen marktüblich sind und nicht zu Nachteilen bei der Reederei führen.
- h) die Bearbeitung von Schadens- und Versicherungsfällen,
  - i) die Wahrnehmung der Interessen der Reederei gegenüber Forderungen, Strafen, Pfandrechten, die gegen das Schiff geltend gemacht werden,
  - j) die administrative Abwicklung der für das Schiff geschlossenen Frachtverträge einschließlich der Bestellung von Schiffsagenten sowie den Einzug der Frachten bzw. Charterforderungen,
  - k) die fristgemäße Beantragung und Bearbeitung von Zinszuschüssen, Beihilfen, Subventionen u. ä.
  - l) die Durchführung der erforderlichen Registrierungen und Beflaggungen des Schiffes.

7. Der Vertragsreeder ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Bereederungsvertrag ganz oder teilweise auf geeignete und zuverlässige Dritte als Erfüllungsgehilfen zu übertragen. Der Vertragsreeder bedarf hierfür der schriftlichen Zustimmung der Reederei, die nur aus wichtigem Grund versagt werden darf.

8. Die Reederei beabsichtigt, im Jahr 2005 zur Gewinnermittlungsart nach § 5 a EstG optieren. Der Vertragsreeder ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Tatbestandsmerkmale des § 5 a EstG, soweit sie sich auf die Bereederung des Schiffes beziehen, erfüllt sind. Sollte der Vertragsreeder nicht in der Lage sein, die Bedingungen gemäß dem § 5 a EstG (Tonnagesteuer) bzw. den Ausführungsbestimmungen hierzu oder zukünftige Anforderungen zu erfüllen, hat die Reederei das

Recht, den Bereederungsvertrag aus wichtigem Grund gemäß Ziffer 3 c zu kündigen und die Bereederung auf einen Vertragsreeder zu übertragen, der die Anforderungen erfüllt.

## § 2

1. Für Rechtsgeschäfte und Handlungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb einer Reederei hinausgehen, hat der Vertragsreeder die Zustimmung der Reederei einzuholen. Als zustimmungsbedürftige Geschäfte und Rechtshandlungen gelten insbesondere:
  - a) die Aufnahme von Betriebsmittelkrediten über einen Gesamtbetrag von US-\$ 100.000,00 hinaus sowie die Gewährung von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Haftungen, ausgenommen die Gewährung von Darlehen an das fahrende Personal im Gesamtbetrag bis zu € 5.000,00 und die Gewährung/Aufnahme üblicher Lieferanten- und Leistungskredite.
  - b) Der Abschluß von Geschäften, die mit der Bereederung des Schiffes zwar im wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, deren Gegenwert im Einzelfall aber € 100.000,00 übersteigt. Ausgenommen hiervon sind klasseerhaltende Reparaturarbeiten.
  - c) Die weitere hypothekarische Belastung des Schiffes über den im Rahmen der Investitionsfinanzierung festgelegten Umfang hinaus.
  - d) der Abschluss, die substantielle Änderung und/oder Ergänzung und/oder Aufhebung von Charterverträgen, soweit diese eine feste oder die Reederei einseitig verpflichtende Laufzeit von mehr als zwölf Monaten haben, wobei die Abschlüsse der Charterverträge mit Sangamon Transportation Group und Martini Dry Chartering GmbH als genehmigt gelten.
  - e) der Abschluss, die Änderung und die Kündigung bzw. Aufhebung von Poolverträgen.
  - f) sämtliche Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen, zu deren Vornahme die Komplen-

tärin der Reederei gemäß deren Gesellschaftsvertrag der Zustimmung der Gesellschafterversammlung oder des Beirates bedarf.

- g) der Abschluß und Einsatz von Finanzderivaten

2. Der Vertragsreeder ist verpflichtet, die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der MS „Pilsun“ GmbH & Co. KG zu beachten.

## § 3

1. Der Vertragsreeder wird für das Schiff gesonderte auf den Namen der Reederei lautende Bankkonten einrichten und gesondert Buch führen.
2. Der Vertragsreeder hat der Reederei auf deren Verlangen Kenntnis von allen Verhältnissen und Umständen zu geben, die sich auf die Bereederung des Schiffes beziehen und ihr jederzeit Einsicht in die Bücher und Unterlagen des Schiffes zu gewähren. Über besondere Ereignisse des Schiffsbetriebes und der Bereederung hat der Vertragsreeder von sich aus unverzüglich Bericht zu erstatten.
3. Die Reederei ist berechtigt, das Schiff jederzeit auf eigene Kosten zu besichtigen oder durch Beauftragte besichtigen zu lassen.

## § 4

1. Der Vertragsreeder nutzt im Rahmen der Bereederung alle Vorteile, auch diejenigen, die sich aus bestehenden Einkaufsverträgen der von dem Vertragsreeder im übrigen betreuten Flotte ergeben. Er räumt der Reederei insbesondere die Vorteile aus Schmierölverträgen seiner Flotte ein.
2. Der Vertragsreeder ist verpflichtet, sämtliche Rabatte und Rückvergütungen aus den von ihm geschlossenen Verträgen mit Schiffsausrüstern, Werften und sonstigen Schiffszulieferanten (auch Farben und sonstige Stores) sowie alle Rückvergütungen von Schleppern, Festmachern, Lotsen, Kaibetrieben, Werften, Stauern und Tallyleuten etc., die wirtschaftlich das Schiff betreffen, an die Reederei auszukehren.

## § 5

Der Vertragsreeder hat der Reederei halbjährlich, spätestens bis zum 30. August bzw. 28. Februar eines Kalenderjahres, eine Soll-Ist-Gegenüberstellung der Einnahmen und der Schiffsbetriebskosten vorzulegen, halbjährlich schriftlich Bericht zu erstatten und die Reederei außerdem von ungewöhnlichen Geschäftsvorfällen und allen wesentlichen Planabweichungen unverzüglich zu unterrichten. Der halbjährliche Bericht soll auch die Finanz- und Liquiditätslage der Reederei enthalten.

Der Vertragsreeder wird für jedes Geschäftsjahr spätestens zum jeweiligen 15. Dezember des Vorjahres eine Vorausschau über die zu erwartende Entwicklung der Einnahmen und der Betriebskosten unterbreiten.

## § 6

Zu den Aufgaben des Vertragsreeders gehört gemäß § 1 Ziff. 6 h auch die Bearbeitung von Schadens- und Versicherungsfällen entsprechend den nachfolgenden Festlegungen:

Der Vertragsreeder übernimmt die Abwicklung von Versicherungsfällen (Havarie bei Kasko sowie P & I), erstellt die Versicherungsabrechnungen und reicht diese im Auftrage der Reederei den Versicherern ein. Der Vertragsreeder führt auch die Verhandlungen mit den Versicherern. Vergleichsabschlüsse o. ä. bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Reederei.

## § 7

Nach Inkrafttreten der entsprechenden internationalen Bestimmungen sind, um eventuelle Ansprüche gegen Dritte zu verteidigen, und/oder die Einhaltung des ISM Codes und STCW 95 nachzuweisen, der Reederei auf Verlangen alle Berichte und Dokumente, die sich auf das „Safety Management System“ (SMS) und/oder die Besatzung beziehen, vom Vertragsreeder auszuhandigen.

## § 8

1. Der Vertragsreeder erhält als Vergütung für die laufende Bereederung und die Erfüllung aller damit im Zusammenhang stehenden



Verpflichtungen und zur Abgeltung aller Aufwendungen 4,0 % aller liquiditätsmäßig eingegangenen Bruttofrachten bzw. Zeitchartermieten (etwaige Bergelöhne, Hilfslohne, Überliegegelder und Fehlfrachten sowie Zahlungen aus Ausfallversicherungen eingeschlossen). Bei Reisebeschäftigung richtet sich die Bereederungsgebühr nach den tatsächlich eingefahrenen Bruttofrachten, jedoch abzüglich der darin enthaltenen Schiffsreisekosten (wie z.B. Lade- und Löschkosten, Kanalgebühren, Hafenkosten, Treibstoffe u.a. ladungsabhängige Kosten). Wird das Schiff in einem Einnahmenpool eingesetzt, so richtet sich die Bereederungsgebühr nach dem der Reederei periodengerecht tatsächlich zustehenden Poolergebnis nach Berücksichtigung des Poolausgleichs für das laufende Jahr. Die Vergütung des Vertragsreeders wird erst fällig, wenn die entsprechenden Erträge liquiditätsmäßig oder im Verrechnungswege der Reederei zugeflossen sind.

Für den Fall, daß das Schiff stilliegen und keine Einnahmen haben sollte, erhält der Vertragsreeder für Inspektion und Verwaltung eine Vergütung von US-\$ 250,00 pro Tag.

Mit der vorstehenden Vergütung sind alle Regiekosten und eventuellen Ausgleichsansprüche des Vertragsreeders einschließlich der Kosten für die Buchung und den Jahresabschluss abgegolten. Gesonderte Kostenersatzung kann der Vertragsreeder lediglich für die Auslagen im Zusammenhang mit der Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses der Reederei und für Reisekosten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie für außergewöhnliche Auslagen in Havariiefällen und Telefon-, Telefax- und Telexkosten zwischen Vertragsreeder und Schiff sowie mit Übersee, soweit diese im Interesse der Reederei aufgewendet wurden, verlangen.

Wird das Schiff veräußert oder tritt der Totalverlust des Schiffes ein, so kann der Vertragsreeder von der Reederei Ersatz seiner zeitanteiligen Aufwendungen für Abfindungszahlungen an die auf dem Schiff beschäftig-

te Besatzung verlangen. Außerdem steht dem Vertragsreeder für die Durchführung des Verkaufs oder die Abwicklung des Totalverlustes, für nachlaufende Bereederungsleistungen sowie für seine Tätigkeit im Zusammenhang mit der Liquidation der Reederei eine Vergütung von 1,0 % des Nettoverkaufspreises bzw. der Versicherungsentschädigung zu.

2. Etwaige Passageerlöse werden wie folgt aufgeteilt:

50 % erhält die Reederei,  
30 % erhält der Vertragsreeder,  
20 % erhält die jeweilige Mannschaft.

Für den Mannschaftsanteil gilt folgendes:

Die Unterstützungseinrichtung für den Seebetrieb der Reederei F. Laeisz e.V. (U.E) erhält den 20%igen Anteil der Passageerlöse für die jeweilige Mannschaft bis zu einer Höhe von maximal 2 % ihrer Lohnsumme, darüber hinausgehende Beträge verbleiben bei der Reederei. Wird der Mindestbetrag von € 5.000 p.a. nicht erreicht, dann zahlt die Reederei die Differenz bis zum Höchstbetrag von € 5.000 an die U.E.

3. Der Vertragsreeder ist berechtigt, auf Kosten und in Abstimmung mit der Reederei einen Makler seiner Wahl für die Befrachtung des Schiffes zu bestellen, soweit die dabei anfallenden Kommissionen marktüblich sind.

#### § 9

Zur Verauslagung von Mitteln für den Betrieb und Einsatz des Schiffes ist der Vertragsreeder nicht verpflichtet. Falls die Frachtverträge und sonstige Liquiditätszuflüsse zur Deckung notwendiger Ausgaben nicht ausreichen sollten, ist die Reederei für die Bereitstellung der benötigten Liquiditätsmittel verantwortlich. Diese sind auf Anforderung dem Vertragsreeder zur Verfügung zu stellen.

#### § 10

Für alle Vergütungen gilt ausdrücklich als vereinbart, dass – soweit eine Mehrwertsteuer an-

fällt oder anfallen wird – sich die Vergütung jeweils zusätzlich der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer versteht.

#### § 11

1. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
2. Meinungsverschiedenheiten aus diesem Vertrag sollen grundsätzlich in freundschaftlicher Aussprache beigelegt werden. Ist dieses nicht möglich, so sollen alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder über dessen Gültigkeit, Auslegung oder Durchführung unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte durch ein Schiedsgericht gemäß gesonderter Schiedsgerichtsvereinbarung entschieden werden.
3. Erfüllungsort für alle sich aus diesem Vertrag oder aufgrund dieses Vertrages ergebenden Ansprüche ist Rostock. Es gilt deutsches Recht.
4. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder der Vertrag lückenhaft sein, so wird dadurch der Vertrag in seinem übrigen Inhalt nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung oder lückenhafte Regelung gilt vielmehr als durch eine solche Fassung ersetzt oder ausgefüllt, die der von den Parteien beabsichtigten Regelung in gesetzlich zulässiger Weise wirtschaftlich am nächsten kommt.

Rostock, 23.10.2003

Hamburg, 23.10.2003

Reederei F. Laeisz G.m.b.H.

MS „Pilsun“ GmbH & Co. KG



Mit größter Sorgfalt wurden alle Daten, Prognosen und Berechnungen in diesem Prospekt zusammengestellt. Sie beruhen auf dem gegenwärtigen Planungsstand, den zugrunde liegenden Verträgen und den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen; sachliche Änderungen bleiben vorbehalten. Eine Haftung für Abweichungen gegenüber den Prospektangaben insbesondere aufgrund künftiger wirtschaftlicher Entwicklungen und aufgrund von Änderungen gesetzlicher Bestimmungen oder Maßnahmen der Steuerbehörden oder Änderungen der Rechtsprechung kann nicht übernommen werden.

Vom Prospekt abweichende Angaben sind nur verbindlich bei schriftlicher Bestätigung durch die Fondsgesellschaft bzw. den Prospektherausgeber. Herausgeber dieses Prospektes ist die Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG, Hamburg.

#### IMPRESSUM

**Gestaltung:**

HORNUNG & CONSORTEN  
Werbeagentur GmbH, Hamburg

**Digitale Bilderfassung und -bearbeitung:**

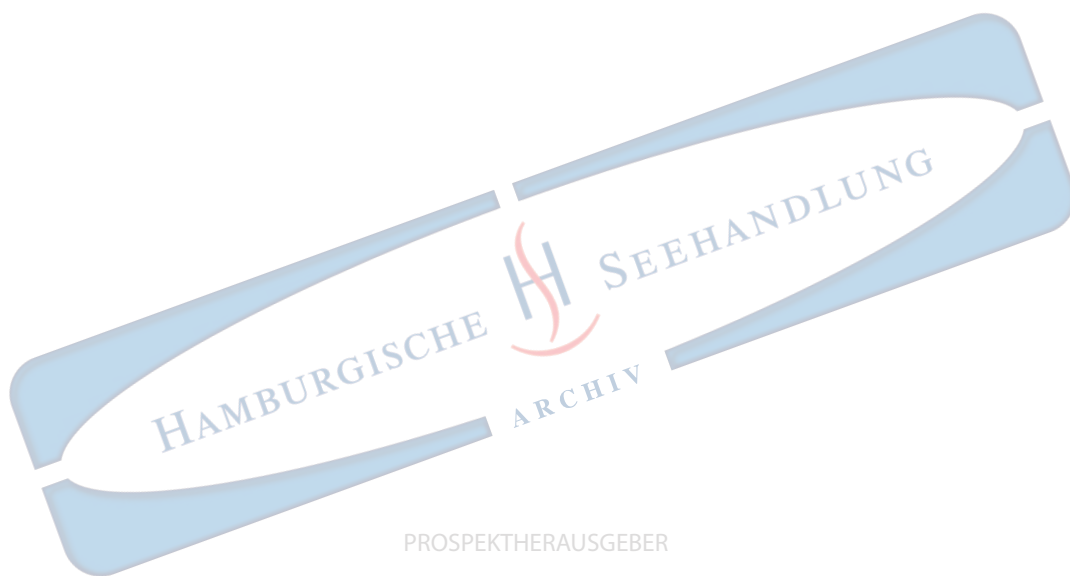
Color Media GmbH, Hamburg

**Litho und Druck:**

Druckerei Renk Form und Farbe,  
Kaltenkirchen

**Bildnachweis:**

Bilderberg (S. 6); Fotex (S. 10, 12, 16, 24, 44, 68, 90)  
Getty Images (S. 32, 52, 56, 64); dpa (S. 12)  
Archiv Hamburgische Seehandlung (Schiffsbilder)



PROSPEKTERAUSGEBER

**Ein Beteiligungsangebot der  
Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für  
Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG**

Neuer Wall 77, 20354 Hamburg

Telefon 040-3 48 42-222

Telefax 040-3 48 42-298

e-mail: [info@seehandlung.de](mailto:info@seehandlung.de)

[www.seehandlung.de](http://www.seehandlung.de)

Stand: 15. Oktober 2003

HAMBURGISCHE  SEEHANDLUNG